



Beschlussrealisierung

—

Landesregierung

Magdeburg, 4. März 2022

Tierschutzbericht

Beschluss Landtag - **Drs. 2/53/2958 B**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich entsprechend o. g. Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt den

Tierschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2021

zu Ihrer Kenntnis.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Rainer Robra
Staatsminister und Minister für Kultur

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 07.03.2022)



Tierschutzbericht 2021

Bericht der Landesregierung über den Stand
der Entwicklung des Tierschutzes
in Sachsen-Anhalt
Berichtszeitraum 2019/2020



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

Liebe Tierschutzinteressierte,
liebe Leserinnen und Leser,

wie ist es um den Tierschutz in Sachsen-Anhalt bestellt? Welche Fortschritte und Herausforderungen gibt es aktuell? Und wie können wir dazu beitragen, dass in unserem Bundesland Tiere besser leben? Diese Fragen bewegen uns alle und mich insbesondere in meiner neuen Funktion als Landwirtschaftsminister. Hier will ich in den nächsten Jahren die Rahmenbedingungen setzen, damit unsere Landwirtinnen und Landwirte den schwierigen Spagat zwischen tiergerechter Haltung und wirtschaftlichen Erfordernissen bestmöglich meistern können.

Der vorliegende Bericht für 2021 zeigt deutlich: Tierschutz ist aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Und er belegt auch, dass das Thema hochkomplex ist. Tierschutz betrifft viele Bereiche unseres Zusammenlebens und bewegt sich in einem steten Spannungsfeld, etwa zwischen Politik, Verbraucherwünschen und Forderungen des Handels.

Sachsen-Anhalt gehört zwar zu den Bundesländern mit vergleichsweise geringer Nutztierdichte. Dennoch hat das Tierwohl für uns sehr hohen Stellenwert. Klar ist: Die Basis für ein respektvolles Miteinander mit Tieren wird bereits in jungen Jahren gelegt. Daher haben wir unseren Tierschutzpreis 2020 auf die Zielgruppe der Heranwachsenden ausgerichtet – bewerben konnten sich ehrenamtlich tätige Tierschutzvereine mit ihren Projekten für Kinder und Jugendliche. Derartiges Engagement legt die Grundlage dafür, dass Tierschutz auch im Erwachsenenalter selbstverständlich ist, sei es bei der Haltung von Haustieren, bei der Wahl an der Fleischtheke oder beim Wahrnehmen tierschutzkritischer Vorgänge in der Nachbarschaft.

Ihr



Sven Schulze

*Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt*



Die genannten Themen verdeutlichen, dass Tierschutz im Kleinen anfängt. Gleichzeitig bewegen wir uns aber wirtschaftlich und politisch im Gesamtkontext des Weltmarktes. Hier sind in den nächsten Jahren gewaltige Anstrengungen erforderlich, um eine tiergerechte und von der Gesellschaft akzeptierte Tierhaltung zu etablieren.

Umso wichtiger ist das ehrenamtliche Engagement der zahlreichen Tierschutzvereine und Bildungsinitiativen, die das Thema in den Mittelpunkt der Gesellschaft rücken. Ihnen möchte ich ebenso danken wie unseren Landwirtinnen und Landwirten, die hochwertige Lebensmittel erzeugen und dabei täglich das Tierwohl im Stall im Blick haben.

Im vorliegenden Bericht finden Sie u.a. eine Zusammenfassung der aktuell diskutierten Probleme in der Nutztierhaltung. Daneben werden auch viele andere Bereiche betrachtet: Von Tierschutz in der behördlichen Kontrolle und bei Tierversuchen bis hin zu Tierschutz in der Bildung und im Ehrenamt, um nur einige zu nennen. Ich wünsche eine erkenntnisreiche Lektüre.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis	8
1 Einleitung	9
2 Tierschutzthemen 2019/20	10
2.1 Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren.....	10
2.1.1 Nutztierstrategie des Bundes, Borchert-Kommission, Zukunftskommission Landwirtschaft	10
2.1.2 Änderung Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.....	14
2.1.3 Sicherheitsvorkehrungen im Brandfall	16
2.1.4 Kükentöten – Tierschutz wichtiger als wirtschaftliche Kosten	17
2.1.5 Kupieren der Schwänze bei Schweinen – der Aktionsplan	19
2.1.6 Kennzeichnung von Fleisch, Tierschutzlabel, Lebensmittelgipfel	20
2.2 Tiertransporte in Drittländer	23
2.3 Heimtierhaltung	25
2.3.1 Illegaler Welpenhandel/Online-Handel	25
2.3.2 Kastrieren von Katzen, Festlegung von Katzenschutzgebieten	26
2.4 Tierschutz bei Wildtieren.....	28
2.4.1 Jagdhundausbildung an der lebenden Ente	28
2.4.2 Rehkitzhilfe	29
2.5 Tierschutz in Wissenschaft und Bildung Sachsen-Anhalts	30
2.6 Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz.....	34
3 Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz.....	36
3.1 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung	36
3.1.1 Ergebnisse für den Berichtszeitraum 2019 und 2020	37
3.1.2 Kontrollschwerpunkte im Bereich Schweinehaltung im Berichtszeitraum.....	39
3.2 Cross Compliance-Kontrollen	41
3.3 Kontrollen von Tiertransporten.....	44
3.3.1 Angaben über durchgeführte Tiertransportkontrollen	45
3.3.2 Angaben gemäß Runderlass vom 22. Mai 2019 zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 1/2005	47
3.4 Schutz von Tieren beim Betäuben und Töten	53
3.5 Schutz von Heimtieren.....	55
3.6 Tierversuche.....	56
4 Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	63

4.1	Tierschutzdienst Rind	63
4.2	Tierschutzdienst Schwein	64
4.3	Tierschutzdienst Geflügel	65
4.4	Tierschutzdienst Fische/Bienen	66
4.5	Technischer Sachverständiger	67
5	Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung mit Bezug zum Tierschutz	68
5.1	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	68
5.2	Beratungsförderung/Berater-Richtlinie	70
5.3	Tierzucht –Einfluss auf Tiergesundheit und Tierwohl	72
5.4	Schutz von Nutztieren vor dem Wolf	73
6	Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt	77
6.1	Entwicklung zum Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung	77
6.2	Versuchswesen	78
6.2.1	Start des bundesweiten Projektes „Netzwerk FOKUS Tierwohl“	78
6.2.2	Erfahrungen mit der tiergerechten Haltung von Sauen im Deckzentrum mit Arena	79
6.4	Aus-, Fort- und Weiterbildung	83
7	Ehrenamtliche Tierschutzarbeit durch Tierschutzvereine und Tierheime	84
7.1	Förderrichtlinie Tierschutz	85
7.2	Kastration von herrenlosen freilebenden Katzen	86
8	Tierschutzpreis des Landes 2020	87
9	Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt	90
9.1	Struktur des Tierschutzbeirates	90
9.2	Aufgaben des Tierschutzbeirates	91
9.3	Sitzungen und Beschlüsse	91
10	Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten	93
10.1	Beantwortung von tierschutzrelevanten Anfragen	93
10.2	Öffentlichkeitsarbeit	95
10.3	Veranstaltungen	95
10.4	Projektarbeit	97
10.5	Stellungnahmen	97
11	Fazit und Ausblick	99
12	Anlagen	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Erledigte Petitionen mit Schwerpunkt Tierschutz im Berichtszeitraum 2019 und 2020	35
Tabelle 2 Darstellung Beanstandungsrate bei ausgewählten Tierarten.....	39
Tabelle 3 Anzahl und Anteil kontrollierter Unternehmen an der Grundgesamtheit der Tierhalter	42
Tabelle 4 Durchgeführte Tierschutzkontrollen 2019	43
Tabelle 5 Durchgeführte Tierschutzkontrollen 2020	43
Tabelle 6 Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen	45
Tabelle 7 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2019.....	46
Tabelle 8 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2020.....	47
Tabelle 9 Innergemeinschaftlicher Handel Nutztiere/Schlachtung 2019.....	48
Tabelle 10 Innergemeinschaftlicher Handel Nutztiere/Schlachtung 2020.....	48
Tabelle 11 Export in Drittländer Nutztiere/Schlachtung 2019	49
Tabelle 12 Export in Drittländer Nutztiere/Schlachtung 2020	49
Tabelle 13 Innergemeinschaftlicher Handel Nutztiere/Zuchtvieh 2019.....	49
Tabelle 14 Innergemeinschaftlicher Handel Nutztiere/Zuchtvieh/Produktion 2020.....	50
Tabelle 15 Export in Drittländer Nutztiere/Zuchtvieh 2019	50
Tabelle 16 Export in Drittländer Nutztiere/Zuchtvieh/Produktion 2020	50
Tabelle 17 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2019.....	51
Tabelle 18 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2020.....	51
Tabelle 19 Anzahl der rückgeforderten, erhaltenen und geprüften Fahrtenbücher 2019	52
Tabelle 20 Anzahl der rückgeforderten, erhaltenen und geprüften Fahrtenbücher 2020	52
Tabelle 21 Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung ..	53
Tabelle 22 Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen.....	57
Tabelle 23 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade 2019	59
Tabelle 24 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade 2020	61
Tabelle 25 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2014 bis 2020	69
Tabelle 26 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben im Zeitraum 2019 bis 2020.....	69
Tabelle 27 Überblick über durchgeführte Beratungen hinsichtlich der Beratungsthemen 2020	71
Tabelle 28 Förderstatistik Herdenschutzmaßnahmen	74
Tabelle 29 Nutztierrissostatistik im Berichtszeitraum	74
Tabelle 30 Schadensausgleich 2019	75
Tabelle 31 Schadensausgleich 2020	76
Tabelle 32 Überblick über veröffentlichte Pressemitteilungen	95
Tabelle 33 Stellungnahmen des Tierschutzbeauftragten	98
Tabelle 34 Überblick über Große und Kleine Anfragen sowie Anfragen im Rahmen der Fragestunde.	101

Tabelle 35 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit des Versuchszweckes 2019.....	104
Tabelle 36 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit des Versuchszweckes 2020.....	108
Tabelle 37 Auflistung der Anfragen an die Stabsstelle des Landestierschutzbeauftragten.....	111
Tabelle 38 Veranstaltungen und Termine des Tierschutzbeauftragten	120

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ablauf der berührungsfreien Geschlechtsdiagnose am Ei.....	18
Abbildung 2 Die Kriterien des staatlichen Tierwohlkennzeichens für Schweine im Überblick.....	21
Abbildung 3 Plakat zur Katzenkastration	27
Abbildung 4 Rehkitz im Gras	30
Abbildung 5 Anzahl der verwendeten Versuchstiere in Sachsen-Anhalt von 2015 bis 2020	58
Abbildung 6 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2019	62
Abbildung 7 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2020	62
Abbildung 8 Vorschlag zur Gestaltung des Deckbereiches I	79
Abbildung 9 Vorschlag zur Gestaltung des Deckbereiches II	80
Abbildung 10 Eingestreute Arena	80
Abbildung 11 Umrauscherquoten im Zeitverlauf im ZTT Iden	81
Abbildung 12 Abferkelrate im Zeitverlauf im ZTT Iden	82
Abbildung 13 Abgesetzte Ferkel/Sau/Jahr im Zeitverlauf im ZTT Iden	82
Abbildung 14 Blick in das neu gestaltete Katzenhaus des Tierheimes in Gardelegen	84
Abbildung 15 neu gestalteter Pferdeauslauf auf dem Gelände des Gnadenhofes Moritz e.V.	85
Abbildung 16 Preisträgerinnen des 1. Platz Moritz e.V.	87
Abbildung 17 Reittraining durch Anleitung der Kinder untereinander	88
Abbildung 18 Preisträgerinnen des 2. Platz Tierschutz Halle e.V.	88
Abbildung 19 Pädagogisches Material zum Tierschutz.....	88
Abbildung 20 Preisträgerinnen des 2. Platz Tierschutzverein Gardelegen-Kalbe/Milde e.V.....	89
Abbildung 21 Jugendgruppe im Einsatz in der Futterküche	89

1 Einleitung

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt ist die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt vorzulegen¹. Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Auftrag des Landtages für den Berichtszeitraum 2019/2020 Rechnung getragen.

Ziel des Berichtes ist es, dem Landtag und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über relevante Themen und Schwerpunkte des Tierschutzes im Berichtszeitraum zu geben. Die Tierhaltung in Sachsen-Anhalt kann dabei nicht losgelöst beschrieben werden, sondern ist im Kontext zur Tierhaltung in Deutschland und in Europa zu sehen. Deshalb sind die Themen – insbesondere politisch-strategische Vorgänge und die Gesetzgebung – nicht allein auf Sachsen-Anhalt begrenzt, sondern in einen größeren Rahmen eingebunden. Um Sachverhalte im Zusammenhang darzustellen und abschließend zu beschreiben, wurde bei manchen Themen der Berichtszeitraum geringfügig überschritten.

Da bei den Sachverhalten stets das lebende und leidensfähige Mitgeschöpf Tier involviert ist, sind Darstellungen zum Thema Tierschutz oft sehr emotional besetzt. Um den Bericht über den Stand des Tierschutzes möglichst objektiv zu gestalten, werden bewusst ausschließlich Fakten berichtet. Auf Wertungen und Einschätzungen wird weitestgehend verzichtet, wenngleich natürlich erwünscht ist, dass die oder der Lesende die Feststellungen bewusst einordnet. Die Darstellungen im Bericht sind bei den meisten Sachbereichen auf die wesentlichsten Fakten beschränkt; ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden, da dies den Rahmen des Berichtes sprengen würde.

Natürlich stand der Berichtszeitraum unter dem besonderen Einfluss der Covid19-Pandemie. Wenngleich nach wissenschaftlicher Feststellung die direkte Rolle der gehaltenen Tiere vernachlässigt werden kann, sind zwischenmenschliche Kontakte und damit eine Infektionsgefahr natürlich auch bei der Betreuung von Tieren vorhanden². Die mit der Pandemie verbundenen speziellen Probleme werden allerdings im Bericht nicht explizit thematisiert und in den Vordergrund gerückt.

Einschneidende Veränderungen stehen in der Nutztierhaltung auch in Sachsen-Anhalt bevor. So beschäftigten sich im Berichtszeitraum zahlreiche politische Gremien, der Gesetzgeber und die Bundesregierung mit den anstehenden Tierschutzproblemen der Gegenwart, die zunehmend auch in Komplexität mit Sachverhalten des Klimawandels betrachtet werden. Der Bericht gibt auch über diese Aktivitäten einen Überblick.

Neben der Nutztierhaltung wird über Themenschwerpunkte der Heimtierhaltung und der ehrenamtlichen Tätigkeit in Tierschutzvereinen und Tierheimen berichtet. Im Berichtszeitraum sind hier unter anderem Untersuchungen zur Kastration freilebender herrenloser Katzen abgeschlossen und ausgewertet worden. Gleichzeitig werden nunmehr Tierschutzvereine beim Kastrieren dieser Katzen unterstützt.

Erstmalig ist im Tierschutzbericht des Landes auch umrissen, welche Rolle das Thema Tierschutz in der Bildung einnimmt.

Der Bericht umfasst außerdem die Tätigkeitsberichte des Tierschutzbeirates und des Tierschutzbeauftragten des Landes.

¹ Beschluss vom 13. Dezember 1996 – Drs. 2/53/2958 B

² FAQ SARS-CoV-2 /Covid-19: Welche Rolle spielen Haus- und Nutztiere? – FLI 06.08.2020

2 Tierschutzthemen 2019/20

2.1 Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren

Im Abstand von zehn Jahren wird deutschlandweit eine Landwirtschaftszählung durchgeführt, zuletzt zum Stichtag 1. März 2020. Somit kann statistisch die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in Sachsen-Anhalt gut mit der Haltung vor 10 Jahren verglichen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Sachsen-Anhalt dem deutschlandweiten Trend folgt, indem sich sowohl die Anzahl der Betriebe als auch die Anzahl der gehaltenen Tiere verringert hat. So wurden 2010 in 2.441 Betrieben 413.672 Großvieheinheiten gehalten. 2020 waren das 402.474 Großvieheinheiten (-6,1 %) in 2.292 Betrieben (-2,7 %)³.

2.1.1 Nutztierstrategie des Bundes, Borchert-Kommission, Zukunftskommission Landwirtschaft

Sowohl der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ (2015) als auch der Kompetenzkreis Tierwohl in seinem Abschlussbericht (2017) hatten festgestellt, dass es einer Neuausrichtung der Nutztierhaltung bedarf, um den gesellschaftlichen Erwartungen an diesen Bereich gerecht zu werden.

Der Berichtszeitraum war davon geprägt, Wege aufzuzeigen, wie tiefgreifend und in welchem Tempo die Umgestaltung der Nutztierhaltung zukünftig erfolgen soll.

Nachdem die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder auf der Agrarministerkonferenz 2018 in Bad Sassendorf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erneut gebeten hatte, einen klaren Zeitplan mit definierten Bausteinen für eine zukünftige Nutztierstrategie zu erarbeiten und gemeinsam

Betrachtet man die einzelnen Tierarten, werden hier Unterschiede deutlich. Während sich die Zahl schweinehaltender Betriebe um fast 40 Prozent (2010: 650 Betriebe; 2020: 398 Betriebe) reduzierte, stieg die Anzahl der gehaltenen Schweine von 1.082.955 auf 1.122.045 Tiere leicht an. Die Anzahl der milchviehhaltenden Betriebe sank von 622 auf 330 Betriebe, die Anzahl der dort gehaltenen Tiere dabei um 11,5 Prozent. Im Gegensatz dazu stieg die Anzahl der gehaltenen Hühner um 125,5 Prozent von 6.666.109 Tieren auf 15.029.436 Tiere. Ebenso stieg die Anzahl der ziegenhaltenden Betriebe und die gehaltenen Tiere (2010: 144 Betriebe mit 5.614 Tieren; 2020: 164 Betriebe mit 7.154 Tieren).

mit den Ländern und Verbänden zu konkretisieren und zu quantifizieren, legte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Bericht an die Agrarministerkonferenz im September 2019 den Stand der Nutztierstrategie des Bundes vor. Danach ist es Ziel der Strategie, „das Tierwohl in der Nutztierhaltung spürbar zu verbessern und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermindern. Dabei sollen gleichzeitig die wirtschaftlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe und die Versorgung der Verbraucher mit nachhaltig erzeugtem Fleisch gesichert werden.“⁴

Die Bundesregierung hatte seit 2012 rund 132 Millionen EUR für Forschung und Innovation bereitgestellt und in zahlreichen Projekten der Forschung evaluiert, wie Ställe der Zukunft aussehen sollen, um bestehenden Anforderungen gerecht zu werden. Es ging nunmehr darum, die vorhandenen Erkenntnisse in die Praxis der Landwirtschaftlichen Tierhaltung zu übertragen

³ Datenmaterial: <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/wirtschaftsbereiche/land-und-forstwirtschaft-fische-rei/tabellen-landwirtschaftszaehlung/> und eigene Berechnungen

⁴ Nutztierstrategie Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Stand Januar 2019

und einen Weg zu ihrer Umsetzung aufzuzeigen. „Die zentrale Herausforderung (...) besteht darin, die notwendigen Mittel für Fortschritte beim Tierwohl und Umweltschutz in der Nutztierhaltung und der gleichzeitigen Sicherung der ökonomischen Tragfähigkeit für die landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft aufzubringen.“⁵

Zentrales Handlungsfeld der Nutztierstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist das Bundesprogramm Nutztierhaltung. Durch Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen der Nutztiere soll das Tierwohl verbessert, Umweltwirkungen vermindert und gleichzeitig den landwirtschaftlichen Betrieben zukunftsfähige und in der Praxis umsetzbare Verfahrensweisen an die Hand gegeben werden.

Die gesteckten Ziele sollen durch folgende sieben Arbeitsmodule erreicht werden, die eng verzahnt und ergebnisorientiert zusammenwirken:

- Modul 1: Tierwohlmonitoring
- Modul 2: Praxisnahe Forschung und Auswertung laufender Forschungsprojekte
- Modul 3: Innovationsnetz „Stall der Zukunft“
- Modul 4: Wissenstransfer und Umsetzung praxistauglicher Erkenntnisse in die breite Landwirtschaft
- Modul 5: Information und Kommunikation
- Modul 6: Automatisierung und Digitalisierung
- Modul 7: Wissensplattform

Die weiteren Handlungsfelder der Nutztierstrategie betreffen insbesondere die Finanzierbarkeit der Vorhaben und die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen auf Tiere, Verbraucher und Nutztierhalter.

Neben einem Ausblick auf weiteres Vorgehen kündigt die Nutztierstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auch eine umfassende Folgenabschätzung an. Es wird ins-

besondere darauf Bezug genommen, dass „Tierschutzmaßnahmen in der Regel (...) zu Wettbewerbsnachteilen für die Betriebe führen“ können⁶. Dies sei allerdings nur dann der Fall, wenn die auflagenbedingten Mehrkosten nicht über höhere Preise hereingeholt werden können oder zum Beispiel durch staatliche Förderung nicht ausgeglichen werden. Andererseits könne mehr Tierschutz auch zu Wettbewerbsvorteilen für die Betriebe führen, wenn die notwendigen Mehrkosten gebührend aufgefangen werden.

Im April 2019 setzte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das „Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung“ unter Vorsitz des ehemaligen Bundeslandwirtschaftsministers Jochen Borchert (sogenannte „Borchert-Kommission“) ein. Aufgabe des Gremiums, dem sowohl Mitglieder aus Politik und Wissenschaft als auch aus Praxis, Wirtschaft und Verbänden angehörten, war neben der Analyse des Status quo und der Herausforderungen das Aufzeigen von möglichen Lösungswegen und Umsetzungsmöglichkeiten der Nutztierstrategie. Dabei sollten sowohl ein Mehr an Tierwohl und Umweltschutz als auch eine Beibehaltung der Wirtschaftlichkeit und die Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sprach dabei von einem notwendigen Dreiklang: „Damit Nutztierhaltung bei uns in Deutschland eine gute Zukunft und gesellschaftliche Akzeptanz hat, wird sie sich verändern müssen. (...) Um Nutztierhaltung im Land zu halten, braucht es einen Dreiklang: Sie muss sich wirtschaftlich rechnen. Gleichzeitig geht es um Akzeptanz, darum, die Bevölkerung mitzunehmen. Mehr Tierwohl und Umweltschutz sind dabei Voraussetzungen.“⁷

In den Empfehlungen des Abschlussberichtes, den das Kompetenznetzwerk im Februar 2020 vorlegte, wird zunächst sehr transparent der Status quo der Nutztierhaltung analysiert. Dabei werden insbesondere folgende kritikwürdige

⁵ Nutztierstrategie Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Stand Januar 2019

⁶ Nutztierstrategie Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Stand Januar 2019

⁷ Presseerklärung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11.02.2020, Nr. 30/2020

Punkte der Nutztierhaltung hervorgehoben:

- wenig abwechslungsreiche, reizarme und räumlich sehr begrenzte Haltungseinheiten – gefordert werden mehr Platz pro Tier, eine Strukturierung der Umgebung mit mehr Beschäftigungsmöglichkeiten sowie abwechslungsreichere Klimabedingungen und Bodenbeläge
- Anpassung der Tiere u.a. an die Haltungsumgebung (Amputationen) sowie die Art, wie dies geschieht (betäubungslose Ferkelkastration, das Kupieren von Schwänzen bei Mastschweinen, das Kürzen von Schnäbeln bei Geflügel) – gefordert werden Weiterentwicklungen der bestehenden Haltungsverfahren, die es erlauben, auf eine entsprechende Anpassung der Tiere zu verzichten bzw. eine schmerzfreie Anpassung
- insgesamt hohes Leistungsniveau (z.B. hohe Milchleistung, viele Ferkel pro Sau, hohe Tageszunahmen in der Mast) mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen für die Tiere – gefordert werden Berücksichtigung anderer, funktionaler Zuchtziele, z.B. Robustheit- und Gesundheit sowie weniger intensive Haltungsverfahren
- starke Fokussierung in der Zucht auf einseitige Produktionsziele (z.B. Legeleistung, Fleischansatz, Milchleistung) weil damit schlechte oder gänzlich fehlende Nutzungsmöglichkeiten des „falschen Geschlechts“ (männliche Küken in der Legehennenzucht; männliche Kälber in der Milchrinderzucht) verbunden sind
- Transportdauer sowie die Transport- und Schlachtbedingungen
- unzureichende Erhebung von Tierwohlindikatoren

Das Kompetenzwerk sieht dringenden und deutlichen politischen Handlungsbedarf, insbesondere auch bezüglich des Ausbaus der zielorientierten staatlichen Förderpolitik.

„Die Nutztierhaltung in Deutschland muss in die Lage versetzt werden, den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen an den Tier- und Umweltschutz zu entsprechen und trotzdem wettbewerbsfähig zu bleiben. (...) Angesichts offener Märkte sowohl innerhalb der EU wie zunehmend auch an den EU-Außengrenzen sowie einer begrenzten Zahlungsbereitschaft von Verbraucherinnen und Verbrauchern an der Ladenkasse ist offensichtlich, dass die Kosten eines hohen Tierwohl-niveaus für den Sektor insgesamt nur zu geringen Teilen am Markt Erlöst werden können.“⁸ Die zukünftige Entwicklung der Wertschöpfung, die auch mit dem Rückgang von Tier- und Bestandszahlen verbunden sein wird, müsse sich an einer „Weniger-aber-besser-Strategie“ orientieren.

„Das Kompetenznetzwerk ist der Auffassung, dass die bisherigen politischen Ansätze zu einer Verbesserung des Tierwohls nicht genügen, um der Nutztierhaltung zu ermöglichen, den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen zu entsprechen und gleichzeitig eine wirtschaftlich nachhaltige Perspektive für die Tierhaltung am Standort Deutschland zu entwickeln.“⁹ Das vorgeschlagene Konzept zur Umgestaltung berücksichtigt auch notwendige ordnungsrechtliche Schritte – also die Anhebung des Tierschutzniveaus in der Tierschutz-Rechtssetzung. Diese müsse aber zwingend begleitet werden von einer Förderpolitik, die erwünschte Maßnahmen, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen, durch anteilige Übernahme der notwendigen Mehrkosten begleitet. Das Gremium hat ein Konzept empfohlen, dass neben Zielbildern und Zeitplänen auch eine Finanzierungsstrategie berücksichtigt. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Konzeptes müssen nach Ansicht des Gremiums die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau bzw. Umbau entsprechender Tierhaltungsanlagen sein. Ebenso müssten Maßnahmen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Beratung und Forschung (Bundesprogramm Nutztierhaltung, Modell- und Demonstrationsvorhaben,

⁸ Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung vom 11.02.2020

⁹ Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung vom 11.02.2020

Ställe der Zukunft), der Aufbau eines Tierwohlmonitoring und Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz über Tierwohlstandards (z.B. Kennzeichnung) und zur entsprechenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher einbezogen werden.

Das Kompetenznetzwerk schlägt in seinen abschließenden Empfehlungen vor, sich bei der Entwicklung von Zielbildern an den drei Stufen der geplanten Tierwohlkennzeichnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bzw. an den Stufen 2 bis 4 der Haltungform-Kennzeichnung des Lebensmitteleinzelhandels zu orientieren:

- **Stufe 1/Stall plus:** mehr Platz, mehr Beschäftigungsmaterialien u. a.
- **Stufe 2/verbesserte Ställe:** zusätzlicher Platz, Strukturierung, Klimazonen möglichst mit Kontakt zu Außenklima, teilweise Planbefestigung u. a., Neubauten mit Kontakt zum Außenklima, Umbauten möglichst mit Kontakt zu Außenklima.
- **Stufe 3/Premium:** mehr Platz als in den Stufen 1 und 2, Auslauf bzw. Weidehaltung (Rinder, Geflügel) u. a. Das Niveau dieser Stufe orientiert sich weitgehend an den Haltungskriterien des ökologischen Landbaus.

Als langfristiges Ziel empfiehlt das Kompetenznetzwerk die vollständige Überführung der deutschen Nutztierhaltung in Stufe 2, wobei auch in Stufe 3 ein hinreichend großer Marktanteil erreicht werden sollte. Die Etappen zur Erreichung der Zielbilder basieren dabei jeweils zunächst auf freiwilligen Maßnahmen, die von staatlicher Förderung flankiert werden und nach längeren Übergangszeiträumen auf ein verpflichtendes Anheben des gesetzlichen Levels. Das Netzwerk geht davon aus, dass zunächst bis 2030 Stufe 1 gesetzlicher Mindeststandard werden soll. Ab 2040 sollen alle Nutztiere mindestens in der Stufe 2

gehalten werden. Sie bekommen dann wesentlich mehr Platz, eine strukturierte Haltungsumgebung, intensivere Tierbetreuung und Kontakt zum Außenklima (im Stall oder in einem befestigten Auslauf). Der notwendige Förderbedarf für den Umbau, der staatlich aufzubringen wäre, wird jährlich auf 2,4 Mrd. EUR (bis 2030) bis 3,6 Mrd. EUR (bis 2040) geschätzt.

Zur Finanzierung dieses Aufwandes wird sowohl das Einführen einer „Sonderabgabe Tierwohl“ als auch das Anheben der Umsatzsteuersatzes auf tierische Produkte von 7 Prozent auf 19 Prozent diskutiert.

Die Empfehlungen der Borchert-Kommission stießen in der Gesellschaft und der medialen Öffentlichkeit auf breiten Widerhall. Neben Zustimmung auch von der Seite der Wirtschaft und der Nutztierhalterverbände gingen die Konzepte insbesondere Tierschutzverbänden nicht weit genug. Als unzureichend wurden dabei unter anderem das Prinzip der Freiwilligkeit, fehlende Mindeststandards der anvisierten Haltungsstufen, ein zu niedriges Level der geplanten Umgestaltung und zu lange Übergangsfristen moniert.

Auf die Empfehlungen der Borchert-Kommission folgten im März 2021 eine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beauftragte Beurteilung der Machbarkeit der Fördermaßnahmen¹⁰ und eine Folgenabschätzung durch das Thünen-Institut.

Die Machbarkeitsstudie sieht grundsätzlich die beiden von der Borchert-Kommission hervorgehobenen Finanzierungsmöglichkeiten – Anhebung der Mehrwertsteuer für Fleisch- und Milchprodukte und Einführung einer Verbrauchssteuer – als möglich an. Allerdings wird der benötigte Kostenrahmen als umfangreicher angesehen. Die Folgenabschätzung des Thünen-Institutes¹¹, dessen Ergebnisse im April 2021 vorgelegt wur-

¹⁰ „Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und förderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation der deutschen Nutztierhaltung“ für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Beschlüssen des Deutschen Bundestages, der Agrarministerkonferenz der Bundesländer und des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung im Auftrag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 01.03.2021

¹¹ Politikfolgenabschätzung zu den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung – Thünen Working

den, beinhaltete die tierwohlbedingten Mehrkosten, den Fördermittelbedarf und die wirtschaftlichen Folgen einer Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes.

Angesichts steigender gesellschaftlicher Erwartungen an die Landwirtschaft und des gesamtgesellschaftlichen Auftrages, die Nutztierhaltung einem bedeutenden Wandel zu unterziehen, berief die Bundesregierung am 2. Dezember 2019 einen Agrargipfel ein, an dem rund 40 landwirtschaftliche Verbände beteiligt waren. Im Ergebnis des Austausches setzte das Bundeskabinett im Juli 2020 die Zukunftskommission Landwirtschaft ein, deren Aufgabe insbesondere in einem gesellschaftlichen Interessenausgleich bestand. Den 32 Mitgliedern der Kommission aus landwirtschaftlichen Spitzenverbänden, den Bereichen Wirtschaft, Verbraucherschutz, Umwelt, Tierschutz und der Wissenschaft kam nach dem Beschluss des Bundeskabinetts die Aufgabe zu,

„Empfehlungen und Vorschläge zu erarbeiten, um eine nachhaltige, das heißt ökologisch und ökonomisch tragfähige sowie sozial verträgliche Landwirtschaft in Deutschland auch in Zukunft zu ermöglichen – eine Aufgabe die oft als „Quadratur des Kreises“ bezeichnet wird“.¹²

Der Abschlussbericht der Kommission, der erst nach Ende des Berichtszeitraumes dieses Tierschutzberichtes verabschiedet wurde (6. Juli 2021), bestätigt die Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung darin, dass eine Umgestaltung der Nutztierhaltung sowohl notwendig als auch möglich ist, allerdings erheblicher insbesondere finanzieller Anstrengungen bedarf. Dementsprechend hielten die Verantwortlichen auf der Sonder-Agrarministerkonferenz am 5. Februar 2021 auch insbesondere den Themenkomplex „Finanzierung des Umbaus der Tierhaltung“ für dringend lösungsbedürftig.¹³

2.1.2 Änderung Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im November 2015 und dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes im November 2016¹⁴ über die verpflichtende Beschaffenheit von sogenannten Kastenständen bei der Haltung von Zuchtsauen und der folgenden umfangreichen Kritik an der üblichen Praxis der Kastenstandshaltung war eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung des Bundes avisiert. Verschiedene Institutionen, insbesondere Tierschutzorganisationen und behördliche Einrichtungen, hatten außerdem wiederholt die Aufnahme weiterer Regelungen in diese Verordnung angemahnt – unter anderem Mindestanforderungen für die Haltung von Puten, Milchrindern, Junghennen und Elterntieren von Legehennen und Masthühnern.

Im November 2019 legte zunächst das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft einen Entwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vor¹⁵. Danach sollte der Zeitraum, in dem Jungsaunen und Sauen in Kastenständen gehalten werden dürfen, auf das unvermeidliche Maß (längstens fünf Tage im Abferkelbereich und acht Tage im Deckzentrum) verkürzt werden. Zudem sollten Abferkelbuchten, in der sich Jungsaunen oder Sauen frei bewegen können, eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen. Der Verordnungsentwurf sah weitere Veränderungen bezüglich verpflichtendem Beschäftigungsmaterial für Schweine und Schadgasbelastungen in Schweineställen sowie Ausnahmeregelungen für Kleinbestände vor. Für die

¹² Vorsitzender Prof. Strohschneider auf der 62. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Bundestages 28.10.2020

¹³ Beschluss zu TOP 4 der Sonder-AMK am 05.02.2021

¹⁴ Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, 24.11.2015–3L 386/14 und Bundesverwaltungsgericht, 08.11.2016–3B 11.16

¹⁵ Bundesrats-Drs. 587/19 vom 07.11.2019

Umstellung der Sauenhaltung wurde ein Erfüllungsaufwand von ca. 1,116 Milliarden EUR angegeben.

Für erhebliche Kritik, vor allem von Tierschutzverbänden und -organisationen, sorgte neben der vorgesehenen langen Übergangsfrist von 15 Jahren für die Umsetzung dieser neuen Haltungsanforderungen insbesondere die Tatsache, dass Sauen während der Übergangszeit in Kastenständen gehalten werden dürfen, die nach bestehendem Recht tierschutzwidrig waren: In Kastenständen gehaltene Sauen sollten nunmehr zwar in der Lage sein, sich in Seitenlage hinzulegen. Die Möglichkeit, in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken zu können, wurde nun allerdings nicht mehr verbindlich vorgeschrieben.

Nach den Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates (AV-Ausschuss)¹⁶ sollte der ministerielle Verordnungsentwurf überarbeitet und ergänzt werden, um den bestehenden Forderungen nach tierschutzgerechter Nutztierhaltung Nachdruck zu verleihen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder empfahlen hier unter anderem die Aufnahme weiterer Regelungen für Geflügel, Rinder, Schafe und Ziegen, das Beibehalten der bisherigen Regelung bezüglich der Breite von Kastenständen während der Übergangszeit (Gliedmaßen müssen in Seitenlage ausgestreckt werden können) und eine Größe von sieben Quadratmetern für Abferkelbuchten. Zudem sollten die Übergangsfristen bis zur Umsetzung der neuen Anforderungen der Schweinehaltung für Deckzentren auf acht Jahre reduziert werden. Nach den Empfehlungen des Agrarausschusses sollte die Bundesregierung schnellstmöglich Vorschläge zur Unterstützung der Tierhaltenden durch Fördermaßnahmen aufzeigen. Sachsen-Anhalt hatte sich mit drei Anträgen an der Abstimmung im AV-Ausschuss beteiligt. Insbesondere war darauf gedrungen worden, dass im Übergangszeitraum der Verordnung die ursprüngliche Regelung zum Ausstrecken von Gliedmaßen in Seitenlage für Schweine im Kastenstand erhalten bleiben muss

und damit die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom November 2015 umgesetzt wird.

Der widersprüchliche Sachstand entfachte in der Folge eine rege Diskussion auf allen beteiligten Ebenen der Tierhalter, Behörden und Verbände. Kritisiert wurde vor allem, dass die Regelungen zur Sauenhaltung kein absolutes Verbot der Haltung in Kastenständen beinhaltet, die Übergangsfristen zu lang seien und während der langen Übergangszeiten die Haltungsbedingungen weniger stringent seien als zuvor. Dies wurde sogar mit einer zeitweiligen Verschlechterung der Tierschutzsituation in Verbindung gebracht.

Der Bundesrat stimmte dem so diskutierten Verordnungsentwurf der Bundesregierung schließlich in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 unter Maßgabe von Änderungen zu. Die Änderungsverordnung enthält nun vornehmlich Regelungen zur Haltung von Sauen. In einer Protokollerklärung sicherte die Bundesregierung zu, Vorschläge zum Erlass von Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen, Junghennen sowie Eltern-tieren von Legehennen und Masthühnern noch in der laufenden Legislaturperiode vorzulegen.

Die am 9. Februar 2021 in Kraft getretene neue Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthält nun folgende wichtigste Veränderungen zur Schweinehaltung:

- Sauen Abferkelung: In einer „Bewegungsbucht“ dürfen Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Sau abferkelt, im Kastenstand (Ferkelschutzkorb) gehalten werden. Eine Abferkelbucht, in der sich die Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.
Frist: max. 15 Jahre
- Sauen Deckzentrum: Generell Gruppenhal-

¹⁶ Bundesrats-Drs. 587/1/19 vom 30.01.2020

tung. Fixation im Kastenstand ist nur noch unmittelbar beim Vorgang der Besamung zulässig. Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen (in einer sogenannten „Arena“) eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen. Frist: max. 8 Jahre – während dieser Übergangsphase müssen Kastenstände so beschaffen sein, dass das Schwein den Kopf und die Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht. (Die Sau in dem benachbarten Kastenstand ist dabei kein bauliches Hindernis.)

2.1.3 Sicherheitsvorkehrungen im Brandfall

Wiederholt kam es im Berichtszeitraum in Deutschland zu verlustreichen Bränden in Nutztierställen. Obwohl amtliche Statistiken über Brände, bei denen Tiere zu Schaden kommen, nicht detailliert geführt werden, gab es nach Angaben einer ehrenamtlich tätigen Gruppe im Jahr 2020 in Deutschland 494 Brände mit Tierschädigung in Ställen, bei denen über 55.000 Tiere getötet wurden¹⁷ In Sachsen-Anhalt wurden von 2011 bis 2020 (Stand 31.07.2020) 22 Schadensfälle gemeldet, in deren Folge rund 285.000 Tiere verendeten. Im Berichtszeitraum waren insbesondere zwei Schweinehaltungsanlagen betroffen, in denen infolge Stallbränden 1.200 bzw. 4.600 Tiere verendeten¹⁸.

Die Tatsache, dass Brände in Stallgebäuden in der Regel verheerende Folgen für die Tiere haben, ist seit langem bekannt. Besonderes Schweine und Geflügel sind hier auf Grund der hohen Tierkonzentrationen gefährdet.

In Kenntnis der Sachverhalte hatte Sachsen-Anhalt bereits auf der Agrarministerkonferenz 2018 in Münster den Tagesordnungspunkt „Sicher-

- Alle Schweine: Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial haben. Dazu kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.
Frist: max. 6 Monate
- Alle Schweine: Im Aufenthaltsbereich der Schweine dürfen bestimmte Werte von Schadgasen nicht überschritten werden (Vgl. bisherige Regelung: nicht dauerhaft)
Frist: sofort

heitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Fall technischer Störungen oder im Brandfall“ mit einem Beschlussvorschlag eingebracht. Danach sollte die Bundesregierung (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) gebeten werden, konkrete Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Fall technischer Störungen oder im Brandfall zu erlassen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz bestätigte den diesbezüglichen Handlungsbedarf. Gemäß § 2a des Tierschutzgesetzes ist das Bundesministerium ermächtigt, solche Anforderungen näher zu bestimmen, es hat von dieser Ermächtigung allerdings bisher keinen Gebrauch gemacht. Noch ist nur eine allgemein gehaltene Formulierung verbindlich, nach der Ställe nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass „eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist“¹⁹. Konkrete Anforderungen bezüglich Brandschutz fehlen hier.

¹⁷ Stefan Stein; www.facebook.com/stallbraende

¹⁸ www.agrarheute.com/tier/schwein/polizei-benennt-ursache-fuer-grossbrand-schweinezuchtanlage-553342; www.agrarheute.com/tier/schwein/teutschenthal-schweinemastanlage-abgebrannt-570988

¹⁹ § 3 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 25.10.2001

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft kann allerdings von der Ermächtigung zur spezifischen Regelung der Anforderungen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn von den Ländern konkrete, über die in den Ländern bereits existierenden Vorgaben hinausgehende Regelungen und deren Erforderlichkeit dargelegt werden. Außerdem bedürfe es einer umfassenden Folgenabschätzung. Die Herbst-Agrarministerkonferenz 2019 in Mainz beschäftigte sich erneut mit der Thematik und veranlasste die Länder, entsprechende Vorschläge dem Vorsitzlandland zuzuleiten. Sachsen-Anhalt ist diesem Anliegen im Januar 2020 umfangreich nachgekommen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie lud im September 2020 zur Bildung einer ressortübergreifenden Landesarbeitsgruppe unter eigener Federführung ein. An der ersten Sitzung des Gremiums am 17. September 2020 beteilig-

ten sich Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, des Ministeriums Inneres und Sport, des Landesverwaltungsamtes, der Landkreise Saalekreis und Salzwedel, des Landesamtes für Verbraucherschutz und der Tierschutzbeauftragte des Landes. Die Beteiligten äußerten sich jeweils umfangreich zur Thematik aus Sicht ihrer Ressorts und begrüßten die Initiativen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie auf Bundesebene. Allerdings sahen die Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums Inneres und Sport die Änderung landesrechtlicher Regelungen im Vorgriff auf Bundesregelungen und ein weiteres Mitwirken in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe als nicht notwendig an. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie erstellte im Nachgang der Zusammenkunft ein Arbeitspapier und beabsichtigt eine erneute Thematisierung des Sachverhaltes auf Bundesebene.

2.1.4 Kükentöten – Tierschutz wichtiger als wirtschaftliche Kosten

- Die Belange des Tierschutzes wiegen schwerer als wirtschaftliches Interesse von Tiernutzern.
- Wirtschaftliche Interessen sind kein „vernünftiger Grund“ um Tiere ohne Nutzen zu töten.

Das sind die Kernbotschaften, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. Juni 2019 aussandte. Vorausgegangen war ein Rechtsstreit zum sogenannten „Kükentöten“.

Die Thematik des Tötens von rund 45 Millionen männlichen Eintagsküken von Legehuhnrasen pro Jahr wird in Deutschland seit vielen Jahren diskutiert.

Für die Produktion von Eiern werden Hühner gezüchtet, die auf eine hohe Legeleistung getrimmt sind. Die männlichen Küken, die Brüder der Legehennen, haben keinen ausreichenden Nutzen, weil sie männlich sind und deshalb keine Eier legen. Da sie wegen ihrer Zuchtausrichtung auf Legeleistung nur langsam wachsen, sind sie auch für die Fleischerzeugung weitgehend unrentabel und werden deshalb frühzeitig „entsorgt“, bevor sie weitere Kosten verursachen. Das Vorgehen

war vom geltenden Tierschutzrecht gedeckt, weil das Vermeiden einer „unrentablen“ Aufzucht in der Rechtsprechung einen ausreichend „vernünftigen Grund“ für das Töten der Küken darstellte.

Das massenweise Töten dieser Küken sorgt jedoch seit Längerem für eine anwachsende Empörung in der Öffentlichkeit – nicht zuletzt deshalb hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bereits 2015 einen Zeitplan veröffentlicht, der die Abkehr von dieser Praxis prognostizierte.

Im Berichtszeitraum klärte das Bundesverwaltungsgericht nun einen vorinstanzlichen Rechtsstreit zu dieser Thematik mit seiner endgültigen Rechtsprechung und gab damit die Richtung des weiteren Handelns vor. Die Richterinnen und Richter der Vorinstanz (Oberverwaltungsgericht Münster) hatten in der Wirtschaftlichkeit der Halterbetriebe noch einen „vernünftigen“ Grund für das Töten gesehen – die Aufzucht männlicher

Küken der Legerassen sei mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden²⁰. Dagegen urteilte das Bundesverwaltungsgericht im Lichte des Staatsziels Tierschutz, das Kükentöten beruhe „nach heutigen Wertvorstellungen nicht

mehr auf einem vernünftigen Grund (...) Die Belange des Tierschutzes wiegen schwerer als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe.“²¹



Abbildung 1 Ablauf der berührungsfreien Geschlechtsdiagnose am Ei²²

Nach bisheriger Ansicht verfolgte das Tierschutzrecht das Ziel, Schmerzen, Leiden und Schäden bei der Haltung von Tieren zu verhindern. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes erkannte dem Leben eines Tieres nun erstmals einen "Eigenwert" zu und nahm es damit heraus aus einer rein betriebswirtschaftlichen Bewertung, in der das Töten zur bloßen Kostenersparnis legitimiert wird. Das Leben der Küken darf demnach eben nicht mehr nur auf eine Ziffer in der Kosten-Nut-

zen-Rechnung reduziert werden, sondern ist an sich schützenswert. Da männliche Küken – anders als Schlachttiere – zum frühestmöglichen Zeitpunkt getötet werden, ihre „Nutzlosigkeit“ also von vornherein feststeht, ist das bisherige Vorgehen zukünftig nicht mehr rechtskonform.

Einzig auf Grund der Tatsache, dass die Bestimmung des zukünftigen Geschlechtes der Küken bereits im embryonalen Stadium im Brutei zwar

²⁰ Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster, Urteil vom 20.05.2016, Az. 20 A 488/15 und 20 A 530/15

²¹ Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Urteil vom 13.06.2019, Az. 3 C 28.16 und 3 C 29.16

²² Bildquelle: Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Tierwohl-In-Ovo-1_Druckversion.html), Abruf: 11.10.2021

erforscht, aber zum Zeitpunkt des Urteilspruches noch nicht marktreif war, sorgte dafür, dass das Töten der männlichen Küken vorübergehend noch legitimiert ist.

Im September 2020 legte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in einem Entwurf das Sechste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vor. Demnach soll es nach einer Übergangsfrist verboten sein, männliche Küken

der Legerassen zu töten sowie ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an Bruteiern vorzunehmen, die den Tod des Embryos zur Folge haben.

Der Bundestag hat sich im Gesetzgebungsverfahren nach Ende des Berichtszeitraumes umfangreich geäußert und mehrere Änderungen eingefordert. Das Gesetzgebungsverfahren ist bisher nicht beendet.

2.1.5 Kupieren der Schwänze bei Schweinen – der Aktionsplan

Über den Problemkreis Schwanzbeißen bei Schweinen und das routinemäßige Kupieren der Schwänze in den ersten Lebenstagen wurde bereits im Tierschutzbericht 2019 berichtet²³.

Das routinemäßige Kürzen von Schwänzen bei Saugferkeln wurde auch im Berichtszeitraum als wirksamstes Vorbeugen gegen das Schwanzbeißen bei Schweinen durchgeführt, obwohl es in Deutschland (§§ 5 f. Tierschutzgesetz) sowie nach europäischem Recht (RL 2008/120/EG) nur in Einzelfällen erlaubt ist. Nach diesen Vorschriften bedarf es zwingend des Nachweises der Unerlässlichkeit zur Durchführung des Eingriffes. Zusätzlich muss das routinemäßige Vorgehen begleitet sein von dem ständigen Versuch, Schweine mit ungekürzten Schwänzen zu halten bzw. die Haltungsbedingungen der Schweine so zu verändern, dass die Verhaltensstörung Schwanzbeißen unterbunden wird. Auf der Agrarministerkonferenz im Herbst 2018 war diesbezüglich der „Aktionsplan Deutschlands zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ beschlossen worden.

Die Umsetzung des Aktionsplanes in Sachsen-Anhalt stellte das Fachreferat des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie im Juli 2019 mit Bekanntmachung eines entsprechenden

Erlasses sicher²⁴. Darin sind Schweinehalter, die die Schwänze von Ferkeln kupieren und/oder kupierte Schweine halten, aufgefordert, die Unerlässlichkeit des Eingriffes nachzuweisen. Dabei ist zunächst zu dokumentieren, dass Schwanzbeißen in den Beständen überhaupt in einem so erheblichen Umfang auftritt, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Schmerzen und Schäden vorgenommen werden müssen. Im positiven Fall ist durch eine Analyse der Haltungsbedingungen zu untersuchen, worin die Hauptursachen für das Auftreten der Verhaltensstörung Schwanzbeißen liegen. Je nach Ergebnis der Analyse sind Schweinehalter verpflichtet, die Risikofaktoren durch Optimierung des Haltungsumfeldes auszuschalten. Erst wenn sie all dem nachgekommen sind und Schwanzbeißen trotzdem noch auftritt, wird das Kupieren der Schwänze unerlässlich sein.

Kontrollbehörden wurden im Erlass aufgefordert, ab 1. Juli 2019 bei veterinärrechtlichen Kontrollen in Schweinehaltungen mit kupierten Schweinen, das Vorliegen einer gültigen Tierhaltererklärung zu überprüfen, eine systematische Überprüfung und Bewertung der Risikoanalysen sowie der geplanten und bereits durchgeführten Optimierungsmaßnahmen des Tierhalters vorzunehmen.

²³Tierschutzbericht 2019 – Bericht der Landesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt, Berichtszeitraum 2017/2018, Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.)

²⁴ „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ im Land Sachsen-Anhalt – Umsetzung des Amputationsverbots nach § 6 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG), Erlass des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 09.07.2019 – Az. 75.3-425000/5.0.4, <https://mwk.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/tierschutz/tierschutz-in-sachsen-anhalt/aktionsplan-kupierverzicht/>

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie stellte auf seiner Homepage alle notwendigen Dokumente – den Aktionsplan, den Erlass, Beispiele für Tierhaltererklärungen, Checklisten für Risikoanalysen – zur Verfügung²⁵.

Nach Abschluss des Berichtszeitraumes wird erfasst werden, wie dem Erlass von Schweinehaltern und Kontrollbehörden nachgekommen wurde und wie sich der aktuelle Status quo bezüglich Schwanzbeißen/Schwänzekupieren in den Schweinehaltungen Sachsen-Anhalts darstellt.

2.1.6 Kennzeichnung von Fleisch, Tierschutzlabel, Lebensmittelgipfel

Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für diese Legislatur angekündigte Kennzeichnung von Fleisch mit einem staatlichen Tierwohllabel ist im Berichtszeitraum ins Stocken, wenn nicht gar in eine Sackgasse geraten.

Im Juni 2018 hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (TierWKG)“ vorgelegt²⁶, der das System der Labelverwendung und dessen Kontrollen beschreibt, und den Staatssekretärsausschuss Tierschutz der Länder zur Diskussion des Gesetzentwurfes eingeladen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde nach zahlreichen Stellungnahmen der Bundesländer bisher nicht beendet. Im August 2020 legte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Referentenentwurf einer „Verordnung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichnungsverordnung)“ vor²⁷ und bat die Länder um Beteiligung. Demnach sollte das geplante Tierwohlkennzeichen zunächst für die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Schweinen sowie für die Verarbeitung von und den Handel mit Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen eingeführt werden; entsprechende Regelungen zu anderen Nutztierarten sollten folgen. Bezüglich der Nutztierart Schwein enthält der Verordnungsentwurf Einzelheiten nicht nur zu den Anforderungen an die Haltung, sondern auch an Transport und Schlachtung von Tieren, von denen Lebensmittel

gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen gekennzeichnet werden sollen. Es werden Regelungen zu Beschäftigungsmaterial, Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens, Ferkelkastration, Tränken mit offener Wasserfläche, betrieblicher Eigenkontrolle, Transport, Unterbringung am Schlachthof, Betäubung, Entbluten, System zur Erfassung von Tierschutzindikatoren, Tierschutzfortbildung, Buchtenstruktur, Platzangebot, Zeitpunkt des Absetzens der Saugferkel und zum Kürzen von Schwänzen sowie Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen getroffen. Nach Stellungnahme der Länder und anderer Betroffenen zeichnete sich frühzeitig ab, dass das Regelwerk in seinem geplanten Umfang wohl zu komplex ist, um allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Es wurden zahlreiche Änderungsvorschläge unterbreitet, insbesondere die Kriterien der Haltungsanforderungen betreffend. Besondere Kritik richtete sich auf die Freiwilligkeit der Kennzeichnungsvorschrift. Durch das Prinzip der Freiwilligkeit würden insbesondere Tierhalter, bei denen die Haltungsbedingungen den gesetzlichen Mindeststandard nicht übersteigen, nicht angehalten dies mit einer Kennzeichnung kund zu tun – sie werden vielmehr an der Kennzeichnung nicht teilnehmen und weiterhin Tiere lediglich nach Mindeststandard halten. Andererseits steht dem Ansinnen nach einer umfassenden verpflichtenden Kennzeichnung wohl europäisches Recht entgegen: „Laut EU-Handelsrecht darf Deutschland anderen Ländern kein Zertifizierungssystem bzw. Label vorschreiben. Das

²⁵ <https://mwf.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/tierschutz/tierschutz-in-sachsen-anhalt/aktionsplan-kupierverzicht/>

²⁶ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/Tier-WKG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

²⁷ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/Tier-WKV.pdf?__blob=publicationFile&v=5

könnte nur EU-weit wie bei Eiern erfolgen²⁸. Insofern forderte Bundesagrarrministerin Klöckner auf dem Agrarratstreffen am 27. Januar 2020 eine EU-einheitliche verpflichtende Regelung.

Das Ansinnen wurde unter anderem von Frankreich, Italien, Dänemark, Litauen und Belgien unterstützt²⁹.



Abbildung 2 Die Kriterien des staatlichen Tierwohlkennzeichens für Schweine im Überblick³⁰

Von Tierhaltenden wurde kritisiert, dass die Einhaltung aller Anforderungen, um den Kriterien gerecht zu werden, mit erheblichen Investitionen verbunden sein wird und entsprechend notwendige Erlöse am Markt kaum zu erzielen seien. In Untersuchungen wurde diskutiert, was es tatsächlich kosten wird, die drei unterschiedlichen Tierwohlstandards in der Schweinehaltung umzusetzen. Laut einer Publikation der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft betragen die Mehrkosten für die Stufen des Tierwohllabels im Vergleich zum gesetzlichen Standard:³¹

Stufe 1: +9 Prozent

Stufe 2: + 23 Prozent

Stufe 3: + 36 Prozent

Im März 2021 übte nun der Bundesrechnungshof massive Kritik an den Plänen des Bundeslandwirtschaftsministeriums für dessen freiwilliges staatliches Tierwohllabel. Er empfahl, die Einführung des Tierwohlkennzeichens vorerst nicht weiter voranzutreiben. Insbesondere wurde kritisiert, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft keine ausreichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt habe und Alternativen zum freiwilligen Label – etwa ein verpflichtendes Kennzeichen oder eine Verschärfung des gesetzlichen Standards – nicht ausreichend geprüft sei³².

Die diesbezügliche weitere Entwicklung auf Bundesebene bleibt abzuwarten.

²⁸ TopAgrar, Nr. 1/2019, S. 142

²⁹ Agra-Europe, Nr. 6/2020

³⁰ Bildquelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-kennzeichen/tierwohllabel.html>, Abruf: 11.10.2021

³¹ <https://www.praxis-agrar.de/tier/tierhaltung/mehrkosten-des-staatlichen-tierwohllabels/>; DLG kompakt, Nr.1/2019

³² www.agrarheute.com/politik/exklusiv-bundesrechnungshof-schießt-julia-kloekners-tierwohllabel-ab-579646

Derweil trieben Handel, Schlachtunternehmen und Tierhaltende im Berichtszeitraum ihre Bemühungen zur Haltungskennzeichnung weiter voran.

Die Supermarktketten Edeka, Rewe, Aldi und Lidl einigten sich per 1. April 2019 ein einheitliches Siegel auf Verkaufsverpackungen in Selbstbedienungstheken einzuführen, um Verbraucher über Haltungsbedingungen der Schlachttiere zu informieren.

Grundlage sollte das bereits aus den Vorjahren bekannte vierstufige System sein:

Haltungsform 1 = „Stallhaltung“ nach gesetzlichem Mindeststandard,

Haltungsform 2 = „Stallhaltung plus“ ähnlich den Kriterien der Initiative Tierwohl 10 Prozent mehr Platz und Beschäftigungsmaterial,

Haltungsform 3 = „Stallhaltung mit Außenkontaktkontakt“ und

Haltungsform 4 = „Premium“ mit Auslaufmöglichkeit im Freien.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft begrüßte die Initiative, hob aber gleichzeitig hervor, dass das geplante staatliche Kennzeichen nicht nur die reine Haltung der Tiere, sondern deren gesamte Lebensspanne von der Geburt bis zur Schlachtung bewertet³³.

Ein Bericht der Organisation Greenpeace e.V. vom Januar 2020 ergab, dass laut einer Umfrage unter den Lebensmittelketten Aldi, Lidl, Kaufland, Edeka, Netto, Rewe, Penny und Real alle Unternehmen bis auf Real die Haltungskennzeichnung eingeführt hatten. Allerdings entstammten 87,5 Prozent der Fleischerzeugnisse von Schweinen und 87,0 Prozent der Fleischerzeugnisse von Rindern der niedrigsten Haltungsstufe 1³⁴. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam ein bundesweiter Marktcheck der Verbraucherzentrale im Herbst 2020: 51 Prozent der angebotenen Produkte stammten aus Haltungsform 1 (vor allem Rind

und Schwein), 36 Prozent aus Haltungsform 2 (vor allem Geflügel), nur 13 Prozent aus Haltungsformen 3 und 4, die als einzige für deutlich bessere Haltungsbedingungen ständen. Insbesondere das Angebot aus Haltungsstufe 3 war mit 3 Prozent verschwindend gering. Es wurde resümiert, dass sich der Verbraucher an der Haltungskennzeichnung des Handels zwar informieren kann, aber noch keine echte Auswahlmöglichkeit hat³⁵.

Neben Lidl (ab 2025) haben nun auch Aldi und Penny (Produkte aus Haltungsstufen 1 und 2 ab 2030) angekündigt, solche Produkte zukünftig nicht mehr anzubieten³⁶.

Die Initiative Tierwohl, an der Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel beteiligt sind, einigte sich auf eine dritte Programmphase ab 2021. Teilnehmende Schweinemäster sollen demnach zusätzlich zum Marktpreis einen „Tierwohlaufpreis“ von 5,28 EUR pro Mastschein erhalten, wenn sie dieses unter Initiative-Tierwohl-Kriterien gehalten haben. Der Aufpreis orientiert sich laut Angaben der Initiative dabei an den Mehrkosten, die durch verbesserte Haltungsbedingungen aufgebracht werden müssen. Zukünftig kann, ähnlich wie bei Geflügelfleischprodukten, dann auch am Schweinefleischprodukt gekennzeichnet werden, ob das fleischliefernde Tier unter Initiative-Tierwohl-Bedingungen gehalten wurde.

Nach Angaben der Initiative Tierwohl stammen derzeit rund 70 Prozent der in Deutschland geschlachteten Hähnchen und Puten und 24 Prozent der in Deutschland erzeugten Mastschweine aus Initiative-Tierwohl-Betrieben.

Tier- und Verbraucherschutzverbände haben allerdings erneut kritisiert, dass die Initiative-Tierwohl-Kriterien zur Erlangung des Tierwohlaufpreises (unter anderem für Schweine 10 Prozent

³³ Presseerklärung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11.01.2019, Nr. 5/2019

³⁴ https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/i04591_ranking_abfrage_billigfleisch.pdf

³⁵ www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/haltungsformkennzeichnung-im-handel-die-auswahl-bleibt-mangelhaft-25484

³⁶ www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/aldi-fleisch-tiergerecht-verbraucher-tierhaltung-101.html

mehr Platz, Tageslicht, Maßnahmen zur Tiergesundheit, Rauhfuttergabe) viel zu niedrig seien,

2.2 Tiertransporte in Drittländer

Zum Dauerthema im Berichtszeitraum gestaltete sich die Problematik der Langzeit-Tiertransporte in Drittländer. Seit vielen Jahren stellen diese Transporte ein tierschutzfachliches Problem dar und werden dementsprechend von Tierschutzverbänden und zunehmend von der Öffentlichkeit kritisiert.

Transporte von Wirbeltieren, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen, unterliegen der VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorschriften. National werden diese Vorgaben durch die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 (TierSchTrV) ergänzt. Die klare Zielsetzung der VO (EG) Nr. 1/2005 findet sich in Artikel 3 „Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.“

Um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Vorgaben zum Tiertransport zu erreichen, hat die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz ein Handbuch „Tiertransporte“ erarbeitet, das von den nachgeordneten Behörden heranzuziehen ist. Das Handbuch wird laufend angepasst, zuletzt 2020.

Tiertransporte stellen immer eine Belastung für die transportierten Tiere dar, vor allem wenn sie lange andauern. In besonderer Kritik stehen deshalb sogenannte „lange Tiertransporte“. Diese umfassen nach Definition der VO (EU) 1/2005 eine Transportdauer von mehr als acht Stunden. Nach den genannten rechtlichen Grundlagen dürfen sie nur unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden (unter anderem Zulassung der Transportunternehmen und der speziellen Transportfahrzeuge, vorgegebene Versorgungsintervalle an zugelassenen Versorgungsstellen,

um eine wirksame Verbesserung der Bedürfnisbefriedigung für Schweine zu erzielen.

plausible Vorausplanung der Transporte, zulässige Mindest- bzw. Maximaltemperaturen). Sollen Tiere in weit entfernte Drittstaaten Europas, Asiens oder Afrikas transportiert werden, dauern solche Transporte oft mehrere Tage und umfassen gegebenenfalls auch einen Transportabschnitt auf Transportschiffen.

Die Autoren Christoph Maisack und Alexander Rabitsch hatten 2018 und 2019 in vier Aufsehen erregenden Artikeln einer amtstierärztlichen Fachzeitschrift die Problematik der rechtskonformen Abfertigung von Tiertransporten in Drittstaaten erörtert

- Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“, „Amtstierärztlicher Dienst“, 2/2018
- Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte – Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, „Amtstierärztlicher Dienst“, 3/2018
- Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, „Amtstierärztlicher Dienst“, 4/2018
- Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, „Amtstierärztlicher Dienst“, 1/2019.

Darin machten die Autoren insbesondere deutlich, dass es nach den Erkenntnissen der zurückliegenden Jahre sogenannte „Risikostaaen“ gibt, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit Tiertransporte nicht nach gesetzlichen Vorgaben der EU-VO 1/2005 durchgeführt werden. Dies sei aller-

dings laut eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes³⁷ für den gesamten Transport bis zum Bestimmungsort notwendig, auch wenn dieser nicht in der EU liegt. Außerdem würden die Tiere nach erfolgtem Transport in diesen Staaten unter länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen und Leiden geschlachtet bzw. ihnen durch nicht tiergerechten Umgang unnötige Qualen zugefügt. Amtstierärzte, die trotz dieser Erkenntnisse Transporte in solche Staaten abfertigen, würden sich der Beihilfe zur Tierquälerei strafbar machen.

Zur möglichen Strafbarkeit von Amtstierärzten debattierte die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz in ihrer Sitzung am 21./22. Februar 2019. Im Ergebnis erklärten sich die Länder bereit, eine Liste der sogenannten „Risikostaa-ten“ zu erstellen und baten den Bund um juristische Bewertung. Die folgenden umfangreichen Debatten im Berichtszeitraum auf mehreren politischen Ebenen wurden begleitet von Berichten in Medien und sozialen Netzwerken über das Leiden der Transporttiere, von Forderungen der Tierschutzverbände zur Änderung bzw. Beendigung der Transportpraxis und Beteuerungen der Nutztierverbände, vordergründig mit Exporten von Nutztvieh die Landwirtschaft in den Drittstaaten zu unterstützen. Die Agrarministerkonferenz im April 2019 forderte umfangreiche Maßnahmen des Bundes – unter anderem die Veranlassung des Aufbaus zertifizierter Kontrollstellen in Drittländern, die Zertifizierung von Transportrouten, den Echtzeit-Zugang zu Daten der Navigationssysteme für Kontrollbehörden und die Beschleunigung von Grenzabfertigungen von Tiertransporten.

Der Sommer 2019 war außerordentlich heiß – mit der Folge, dass Tiere auf Transporten unter diesen Bedingungen besonders belastet waren. Die Agrarministerkonferenz der Länder forderte deshalb im September 2019 eine Änderung der Tier-

transportverordnung dahingehend, dass innerstaatliche Transporte bei hohen Temperaturen über 30°C auf deutlich unter acht Stunden begrenzt werden.

In der Folge richtete der Bund eine „Datenbank Tiertransporte“ ein, in der Transportrouten und zertifizierte Versorgungstellen in Drittländern aufgeführt werden sollten, um mit diesen Informationen das Abfertigen von Tiertransporten zu erleichtern. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes war diese Datenbank allerdings nur sehr spärlich mit Daten gefüllt.

Zur Frage der möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten bei der Abfertigung langer Tiertransporte in Drittländer äußerten sich unter anderem der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages³⁸ als auch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes gegenüber nachgeordneten Behörden in einem Erlass im April 2019³⁹.

Der Berichtszeitraum war davon geprägt, dass der Bund die Verantwortlichkeit zur Genehmigung oder Versagung von langen Transporten in Drittländer ausschließlich bei den Ländern sah und die Länder und dort teilweise die Landkreise dies zum Teil unterschiedlich bewerteten. Einige Bundesländer untersagten solche Transporte per se in eine Reihe von „Risikostaa-ten“, einige Länder regelten per Erlass insbesondere den Vorgang der Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 der VO (EG) 1/2005 bei der Abfertigung von Transporten.

Dieses Vorgehen wurde auch in Sachsen-Anhalt gewählt. Mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 22. Mai 2019 „Umsetzung der VO (EG) Nr. 1/2005 – Abfertigung und Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen“, der an die nachgeordneten Behörden adressiert ist, wurde unter anderem geregelt, wie

³⁷ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23.04.2015 (C-424/13)

³⁸ „Zur Beihilfestrafbarkeit bei § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz – Die amtstierärztliche Genehmigung von Tiertransporten in Drittstaaten als Strafbarkeitsrisiko?“ WD 7 – 3000 – 037/19

³⁹ Erlass „Lange Beförderung von Tieren in Drittstaaten – Strafrechtliche Verantwortlichkeit amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte“ vom 02.04.2019

lange grenzüberschreitende Transporte bei der Abfertigung hinsichtlich der Plausibilität der Transportplanung zu überprüfen sind. Bestehen berechnete Zweifel daran, dass ein Transport bis zum Bestimmungsziel im Drittland nicht rechtskonform nach EU-Recht durchgeführt wird, darf er nicht genehmigt werden.

Mehrere Gerichte (Verwaltungsgericht Schleswig, Verwaltungsgericht Potsdam, Verwaltungsgericht Osnabrück, Verwaltungsgericht Oldenburg, Verwaltungsgericht Münster, Verwaltungsgericht Köln) hatten im Berichtszeitraum bezüglich der Versagung oder Genehmigung von Transporten Recht zu sprechen. Mehrheitlich bestätigten die Gerichtsbeschlüsse das Vorgehen in Sachsen-Anhalt.

2.3 Heimtierhaltung

2.3.1 Illegaler Welpenhandel/Online-Handel

Seit es die technischen Möglichkeiten hierfür gibt, boomt der Onlinehandel – auch der mit Tieren. Für diesen Bereich werden tierschutzrelevante Missstände nur zufällig bekannt. Beispielsweise, wenn es sich um nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpfte Tiere, zu früh von der Mutter abgesetzte Tiere bzw. kranke oder nicht transportfähige Tiere handelt. Für die Überwachungsbehörden ist eine Kontrolle des Onlinehandels mit Tieren so gut wie nicht möglich.

Im Berichtszeitraum bestätigte sich, dass dabei der Handel mit Hundewelpen besonders betroffen ist. Aufgrund der besonderen pandemiebedingten Situation – unter anderem Einschränkung der Verreisens und vielfältiger Freizeitaktivitäten – war die Nachfrage nach Haustieren und hier vor allem nach Hunden insbesondere 2020 stetig ansteigend. Einerseits profitierten Tierheime davon, dass besonders viele Tiere vermittelt werden

Das Europäische Parlament richtete am 10. Juni 2020 einen Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb der EU und von der EU in Drittstaaten (abgekürzt ANIT) ein⁴⁰. Der Ausschuss, dessen Erkenntnisse zu einer Evaluierung und Weiterentwicklung der EU-Tiertransportverordnung führen sollen, führte im Berichtszeitraum mehrere Expertenanhörungen durch.

Weitere ausführliche Fakten zum Sachverhalt „Tiertransporte“ – insbesondere das Land Sachsen-Anhalt betreffend – siehe Punkt 3.3 „Kontrolle von Tiertransporten“ dieses Berichtes.

konnten, andererseits wurden auf Grund der überbordenden Nachfrage im Onlinehandel viele Hundewelpen offensichtlich illegal verkauft. Einer Studie zufolge, die die EU-Kommission in Auftrag gegeben hatte, wurden monatlich innerhalb der EU etwa 46.000 Hunde gehandelt⁴¹.

Diesem Bericht zufolge wurden 2020 in Deutschland 153 Fälle bekannt, in denen 1.054 Hunde illegal nach Deutschland verbracht und hier gekauft und verkauft wurden.

Tierschutzverbände und NGOs wiesen wiederholt auf die tierschutzfachliche und -rechtliche Relevanz des Sachverhaltes hin⁴².

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz bestätigte in ihrem Umlaufbeschluss 3/2019 die bundesweite Problematik zum Thema Onlinehandel und dem diesbezüglichen dringenden Handlungsbedarf. Sie bat ihre Arbeitsge-

⁴⁰ Notiz im EU-Wochenbericht Nr. 23-2020 vom 22.06.2020

⁴¹ Bericht Deutscher Tierschutzbund „Illegaler Heimtierhandel in Deutschland – Stand 04/2021“ – https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Heimtiere/Illegaler_Heimtierhandel_in_Deutschland_2020.pdf

⁴² <https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/themen/heimtiere/hunde/illegaler-welpenhandel/modellloesung-vollstaendige-rueckverfolgbarkeit-online-welpenhandels>,
<https://www.wuehltischwelpen.de/welpen-sind-keine-ware.php>,
<https://www.peta.de/themen/illegaler-welpenhandel/>

meinschaft Tierschutz zu prüfen, ob die Möglichkeit einer zentralen Recherehdurchführung analog der praktizierten Überwachung des Internet-handels von Lebensmitteln besteht.

Im Berichtszeitraum haben sich nun die Länder sowohl auf Ebene der Agrarministerinnen und Agrarminister als auch im Bundesrat mit der Problematik befasst.

Der Bundesrat forderte im September 2019 in seinem Beschluss „Änderung rechtlicher Bestimmungen zum Handel mit Tieren im Internet (Online-Handel) und in Printmedien“ (BR-Drs. 425/19) die Bundesregierung auf:

- von allen Internetanbietern eine Registrierung (Name, Anschrift etc.) zu fordern,
- eine bundeseinheitliche Zertifizierung von Onlineportalen einzuführen,
- eine (bundes-)zentrale Stelle zur Überwachung von Onlineangeboten zu schaffen sowie

- wirksame Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen.

Anbieter sollen verpflichtet werden, bestimmte tierschutzrelevante Nachweise, zum Beispiel über Alter und Impfstatus der angebotenen Tiere, beibringen zu müssen.

Die Leiterinnen und Leiter der Agrarressorts der Länder forderten darüber hinaus auf der Agrarministerkonferenz am 25. September 2020 in Weiskirchen, die gesetzliche Verpflichtung zur Eigenkontrolle für alle Onlineportale, auf denen Heimtiere angeboten werden.

Im Januar 2021 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu einem Runden Tisch „Onlinehandel mit Tieren“ eingeladen, an dem neben Tierschutzverbänden auch Betreiber von Onlineportalen beteiligt wurden. Im Rahmen des Austausches wurden die von den Ländern erhobenen Forderungen debattiert. Auf die Ergebnisse der baldigen Umsetzung der Gespräche darf man gespannt sein.

2.3.2 Kastrieren von Katzen, Festlegung von Katzenschutzgebieten

Die Katze ist in Deutschland das beliebteste Haustier. Im Jahr 2020 lebten rund 15,7 Millionen Katzen in deutschen Haushalten⁴³. Grundsätzlich lassen sich zwei verschiedene Arten von Katzenhaltungen unterscheiden:

- Bei Katzen, die einen Besitzer haben, sorgt der Besitzer für Futter, Wasser und tierärztliche Betreuung. Diese Tiere werden entweder ausschließlich in Wohnungen / Häusern gehalten oder ihnen wird regelmäßig freier, unkontrollierter Auslauf in der Umgebung gewährt („Freigängerkatzen“).
- Zum anderen gibt es in Sachsen-Anhalt schätzungsweise 100.000 freilebende herrenlose Katzen, die sogenannten „Streuner“. Streunerkatzen sind keine Wildtiere, sondern in der Re-

gel ehemalige Hauskatzen und ihre Nachkommen. Sie sind inzwischen verwildert und leben auf sich allein gestellt auf Industriegeländen, in Städten, landwirtschaftlichen Betrieben oder in Kleingartenanlagen. Sie leben meist ohne direkten Kontakt zum Menschen und werden von diesen nicht regelmäßig versorgt. Daher sind sie oft unterernährt, krank und verletzt. Zudem vermehren sie sich unkontrolliert. Die Situation wird durch männliche unkastrierte Freigängerkatzen – durch unkontrolliertes Decken der weiblichen Streunertiere – verschlimmert. Als domestizierte Haustiere sind solche Katzen, aber nicht mehr in der Lage, sich und ihre Nachkommen vollständig alleine zu versorgen. Sie sind auf die Hilfe der Menschen angewiesen. Durch die unterlassene notwen-

⁴³ Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/30157/umfrage/anzahl-der-haustiere-in-deutschen-haushalten-seit-2008/>, Abruf: 23.07.2021

dige Versorgung können den Katzen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden zugefügt werden. Da sie inzwischen „halbwild“ leben, lassen sich solche Tiere nur sehr schlecht in Tierheime integrieren und an Menschen weitervermitteln. Daher versorgen Tierschutzvereine in Sachsen-Anhalt freilebende herrenlose Katzen an Futterstellen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen („Katzenschutz-Verordnungen“) bestimmte Gebiete festzulegen, in denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden der Katzen auf die hohe Anzahl dieser Tiere zurückzuführen sind und dieser tierschutzwidrige Zustand durch Verminderung ihrer Anzahl verringert werden kann. Sofern andere, weniger eingreifende Maßnahmen nicht ausreichen, können die erforderlichen Maßnahmen für abgegrenzte Gebiete angeordnet werden. Insbesondere kommt in Betracht, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet zu verbieten oder zu beschränken und eine Verpflichtung der Halter zur Kastration und Kennzeichnung ihrer Katzen zu regeln. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. In Sachsen-Anhalt wurde mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27. November 2019 (GVBl. LSA Nr. 31/2019 vom 4. Dezember 2019) die Ermächtigung auf die Gemeinden übertragen.

Im Berichtszeitraum machte keine Gemeinde des Landes von dieser Ermächtigung Gebrauch. Bisher gibt es in Sachsen-Anhalt kein ausgewiesenes Katzenschutzgebiet nach § 13 b Tierschutzgesetz.

Unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ist in Sachsen-Anhalt

in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz und den Tierschutzvereinen „Wolmirstedt und Umgebung e.V.“ sowie „Bündnis für Tiere Magdeburg e.V.“ in den Jahren 2017 bis 2019 das Projekt „Wissenschaftlich praktische Untersuchungen zur Nachhaltigkeit der Kastration als eine Maßnahme zur Eindämmung der Überpopulation von herrenlosen bzw. vermeintlich herrenlosen, verwildert lebenden Hauskatzen“ durchgeführt worden. Dazu wurde ein integriertes Katzenkastrationssystem, basierend auf drei Säulen entwickelt: der Kastration, der Dokumentation und der Öffentlichkeitsarbeit. Ziel des Projektes war, zu prüfen, ob ein auf der Kastration basierendes Maßnahmenpaket ausreichend ist, um eine Überpopulation von freilebenden Katzen nachhaltig einzudämmen. Die gesammelten Erfahrungen sollen als Hilfestellung für die zuständigen Behörden bei dem Erlass von Katzenschutzverordnungen nach dem Tierschutzgesetz dienen.



Abbildung 3 Plakat zur Katzenkastration⁴⁴

⁴⁴ Bildquelle: <https://mwL.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/tierschutz/tierschutz-in-sachsen-anhalt/projekt-katzenkastration/>

Als ein wesentliches Ergebnis dieser Studie kann festgehalten werden, dass die Population bis zu einer bestimmten Größe eingedämmt werden kann, wenn verwildert lebende Hauskatzen kastriert werden und die Zuwanderung, insbesondere durch von außen kommende, im privaten Besitz befindliche, fortpflanzungsfähige Katzen, verhindert wird. Die Ergebnisse des Projektes sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie⁴⁵ und in der Fachpresse⁴⁶ veröffentlicht.

Flankierend zum Projekt betreibt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gemeinsam mit der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Öffentlichkeitsarbeit unter dem Motto „Kastration ist Tierschutz“ und hat in dem Zusammenhang ein Poster an alle Tierärzte in Sachsen-Anhalt verteilt (siehe Abbildung 3). Die Botschaft richtet sich an alle Katzenhalter und Katzenhalterinnen mit dem Ziel, dass sie ihre Freigängerkatzen kennzeichnen und kastrieren lassen.

Das Land unterstützt seit 2020 die ehrenamtlichen Tierschutzvereine dabei, Streunerkatzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren zu lassen und dabei das ungebremsste Wachstum der Katzenpopulationen einzudämmen. Weitere Informationen dazu unter Punkt 7.2. des Berichtes.

2.4 Tierschutz bei Wildtieren

2.4.1 Jagdhundausbildung an der lebenden Ente

Im Oktober 2019 hat ein Landkreis Sachsen-Anhalts die geplante Herbstzuchtprüfung von Jagdhunden eines Jagdhundverbandes an der lebenden, vorübergehend flugunfähig gemachten Ente untersagt. Im folgenden Rechtsstreit erging in einer Einzelfallentscheidung ein gerichtlicher Beschluss des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, wonach die Praxis der Hundeproofung an der lebenden Ente als grundsätzlich im Widerspruch zum Tierschutzrecht stehend einzustufen sei.

Bisher war diese Prüfungsform auch in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Erlasses des MLU vom 10. September 2010 (Az: 41-65019/1) gestattet. Im Zuge der rechtlichen Auseinandersetzung hob das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie diesen „Alt“-Erlass auf. Aufgrund dessen war eine Situation eingetreten, in der nachgeordneten Behörden keine einheitlich zu vollziehende Vorgehensweise mehr vorgegeben war.

Im Interesse eines weiterhin notwendigen einheitlichen Verwaltungshandelns in Sachsen-Anhalt seitens der zuständigen Behörden (Landkreise

und kreisfreie Städte als untere Jagd- und Tierschutzbehörden) bestand Bedarf an einer (ermessenslenkenden) Neuregelung zur Klarstellung der rechtlichen und fachlichen Beurteilung der Verwendung von lebenden (vorübergehend flugunfähig gemachten) Enten bei der Ausbildung (Übung und Prüfung) von Jagdhunden zur Vorbereitung auf deren späteren Einsatz bei der Jagd auf Wassergeflügel. Daraufhin wurde der Sachverhalt im Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an der lebenden (vorübergehend flugunfähig gemachten) Ente“ vom 26. März 2020 neu geregelt.

Die Problematik der „Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten“ ist schon seit langer Zeit eines der heikelsten Tierschutzthemen. Den verwendeten Enten wird eine Papiermanschette über die Schwungfedern eines Flügels gestülpt (sogenannte „Methode nach Prof. Müller“) – dadurch sind sie nicht mehr flugfähig und zeigen ein Verhalten wie eine sogenannte „krankgeschossene“ Ente (Ente ist beschossen, getroffen, aber noch nicht getötet). Die Hunde müssen solche Enten, die in der Jagdpraxis nicht

⁴⁵ <https://mwL.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/tierschutz/tierschutz-in-sachsen-anhalt/projekt-katzenkastration/>

⁴⁶ Amtstierärztlicher Dienst, Nr. 4/2020, S. 178

häufig, aber doch regelmäßig vorkommen, finden und dem Jäger so zutreiben, dass er sie erlösen (schießen) kann. Finden die Hunde die Ente nicht, löst sich die Papiermanschette im Wasser innerhalb von ca. 15 Minuten auf und die Ente ist wieder „frei“.

Es ist unstrittig, dass den flugunfähig gemachten Enten mit dieser Form der Ausbildung und Prüfung mindestens Leiden zugefügt werden. Ob die Ausbildungs- und Prüfungsform tierschutzwidrig ist, hängt davon ab, ob für dieses Zufügen von Leiden ein ausreichend vernünftiger Grund vorliegt.

§ 2 Landesjagdgesetz schreibt vor, dass bei der Jagd auf Wassergeflügel ein brauchbarer und erfolgreich geprüfter Hund mitzuführen ist – damit krankgeschossenes Wild sicher gefunden und von seinen Leiden erlöst werden kann. Es bedarf der Abwägung, ob unter Tierschutzaspekten zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses (sicher brauchbarer Jagdhund) Tieren (Enten) Leiden zugefügt werden dürfen und daher zur Erreichung eines Tierschutzzieles gegen ein anderes verstossen werden darf.

Fachdiskussionen als auch Rechtsprechung sind in dem Punkt seit langem strittig. In einigen Bundesländern ist die Ausbildung und Prüfung der Hunde an lebenden Enten untersagt – hier werden die Hunde „nur“ an toten Enten (die sie finden und bringen müssen) und flugfähigen Enten (die sie finden und zum Wegfliegen bewegen müssen) ausgebildet und geprüft. Die Frage ist, ob Hunde, die mit diesen alternativen Methoden ausgebildet und geprüft wurden, ausreichend sicher in der Lage sind, auch krankgeschossenes

Wasserwild schnell und zuverlässig aufzufinden und zu bringen. Dafür müssen sie nämlich die Schwimm- bzw. Tauchspur der Ente im Wasser arbeiten (können). Manche Hunde können und machen das, weil ihnen die Fähigkeit dazu angeboren ist. Andere Hunde müssen in der Ausbildung gezeigt bekommen, was von ihnen verlangt wird, manche Hunde können oder machen es auch dann nicht.

Bestehende Zweifel an der Ausbildungs- und Prüfungsmethode bringt auch der Kommentar zum Tierschutzgesetz⁴⁷ zum Ausdruck. Letztlich war hier zwischen zwei Tierschutzbedürfnissen abzuwägen – entweder zu Lasten der flugunfähig gemachten Ente in der Hundeausbildung und -prüfung oder zu Lasten der krankgeschossenen und nicht sicher gefundenen Ente im Jagdbetrieb.

Nach der nun vorliegenden Regelung wird die Ausbildung und Prüfung der Hunde an der lebenden Ente in Sachsen-Anhalt nicht total verboten, aber sehr stark reglementiert und auf ein Mindestmaß reduziert. Unter anderem sind nun alle Prüfungen bei Kontrollbehörden anzuzeigen, der Prüfungsablauf ist streng vorgegeben, pro Hund darf für Ausbildung und Prüfung jeweils nur eine Ente verwendet werden. Hundeführer und Jagdhundeverbände müssen nachweisen, dass sie die detaillierten Rahmenbedingungen einhalten – ansonsten kann ihnen die Ausbildungs- und Prüfungsform untersagt werden.

Der Erlass wird mit Ablauf des Jagdjahres (31.03.) 2024 hinsichtlich seiner Wirksamkeit evaluiert werden.

2.4.2 Rehkitzhilfe

Jedes Jahr werden im Mai und Juni Rehkitze geboren. Sie werden von ihren Müttern im hohen Gras von Wiesen versteckt, lediglich 3 bis 4 mal am Tag von den Müttern aufgesucht, gesäugt und gesäubert. Zeitgleich findet oft die erste

Mahd von Wiesenflächen statt. Dabei werden bundesweit jährlich schätzungsweise 100.000 neugeborene Rehkitze verletzt oder getötet. Bei drohender Gefahr haben sie in den ersten drei Lebenswochen keinerlei Fluchtinstinkt, sondern

⁴⁷ Vahlens Kommentare; Tierschutzgesetz – Kommentar von Almuth Hirt, Dr. Christoph Maisack, Dr. med. vet. Johanna Moritz, 3. Auflage, Rn. 46, Verlag Franz Vahlen München 200

„drücken“ sich zu Boden. Da sie keinen Eigengeruch haben, ist das durchaus ein wirkungsvoller Schutzmechanismus gegenüber Beutegreifern. Allerdings fliehen die Kitze auch nicht bei der Wiesenmahd mit großen Maschinen. Moderne Mähmaschinen sind sehr schnell und haben große Arbeitsbreiten, so dass den Maschinenführenden ein Erkennen der Kitze und ein rechtzeitiges Stoppen der Maschine während der Mahd nahezu unmöglich ist. So werden die Jungtiere von den Mähwerken erfasst und schwer verletzt bzw. getötet.

Laut Tierschutzgesetz dürfen keinem Tier ohne vernünftigen Grund Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden. Der Landwirt hat deshalb besondere Pflichten, bevor er mit der Mahd beginnt – kommt er diesen nicht nach, macht er sich strafbar. Viele Landwirte und Lohnunternehmer sind bemüht dieser Verpflichtung nachzukommen.



Abbildung 4 Rehkitz im Gras ⁴⁸

Traditionelle Vergrämungsmethoden sind das Umspinnen der zu mähenden Flächen am Vor-

tag mit sogenanntem Flutterband oder Knistertüten, so dass die Rehmütter die Kitze nicht auf der Mähfläche ablegen. Ebenso werden elektronische Wildscheuen angebracht oder mit Hunden und Helfern die zu mähende Fläche abgesucht. Allerdings sind diese Maßnahmen sehr aufwendig und insbesondere auf großen Flächen nicht ausreichend Erfolg versprechend.

Seitdem die entsprechenden technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wenden immer mehr Tierschutzvereine in Zusammenarbeit mit den Jagdpächtern und Landwirten die Kitzsuche mittels Drohne und Wärmebildkamera an. Dabei werden vor der Morgendämmerung die betreffenden Flächen durch Drohnenpiloten abgeflogen und die Rehkitze durch weitere Helfer geborgen und in Sicherheit gebracht.

Um dieses Vorgehen im Land zu intensivieren, berief der Tierschutzbeauftragte des Landes zum 4. März 2020 einen ersten Runden Tisch zur Rehkitzhilfe ein.

Im Berichtszeitraum hat sich der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildtechnik bei der Rehkitzsuche etabliert. Mittlerweile sind mehrere ehrenamtliche Vereine tätig, die sich der Aufgabe der Rehkitzrettung widmen. Zudem gewährt das Land Fördermittel aus der Jagdabgabe zur Anschaffung von ferngesteuerten Drohnen mit Wärmebildtechnik. Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung für einzelne abgegrenzte Vorhaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Diese Fördermöglichkeit wurde bisher von mehreren Vereinen des Landes zur Anschaffung der kostenintensiven Technik genutzt⁴⁹.

2.5 Tierschutz in Wissenschaft und Bildung Sachsen-Anhalts

Über Tierschutz nachzudenken oder etwas zu erfahren, ist in Sachsen-Anhalt bereits in der frühen

kindlichen Bildung möglich. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung wurde das Bil-

⁴⁸ Bildquelle: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

⁴⁹ Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Sachsen-Anhalt fördert Drohnen zur Kitzrettung“ vom 14.03.2021

dungsangebot der Schulen hinsichtlich des Themenkomplexes Tierschutzes analysiert. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Thema Tierschutz in allen Schulformen des Landes und in verschiedenen Schuljahrgängen mehrmals thematisiert wird.

Die Grundsatzbände und Lehrpläne für die Primarstufe und Sekundarstufen I und II der allgemeinbildenden Schulformen thematisieren den „verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur“, womit Anknüpfungspunkte zum Tierschutz gegeben sind. Gleichzeitig wird damit auch der ganzheitliche Umgang mit diesem Thema ermöglicht, über den reinen wirtschaftlichen und ökologischen Aspekt hinaus bis hin zur sozialen und globalen Bewertung der Thematik.

Beispielhaft ist hier der Lehrplan für die Schulform Grundschule zu nennen. Eine Leitidee des Grundsatzbandes ist die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein in der Gesellschaft und im Umgang mit der Natur. In der Grundschule sollen die Schülerinnen und Schüler kindgerecht die Fähigkeit und die Bereitschaft entwickeln, im Rahmen ihrer Erfahrungen und Möglichkeiten verantwortungsbewusst am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

So sieht zum Beispiel der Fachlehrplan Sachunterricht vor, dass die Lernenden die Entwicklungs- und Lebensbedingungen von Tieren verschiedener heimischer Lebensräume erfassen, beschreiben und einordnen. Auch indem die unmittelbare Umgebung zum Lernort wird, entwickeln die Kinder Wertschätzung für die Tiere und die Natur insgesamt. Durch Einblicke in Zusammenhänge zwischen Natur und Gesellschaft wächst die Sensibilität für Probleme und Gefährdungen in der Umwelt und somit die Bereitschaft, diese zu schützen. So weist zum Beispiel der Fachlehrplan Ethik den Kompetenzschwerpunkt aus, die Natur als die Voraussetzung für die Bewahrung der menschlichen Existenz zu begreifen und Schlussfolgerungen für das persönliche Handeln zu ziehen. Die Vermittlung von Grundwissen zu Natur- und Tierschutzmaßnahmen ist hier verankert.

Auch in der Sekundarschule sollen Kinder und Jugendliche ökologische, wirtschaftliche und sozi-

ale Zusammenhänge in ihren zunehmend globalen Bezügen erkennen und für die Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft eintreten. So können Fähigkeiten entwickelt werden, Meinungen und Urteile kritisch zu prüfen, um daraus eigene Wertvorstellungen abzuleiten. Unter anderem sind in den Fachlehrplänen Biologie und Ethik entsprechende Kompetenzschwerpunkte ausgewiesen. So wird bereits mit Schülerinnen und Schülern der Schuljahrgänge 5 und 6 im Biologieunterricht die Einflussnahme der Menschen auf die Lebensgrundlagen erörtert. Beispielsweise sollen im Zusammenhang mit dem Kompetenzschwerpunkt „Lebewesen und ihre Entwicklung beschreiben“ Maßnahmen artgerechter Tierhaltung begründet, Informationen zur artgerechten Haltung beschafft und Kriterien für eine artgerechte Haltung von Tieren bewertet werden. In den Schuljahrgängen 9 und 10 können diese Kompetenzen gefestigt werden, indem die Schülerinnen und Schüler Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung kritisch hinterfragen und Handlungsoptionen einer umwelt- und naturverträglichen Teilhabe im Sinne der Nachhaltigkeit erörtern. Indem zum Beispiel verantwortungsvolles und verantwortungsloses Handeln im Blick auf die Natur anhand von Beispielen diskutiert und kritisch bewertet werden, setzen sich die Lernenden im Ethikunterricht mit dem Verhältnis von Mensch und Natur auseinander.

In der Schulform Gymnasium ist die naturwissenschaftlich-technische Kompetenzentwicklung unter anderem darauf ausgerichtet, dass die Lernenden ein Bewusstsein für ethische Fragen sowie deren Nachhaltigkeitsaspekte entwickeln. Zum Beispiel lernen die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsfach Biologie in der 5. und 6. Klasse die Bedeutung biologischer Erkenntnisse für die art- und verhaltensgerechte Haltung von Tieren im eigenen Lebensbereich kennen. So sollen sie Informationen zur Bedeutung von Haus- und Nutztieren sowie zu deren art- und verhaltensgerechter Haltung aus verschiedenen Medien entnehmen und auf Lebewesen aus dem eigenen Erfahrungsbereich beziehen, um zu Problemen bei der art- und verhaltensgerechten Haltung von Tieren Stellung zu nehmen.

Auch im Unterrichtsfach Ethik der Klassenstufen 7 und 8 werden Fragen nach der ökologischen und politischen Mitverantwortung erörtert. Die Schülerinnen und Schüler sollen fächerübergreifend beispielsweise Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Sicherung der Lebensbedingungen ableiten und Schlussfolgerungen für das eigene Handeln ziehen. So kann der eigene Lebensstil zu diesen Erkenntnissen in Beziehung gesetzt werden.

In den berufsbildenden Schulformen wird das Thema Tierschutz in vielen Ausbildungsberufen intensiv bearbeitet. So existieren Ausbildungsberufe wie Landwirtin und Landwirt, Tierwirtin und Tierwirt, Tierpflegerin und Tierpfleger oder tiermedizinische Fachangestellte und Fachangestellter. In diesen Berufsfeldern ist der Tierschutz als Thema fest im Rahmenplan der Berufsschule verankert. Beispielsweise lernen angehende Tierwirte im Lernfeld 3 des 1. Ausbildungsjahres Tierunterkünfte entsprechend den Ansprüchen von Tieren artgerecht herzurichten. Auch lernen die Schülerinnen und Schüler, im Bewusstsein ihrer ethischen Verantwortung, Arbeiten am und mit dem Tier durchzuführen. In den weiteren Ausbildungsjahren 2 und 3 werden diese Ziele zum Tierschutz in den Lernfeldern zur Haltung der konkreten Nutztierarten und deren Reproduktion fortgeführt.

Auch in anderen Berufsfeldern wie z. B. dem Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter sieht der Rahmenplan in der gesamten Ausbildung den Tierschutz als wesentlichen Bestandteil des Unterrichts vor.

Im Jahr 2020 wurde durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt im Auftrag des Ministeriums für Bildung die Überarbeitung des Lehrplanes für das Gymnasium und Berufliche Gymnasium begonnen, wobei unter anderem eine Anpassung an die Erfordernisse der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung erfolgt. Grundlage für diese Anpassung des Lehrplanes bilden die 17 Weltnachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals = SDGs), welche im UNESCO-Programm „BNE 2030“ verankert sind. Das Thema Tierschutz wird künftig

noch mehr Berücksichtigung in den Lehrplananforderungen finden.

In Fortbildungen für Lehrkräfte ist das Thema Tierschutz durch seinen übergreifenden Charakter häufig in verschiedenen Fortbildungen im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) integriert. So fand im Februar 2020 eine landesweite Fortbildung zum Thema „Lebensmittel: Zwischen Wertschätzung und Verschwendung“ statt. Auch widmete sich eine Fortbildungsreihe in der regionalen Fortbildung unter dem Thema „Wie viel Wasser steckt im Burger?“ dieser Thematik. Für eine aufgeschlossene Haltung und geeignete unterrichtliche Umsetzung der Tierwohl-Thematik ist es grundlegend wichtig, Kenntnisse zur Lebensmittelkennzeichnung zu besitzen. Diese Thematik wird den Schulen des Landes vom Kooperationspartner „Eine Welt Netzwerk“ nähergebracht. Im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt wurde dazu 2019 eine erste Fortbildung durchgeführt. Im Rahmen der Anpassung der Fachlehrpläne für das Gymnasium zu den UN-Nachhaltigkeitszielen und auch für mögliche Lehrplanüberarbeitungen der anderen Schulformen sind weitere Fortbildungen zur Implementierung der Lehrpläne in der Schulpraxis mit Bezügen zum Tierschutz denkbar.

Tierschutz spielt auch in den Universitäten und Hochschulen des Landes eine immer bedeutendere Rolle.

Entsprechend der sehr unterschiedlichen thematischen Ausrichtung der jeweiligen Hochschulen und Universitäten ist das Thema Tierschutz in unterschiedlicher Ausprägung Gegenstand von Lehre und Forschungstätigkeiten. In zahlreichen Forschungsansätzen werden beispielsweise Möglichkeiten zur Verbesserung von Haltungsbedingungen von Nutztieren, Alternativen für Tierversuche oder Strategien für einen verbesserten Artenschutz entwickelt.

Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wurden an Universitäten und Hochschulen des Landes im Berichtszeitraum folgende Abschlussarbeiten angefertigt bzw. Projekte mit Tierschutzrelevanz bearbeitet:

Abschlussarbeiten (Master- oder Bachelorabschluss)

- Mögliche Einflussfaktoren auf die Lebensleistung und die Nutzungsdauer von Milchkühen der Rasse Deutsche Holstein in einem Praxisbetrieb
- Analyse unterschiedlicher Liegeboxengestaltungen und Einstreumaterialien auf ausgewählte Tierindikatoren bei Milchkühen
- Umsetzung von Tierwohlkriterien bei der Planung eines konventionellen Mastschweineestalles
- Einfluss der Rationszusammenstellung auf den Lokomotion Score und die Klauengesundheit von Milchrindern der Rasse Deutsche-Holstein
- Mikrobiologische Beurteilung von Einstreumaterialien in verschiedenen Haltungssystemen bei Milchkühen
- Analyse des Verhaltens der Futteraufnahme bei Mastschweinen und deren Bezug zu ausgewählten Leistungskennzahlen
- Vergleich ausgewählter Fruchtbarkeitskennzahlen von Sauen bei unterschiedlichen Haltungssystemen im Zeitraum der Besamung und deren Auswirkungen auf die folgende Abferkelung
- Vergleich einer automatischen mit einer manuellen Beifütterung der Ferkel anhand ausgewählter Parameter der Ferkel und Sauen während der Säugezeit
- Analyse zum Auftreten von Schwanznekrosen und Verletzungen durch Schwanzbeißen bei Ökomastschweinen
- APIScan – ArtificialProtective Intelligence System Camera Augmented Node – Entwickelt wurde eine KI und ein System zur Erkennung von Krankheitsbefall bzw. Milbenbefall von Bienenvölkern, um den Artenschutz zu stärken und zu sichern
- The Fluorescein Leakage Assay (FLA) a method for identifying alterations in skin permeability upon substance exposure in in vitro 3D skin models
- Etablierung eines standardisierten dreidimensionalen in vitro Gingiva Modells als Alternativen zum Tierversuch

Projekte und Forschungsarbeiten (Abschluss oder laufend)

- Analyse ausgewählter Fruchtbarkeitsleistungen von Sauen durch die Änderungen und Anpassungen der Haltungssysteme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und deren Auswirkungen auf das Management der Bestände
- Erfassung von ausgewählten Tierindikatoren bei Milchkühen bei differenzierten Haltungssystemen unter Beachtung der zeitlichen Entwicklung
- Erfassung zum Laufverhalten von Milchkühen und der Bewertung der Klauen-Gesundheit zur Verbesserung der Nutzungsdauer der Tiere (verschiedene Praxispartner im Land Sachsen-Anhalt; läuft seit 2018)
- Erfassung von Daten zur Klauengesundheit in der Milchviehherde des Zentrums für Tierhaltung und Technik Iden zur Ableitung von praktischen Empfehlungen und Lösungen zur Verbesserung der Nutzungsdauer der Milchkühe (Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden seit 2020)
- Prüfung verschiedener organischer Beschäftigungsmaterialien und Zusatz-Futtern mit einem hohen Rohfasergehalt zur Verbesserung des Wohlbefindens der Sauen und der Mastschweine (Teilziel: Mast von Schweinen mit intakten Ringelschwänzen; läuft seit 2018 in verschiedenen Betrieben)

- Monitoring von ZEA-/DON-Belastungen im Harn sowie Futter von tragenden und säugenden Sauen zur Sicherung einer hohen Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer der Tiere (Zusammenarbeit mit LKS Lichtenwalde; laufende Untersuchungen)
- Entwicklung einer „Checkliste zur Bewertung der Tiergerechtigkeit in der Mutterkuh- und Fleischrinder-Haltung“ (läuft seit 2020 und soll bis 2021 mit der Datenerfassung laufen; Ergebnisse im Frühjahr 2022)
- Analyse ausgewählter Verhaltensweisen bei Sauen in der ersten Woche der Säugezeit bei permanenter Fixierung (geschlossener Abferkelschutzkorb in der ersten Woche der Säugezeit) oder einer Öffnung des Kastenstandes am 5. Tag nach der Abferkelung (2019 und 2020)
- „Keepfish“ (Projektzeitraum 2016 – 2020, EU-Horizon 2020-Marie Curie/H2020-MSCA-RISE-2015/H2020), Projektthema: Knowledge Exchange for Efficient Passage of Fishes in the Southern Hemisphere, Projektpartner: Centre for Agroecology, Water & Resilience, Coventry University, UK, Technical University Denmark, Silkeborg, Magdeburg-Stendal University of Applied Sciences, Germany, University of Southampton, UK, Universidad de Concepción, Chile, University of Melbourne, Australia, National Institute of Water and Atmospheric Research, New Zealand, Universidade Federal de Lavras, MG, Brazil, Universidade Federal de São João del-Rei, MG, Brazil
- Aufbau einer Core Facility Tissue Engineering – Aufbau humaner Gewebemodelle wie Haut, Atemwege, Tumoren etc. und Einsatz in der Medikamenten- und der Medizinprodukte-Entwicklung als Alternativen zum Tiermodell, Vorlesungen und Praktikum
- RETERO – Reduktion von Tierversuchen zum Verletzungsrisiko von Fischen bei Turbinenpassagen durch Einsatz von Roboterfischen, Strömungssimulationen und Vorhersagemodellen
- Neue Zellkulturmethoden zur Darstellung von intrazellulären Signalwegen werden entwickelt und eingesetzt, um Tierexperimente möglichst zu ersetzen. Hierzu wurde kürzlich u.a. die neuartige ThunderMikroskopie in Verbindung mit LifeCellImaging in der Abteilung etabliert
- Neuartige, induzierbare genetische Modelle und akuter Gentransfer mit viralen Vektoren werden etabliert und eingesetzt, um mögliche mit einem konstitutiven genetischen Eingriff verbundene Beeinträchtigungen (z. B. durch Entwicklungsstörungen und Funktionsstörungen anderer Organe) zu vermeiden
- Eine Analysemethode zur Berücksichtigung individueller Verhaltensprofile wurde etabliert, die es ermöglicht die Variabilität von Verhaltensreaktionen zwischen Tieren für die Identifikation beteiligter neuronaler Strukturen und Prozesse zu nutzen. Dies erhöht signifikant den Erkenntnisgewinn aus den durchgeführten Versuchen insbesondere mit Blick auf eine mögliche Translation von Befunden zum Menschen und vermindert so zugleich den Einsatz von weiteren Tieren im Vergleich zur ausschließlichen Betrachtung von Durchschnittswerten in klassischen Studiendesigns.

Im Rahmen von Fortbildungen, Seminaren, Workshops etc. werden Vorträge bspw. zum Thema "Planung von Tierversuchen, 3R Prinzip, Alternativmethoden" oder zum Thema "Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen" und weitere durchgeführt.

2.6 Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz

Als Instrument der parlamentarischen Kontrolle können in Sachsen-Anhalt Landtagsmitglieder Kleine oder Große Anfragen an die Landesregierung (Exekutive) stellen. Große Anfragen stellen in der Regel eine Fraktion oder mindestens acht

Mitglieder des Landtages. Sie sind oft umfangreicher formuliert und daher ausführlicher innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu beantworten. Die Antwort einer Großen Anfrage kann im Rahmen einer Landtagssitzung oder in einem Land-

tagsausschuss beraten werden.

Kleine Anfragen können durch einzelne Parlamentarierinnen und Parlamentarier gestellt werden und sind meist auf wenige Fragen begrenzt. Zur schriftlichen Beantwortung hat die Landesregierung in der Regel vier Wochen Zeit.

Die Beantwortung von kleinen Anfragen im Rahmen der Fragestunde findet während der Landtagsitzungen statt. Nachdem die Frage eines Parlamentariers verlesen wurde, wird diese sofort mündlich durch Mitglieder der Landesregierung beantwortet.

Tabelle 34 in der Anlage gibt einen Überblick über eine Große Anfrage, 33 Kleine Anfragen und 13 Kleine Anfragen im Rahmen der Fragestunde im Landtag mit Bezug zu Tierschutz-Themen, die durch die Landesregierung im Berichtszeitraum beantwortet wurden.

Petitionen können dagegen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von juristischen Personen des Privatrechts verfasst werden. Petitionen sind Eingaben, die entweder dem allgemeinen Interesse dienen oder auch Beschwerden in eigener Sache darstellen. Petitionen können auch Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sein. Petitionen werden in Sachsen-Anhalt durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten an den zuständigen Petitionsausschuss des Landtages überwiesen und von dort aus bearbeitet. In der Regel wird dafür eine fachliche Abstimmung und Meinungsbildung durch ein zuständiges Ministerium erbeten.

Folgende Tabelle stellt eine Übersicht dar, welche Petitionen zum Thema Tierschutz eingereicht und abschließend bearbeitet wurden.

Tabelle 1 Erledigte Petitionen mit Schwerpunkt Tierschutz im Berichtszeitraum 2019 und 2020

Nummer	Titel der Petition
7-L/00026	Legehennenanlage
7-L/00030	Verbot von Tiertransporten
7-L/00036	Weidetierhaltung – stromführende Einfriedungen
7-L/00039	Taubenzucht
7-L/00040	Erllass einer Katzenschutzverordnung
7-L/00047	Überwachung tierschutzrechtlicher Vorgaben
7-L/00049	Tätigkeit der Tierschutzkommissionen
7-L/00051	Ersatzmethoden für Tierversuche
7-I/00300	Hundegesetz
7-L/00055	Aufnahme der Westlichen Honigbiene in das Tierschutzgesetz
7-L/00058	Registrierpflicht gechipter Tiere
7-U/00118	Schutz der dunklen Honigbiene

3 Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz

3.1 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung

In Ergänzung zu den Regelungen im Tierschutzgesetz existieren für bestimmte Tierarten landwirtschaftlich genutzter Tiere zusätzliche Vorgaben in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Diese enthält Anforderungen an Haltungseinrichtungen und die Überwachung, Fütterung und Pflege der Tiere sowie spezielle Abschnitte mit Anforderungen an das Halten von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen, Pelztieren und Kaninchen. Neben der Konkretisierung von § 2 Tierschutzgesetz dient die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch der Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien in nationales Recht. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt laut Anwendungsbereich für das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken, sie wird aber auch als Maßstab zur Interpretation des § 2 Tierschutzgesetz in anderen Fällen, beispielsweise bei der privaten Hobbytierhaltung von Nutztieren in Form einer Auslegungshilfe herangezogen. Bei den Anforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung handelt es sich nur um Mindestforderungen.

Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen unterliegen nach Maßgabe des § 16 Tierschutzgesetz einer regelmäßigen Tierschutzaufsicht durch die zuständige Behörde; in Sachsen-Anhalt durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Nutztierhaltung geltenden Tierschutzvorschriften eingehalten und bei entsprechender Notwendigkeit rechtzeitig Verbesserungen durchgesetzt werden. Diese Betriebe werden im Rahmen von amtlichen Tierschutzkontrollen (Regel-, Nach- und Anlasskontrollen) auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Im Bedarfsfall können Vertreterinnen und Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden oder behördeninterne sowie externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden. Die Kontrollen sind grundsätzlich unangekündigt.

Seit 2002 führen die zuständigen Behörden im Hinblick auf die ihrer Überwachung unterliegen-

den Nutztierhaltungen regelmäßig Risikoanalysen durch und machen es von deren Ergebnis abhängig, ob der Überwachungsabstand einrichtungsbezogen verkürzt werden muss oder verlängert werden kann.

Im Ergebnis der Berichterstattungen über seitdem stattgefundene Kontrollen und in Umsetzung neuer rechtlicher Vorgaben wurde die Kontrollauswahl angepasst. Entsprechende Vorgaben gegenüber den zuständigen Tierschutzbehörden erfolgen auf Grundlage des hiesigen „Runderlasses zur risikobasierten Kontrollauswahl im Rahmen der Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Veterinärrechts gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und der einschlägigen Vorschriften des Tierarzneimittelrechts“ vom 14. Mai 2020. Ein risikobasierter Ansatz bei den tierschutzrechtlichen Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen wird auch im Rahmen von Cross Compliance umgesetzt (siehe Punkt 3.2).

Letztmalig für den Berichtszeitraum 2019 erfolgte die Erfassung und Meldung der Kontrollergebnisse der Landkreise und kreisfreien Städte in den landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen gemäß Entscheidung 2006/778/EG über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden. Für tierschutzrechtliche Verstöße der Nutztierhalter ist entsprechend Anhang III vorgenannter Entscheidung eine Einteilung in die Verstößkategorien A, B und C vorgegeben. Bei Verstößen der Gruppen A und B ist eine Beseitigung des Mangels binnen einer Frist von weniger als drei Monaten (Gruppe A) bzw. mehr als drei Monaten (Gruppe B) vorgesehen. Hierbei erfolgen gegenüber dem Tierhalter Belehrungen, Auflagen und Zwangsmittellandrohungen. Es ist keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens notwendig. Bei Verstößen der Kategorie C (schwerwiegende Verstöße) ist die sofortige

Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bzw. einer Strafanzeige vorgesehen.

In Anwendung von Artikel 113 Abs.1 der VO (EU) 2017/626 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz hat sich die Datenerhebung und Erfassung für 2020 grundsätzlich geändert. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission vom 2. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars (DVO) ist der Jahresbericht vereinheitlicht worden und wird von den Mitgliedstaaten erstmalig im Jahr 2021 für die Ergebnisse ab 2020 dem einheitlichen Musterformular entsprechend erstellt. Danach untergliedert sich der Jahresbericht in zwei Teile nach dem Anhang der DVO.

Wesentliche Änderungen im Berichtsformat sind, dass die Einzelverstöße nicht mehr benannt und bei Sanktionen und Maßnahmen nur noch die administrativen und die gerichtlichen Maßnahmen

erfasst werden. Die Anzahl der Kleinsthalter fallen aus der Grundgesamtheit heraus (für 2020 vorwiegend bei Geflügel; zukünftig für alle Tierarten).

Durch diese Neuerungen sind die Ergebnisse der Berichtsjahre 2019 und 2020 nur in Teilen miteinander vergleichbar.

Die Landkreise/kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt orientieren sich beim Vollzug der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung an die Vorgaben des Handbuchs „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz und dokumentieren die Ergebnisse der Tierschutzkontrollen nach den Vorgaben der einschlägigen Qualitätsmanagement-Dokumente. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt im Dezember 2019, um in allen Bundesländern auf einen einheitlichen Vollzug hinzuwirken. Die Ausführungshinweise des Handbuches für die Tierarten Schwein und Legehennen wurden 2021 bzw. 2020 überarbeitet.

3.1.1 Ergebnisse für den Berichtszeitraum 2019 und 2020

Im Jahr **2019** wurden von der Grundgesamtheit 32.145 kontrollpflichtiger landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen in 1.892 Betrieben amtliche Kontrollen durchgeführt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von 5,9 Prozent. In der Mehrzahl der kontrollierten Betriebe wurden keine Verstöße gegen Tierschutzrecht festgestellt. 1.712 Betriebe waren ohne Beanstandungen. In insgesamt 9,5 Prozent der kontrollierten Betriebe, d.h. in 180 Betrieben, wurden Verstöße festgestellt.

Die meisten Verstöße sind der Kategorie A und B zuzuordnen. Bei allen festgestellten Verstößen der Kategorien A und B wurde die Mängelbeseitigung mündlich oder schriftlich unter Angabe einer Frist zur Abstellung angeordnet und die Erledigung durch Nachkontrollen überprüft.

In Fällen mit schwerwiegenden Verstößen der Kategorie C wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet bzw. Strafanzeigen gestellt, Tier-

wegnahmen angeordnet oder Tierhalteverbote ausgesprochen.

Schwerwiegende Verstöße der Kategorie C betrafen folgende Bereiche:

- Kälber: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung, Mindestbeleuchtung, Kontrollen und Personal, Enthornen;
- Rinder: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung, Kontrollen und Personal, Versorgung kranker und verletzter Tiere sowie Verstoß gegen § 2 Tierschutzgesetz;
- Schweine: Gebäude und Unterbringung, nicht rechtskonforme Kastenstände, Mindestbeleuchtung, Beschäftigungsmaterial, Bodenbeschaffenheit, Futter- und Tränkwasserversorgung, Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere, Eingriffe;

- Enten und Puten: Verstoß gegen § 2 Tierschutzgesetz;
- Hausgeflügel: Verstoß gegen § 2 Tierschutzgesetz;
- Schafe: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung, Personal.

Im Jahr **2020** wurden 1.650 Betriebe von insgesamt 18.948 Betrieben kontrolliert. In 215 Betrieben wurden Verstöße festgestellt. Damit liegt die Beanstandungsquote bei 13 Prozent.

Die meisten Verstöße waren den Verstoßkategorien A und B zuzuordnen. Die Mängelbeseitigung wurde mündlich oder schriftlich unter Angabe einer Frist zur Abstellung angeordnet und die Erledigung durch Nachkontrollen überprüft. In Fällen mit schwerwiegenden Verstößen der Kategorie C wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet bzw. Strafanzeigen gestellt, Tierwegnahmen angeordnet oder Tierhalteverbote ausgesprochen. In vier Fällen wurde die Tierhaltung durch den Tierhalter beendet.

Die schwerwiegenden Mängel wurden in Rinder-, Kälber-, Schweine-, Schaf- und Entenhaltungen festgestellt:

- Rinderhaltungen: Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere, Futter und Wasser;
- Kälberhaltung: Gebäude und Unterbringung;
- Schweinehaltungen: Gebäude und Unterbringung, Kastenstände, Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere;
- Schafhaltungen: Gebäude und Unterbringung, Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere;

- Entenhaltung: Kupieren.

Im Jahr 2019 wurden 11 Tierhaltungsverbote in 6 Landkreisen ausgesprochen. Diese betrafen Rinder, Pferde, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere aller Art. Der größte Teil war davon unbefristet.

2020 wurden 13 Tierhaltungsverbote in 5 Landkreisen ausgesprochen. Diese betrafen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere aller Art. Alle 13 Verbote sind unbefristet.

Obwohl die Beanstandungsquote 2020 im Vergleich zu 2019 leicht erhöht war, haben schwerwiegende Verstöße zum Vorjahr abgenommen. Es wird eingeschätzt, dass die amtlichen Maßnahmen zur Abstellung der Verstöße wirksam waren. Im Ergebnis der Analyse zu schwerwiegenden Verstößen ist es erforderlich, das Kontrollverfahren zur Vermeidung oder Reduzierung dieser Verstöße im Jahr 2021 noch weiter anzupassen. Das betrifft insbesondere die Intensivierung der Kontrollen im Bereich der festgestellten mangelnden oder unterlassenen Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere, da sich dieser Verstoß auffallend oft durch alle Tierarten zog.

Tabelle 2 zeigt jeweils den Anteil der kontrollierten Tierhaltungen, die im Berichtszeitraum Anlass zu Beanstandungen gaben.

Erneut waren, wie bereits in den Berichtszeiträumen 2015 (25,4 %), 2016 (21,4 %) ⁵⁰, 2017 (24 %) und 2018 (27,2 %) ⁵¹ Schweinehaltungen, die mit fortgesetzt über 20 Prozent die am häufigsten beanstandeten Tierhaltungen. Allerdings stieg auch die Beanstandungsrate bei Rinderhaltungen im Jahr 2020 auf nahezu 20 Prozent an.

⁵⁰ Tierschutzbericht 2017 – Bericht der Landesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt, Berichtszeitraum 2015/2016, Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.)

⁵¹ Tierschutzbericht 2019 – Bericht der Landesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt, Berichtszeitraum 2017/2018, Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.)

Tabelle 2 Darstellung Beanstandungsrate bei ausgewählten Tierarten

Tierart	Anzahl der kontrollierten Betriebe	Beanstandungsrate in %	Anzahl der kontrollierten Betriebe	Beanstandungsrate in %
	2019		2020	
Kälber	239	11,8	226	14,2
Rinder	235	10,2	217	19,4
Schweine	208	23,1	225	21,8
Legehennen	78	6,4	62	1,6
Puten	35	2,8	33	9,1
Schafe/Ziegen	394	11,7	469	11,5

Die Beanstandungen betreffen Verstöße gegen die zu kontrollierenden gesetzlich verankerten Mindestnormen der Nutztierhaltung. Gegen die Festschreibung dieser Mindestnormen im Bereich der Schweinehaltung hat das Land Berlin im Berichtszeitraum einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, weil es diese Vorschriften – konkret die vorgeschriebenen Mindestflächen bei der Schweinehaltung – im Lichte des Verfassungsranges des Tierschutzes für zu niedrig und damit verfassungswidrig hält⁵².

Für beide Berichtsjahre gilt erneut, dass häufig unzulängliche bauliche Voraussetzungen bzw. Abnutzungserscheinungen an den Gebäuden und Einrichtungen, in denen die Nutztiere gehalten

wurden, ursächlich für die festgestellten Mängel waren. Bei allen festgestellten Verstößen ordneten die zuständigen Behörden die Mängelbeseitigung an und überprüften die Mängelabstellung anschließend grundsätzlich durch Nachkontrollen. Das System von Kontrollen mit ordnungsrechtlichen Auflagenbescheiden und anschließenden Nachkontrollen hat sich in diesem Zusammenhang bewährt.

Zudem wurden die festgestellten Verstöße auf ihre Cross Compliance-Relevanz überprüft. Stellten die aufgetretenen Verstöße gleichzeitig Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen dar, wurden sie im Rahmen der Direktzahlungen sanktioniert (siehe Nr. 3.2 des Berichtes).

3.1.2 Kontrollschwerpunkte im Bereich Schweinehaltung im Berichtszeitraum

3.1.2.1 Aktionsplan Kupierverbot

Gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ im Land Sachsen-Anhalt – Umsetzung des Amputations-

verbots nach § 6 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 9. Juli 2019 – ist ab sofort bei veterinärrechtlichen Kontrollen in Schweinehaltungen mit kupierten Schweinen das Vorliegen einer gültigen Tierhaltererklärung zur Unerlässlichkeit des

⁵² Pressemitteilung 3/2019 der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin

Schwanzkürzens bei Schweinen des Gesamtbestandes zu überprüfen. Eine vollständige Überprüfung, ob der Eingriff des Kupierens unerlässlich ist, kann nur in Verbindung mit einer amtlichen Tierschutzkontrolle im Betrieb und ggf. einer Überprüfung der Tierhaltererklärungen aus vor- bzw. nachgelagerten Betrieben erfolgen. Durch die zuständige Tierschutzbehörde ist eine systematische Überprüfung und Bewertung des Managements und der geplanten und bereits durchgeführten Optimierungsmaßnahmen des Tierhalters vorzunehmen.

Anhand der Dokumentation des Betriebes und der Verhältnisse im Stall muss erkennbar sein,

welche Maßnahmen der Tierhalter getroffen hat, um das Risiko in seinem Betrieb zu verringern, dass Schwänze kupiert werden müssen. Bei der Kontrolle ist zu bewerten, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen oder ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a Tierschutzgesetz erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 2 Tierschutzgesetz anzuordnen sind. Die Umsetzung des Aktionsplanes stellt im Jahr 2021 einen Kontrollschwerpunkt in Schweinehaltungen dar.

Weitere Angaben hierzu siehe auch Punkt 2.1.5 des Berichtes.

3.1.2.2 Kastration männlicher Ferkel – Umsetzung der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes 2013 wurde ein Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration mit einer Übergangszeit von fünf Jahren in das Gesetz aufgenommen. Diese Übergangszeit wurde kurz vor Ablauf 2018 um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert.

Trotz Ansinnen einiger Wirtschaftsverbände schloss das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist aus⁵³, so dass seit Januar 2021 männliche Ferkel nicht mehr ohne Betäubung kastriert werden dürfen.

Zur betäubungslosen Ferkelkastration gibt es mehrere Alternativen, wie die Jungebermast oder die Impfung gegen Ebergeruch – bei beiden ist ein chirurgischer Eingriff zur Entfernung der männlichen Keimdrüsen überhaupt nicht mehr notwendig. Jedoch sah der Bund insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen auch die Notwendigkeit zur Etablierung einer 3. Alternative – der chirurgischen Kastration unter Vollnarkose mit Isofluran.

Die Einführung dieser Alternative wurde vom

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Drängen der Schweinehalter unterstützt. Mit der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung erfolgte insoweit eine Aufhebung des Tierarztvorbehaltes und die Ermöglichung der Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch den Landwirt oder andere sachkundige Personen. Damit wurde erstmalig die Durchführung einer Narkose außer Tierärztinnen und Tierärzten per Verordnung auch Personen gestattet, die ihre Sachkunde dafür nachgewiesen haben⁵⁴. Narkosegeräte verschiedener Hersteller wurden einer Zertifizierung unterzogen und die Anschaffung solcher zertifizierten Geräte mit 20 Millionen EUR im Jahr 2020 gefördert.

Diesen bundesweiten Regelungen trug Sachsen-Anhalt Rechnung. Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 17. August 2020 wurde das Verfahren zur Anerkennung von Schulungseinrichtungen und Lehrgängen und zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten gemäß Ferkelbetäubungssachkundeverordnung geregelt. Nach diesen Festlegungen führten verschiedene privatwirtschaftliche Einrichtungen im Jahr 2020 fünf Sachkundelehrgänge durch, in de-

⁵³ Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 10.06.2020

⁵⁴ Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen – Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96)

nen 156 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Schulungen zur Durchführung der Isofluran-Narkose bei Ferkeln absolvierten. Eine verbindliche Aussage darüber, welche konkreten Verfahren die betroffenen Betriebe Sachsen-Anhalts seit dem 1. Januar 2021 anwenden, ist erst nach Ablauf des Kontrolljahres 2021 möglich. Es ist davon auszugehen, dass der weitaus größte Teil der männlichen Ferkel in Sachsen-Anhalt nach wie vor chirurgisch kastriert wird, allerdings nun unter Isofluran-Narkose.

Im Dezember 2020 wurden die Veterinärbehörden des Landes zur Handhabung der zertifizierten Narkosegeräte geschult.

Darüber hinaus wurden für Sachsen-Anhalt folgende Anordnungen getroffen:

Die Anwendung der Isoflurannarkose bei der Kastration von Ferkeln führt bei der Risikoauswahl für amtliche tierschutz- und tierarzneimittel-

rechtliche Kontrollen zu einer höheren Wichtigkeit der amtlichen Überwachung.

- Betroffene Betriebe sind vorerst jährlich auf eine rechtskonforme Umsetzung der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung i. V. m. den einschlägigen tierschutz- und tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren.
- Die Kontrollergebnisse sind entsprechend zu dokumentieren und bei der Feststellung von Verstößen, die zur Beseitigung und Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen.
- Handelt es sich bei den verwendeten Narkosegeräten nicht um von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. zertifizierte Gerätetypen, ist der Technische Sachverständige des Landesamtes für Verbraucherschutz bei der ersten amtlichen Kontrolle zu beteiligen.

3.2 Cross Compliance-Kontrollen

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber als Empfänger von flächenbezogenen EU-Zahlungen im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EU-Richtlinien (Rechtsakte) ab:

- spezifische Vorgaben für den Schutz von Kälbern – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 11,
- spezifische Vorgaben für den Schutz von Schweinen – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 12 und
- grundlegende Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 13.

Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind im vorliegenden Bericht auch nur diese Inhalte dargestellt.

Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross

Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt, da sich in einigen Fällen aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen ergeben. Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften bzw. der jährlich auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie veröffentlichten „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften“ zu entnehmen.

Betroffen sind Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (außer Teilnehmende an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance-relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet,

auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen sollten. Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen Cross Compliance-relevant.

Werden Cross Compliance-relevante Verpflichtungen – also Anforderungen, die unmittelbar auf EU-Recht basieren – nicht erfüllt, erfolgt eine Sanktionierung durch Kürzung der Zahlungen

aus EU-Mitteln oder kompletter Ausschluss von dieser Zahlung. Je nach Schwere, Ausmaß, Dauer oder Häufigkeit des Verstoßes kommt es zu einer Kürzung zwischen einem Prozent und bis zu 100 Prozent der Beihilfezahlungen für ein Kalenderjahr oder in besonders schweren Fällen zum Ausschluss im Folgejahr.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Anzahl der kontrollierten und sanktionierten Unternehmen.

Tabelle 3 Anzahl und Anteil kontrollierter Unternehmen an der Grundgesamtheit der Tierhalter ⁵⁵

Jahr	Grundgesamtheit		Kontrollierte Unternehmen		Anteil kontrollierte Unternehmen an der Grundgesamtheit [%]	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Tierschutz Kalb	1.159	1.107	50	12	4,31	1,08
Tierschutz Schwein	368	337	12	10	3,26	2,97
Tierschutz allgemein	2.292	2.226	57	33	2,49	1,48

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Summe der kontrollierten Unternehmen nicht in jedem Fall mit der Summe der Kontrollen je Rechtsakt übereinstimmt. Gründe hierfür können entweder in der Struktur des Unternehmens oder in der Kontrollhäufigkeit liegen.

So kann es zum Beispiel sein, dass ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten hat, die jeweils einzeln kontrolliert, jedoch als Unternehmen sanktioniert wurden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass ein Betrieb mehrmals kontrolliert wurde. Daneben wurden mehrere Rechtsakte ggf. in einem Unternehmen kontrolliert.

⁵⁵ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

Tabelle 4 Durchgeführte Tierschutzkontrollen 2019 ⁵⁶

	Anzahl der kontrollierten Rechtsakte	Anteil der sanktionierten Betriebe nach Sanktionshöhe je Rechtsakt					
		0 %	1 %	3 %	5 %	20 %	100 %
Tierschutz Kalb	123	122	0	0	1	0	0
Tierschutz Schwein	23	20	1	1	0	1	0
Tierschutz allgemein	146	134	2	6	3	1	0
Summe	292	276	3	7	4	2	0

Tabelle 5 Durchgeführte Tierschutzkontrollen 2020 ⁵⁷

	Anzahl der kontrollierten Rechtsakte	Anteil der sanktionierten Betriebe nach Sanktionshöhe je Rechtsakt					
		0 %	1 %	3 %	5 %	20 %	100 %
Tierschutz Kalb	22	21	0	1	0	0	0
Tierschutz Schwein	13	9	0	4	0	0	0
Tierschutz allgemein	95	85	0	9	1	0	0
Summe	130	115	0	14	1	0	0

In Folge der Corona-Pandemie waren die Kontrollen im Jahr 2020 nur eingeschränkt möglich. Daher sind Zahlen der Jahre 2019 und 2020 grundsätzlich nicht miteinander vergleichbar. Daneben war im Jahr 2019 die Anzahl der Kontrollen mit 292 (in Bezug auf den Rechtsakt) gegenüber den Vorjahren und auch gegenüber 2020 besonders hoch, weil eine Reihe größerer Betriebe mit vielen Betriebsstätten zu kontrollieren

waren. Das beeinflusst die Anzahl der kontrollierten Unternehmen. Sie war 2019 trotz der hohen Anzahl von Kontrollen insofern geringer, auch gegenüber 2017 und 2018. Bei der Interpretation der Zahlen müssen daher jahresspezifische Gegebenheiten beachtet werden.

Dennoch ist die Anzahl im Rahmen Cross Compliance festgestellter Verstöße in den Jahren

⁵⁶ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

⁵⁷ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

2019 (16 Verstöße) und 2020 (15 Verstöße) annähernd gleich geblieben und gegenüber den

Vorjahren 2017 (30 Verstöße) und 2018 (38 Verstöße) insgesamt rückläufig.

3.3 Kontrollen von Tiertransporten

Zur Rechtssetzung zum Sachverhalt Tiertransporte und deren Entwicklung im Berichtszeitraum siehe Punkt 2.2 dieses Berichtes.

Tiertransporte waren ein Schwerpunktthema der Veterinärverwaltung Sachsen-Anhalts im Jahr **2019**. Folgende Aktivitäten sind hier zu nennen:

- Herausgabe des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 22. Mai 2019 „Umsetzung der VO (EG) Nr. 1/2005 Abfertigung und Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen“
- Herausgabe des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 10. September 2019 zu langen Beförderungen auf Routen nach Kasachstan/ Usbekistan/ Süd-Ostrussland
- Teilnahme am Erfahrungsaustausch des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu Themen des Tierschutzes beim Transport
- Mitarbeit Bund-Länder-Arbeitsgruppe Datenbank Tiertransporte
- Runder Tisch Tierschutz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Tiertransporte“ am 29. Mai 2019; Teilnehmende: betroffene Verbände (Landwirtschaft, Zucht, Transport), Tierschutzverbände, Tierschutzbeirat, Landesamt für Verbraucherschutz, Tierseuchenkasse, Landesanstalt für Gartenbau und Forsten, Friedrich-Löffler-Institut, Tierärztekammer, Ministerium für Inneres, Landesverwaltungsamt, DEKRA
- Dienstberatung „Tiertransporte“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie in Umsetzung des Runderlasses am 22. August 2019; Teilnehmende: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Landesverwaltungsamt, Landkreise/kreisfreie Städte, Landesamt für Verbraucherschutz, Landesamt

stalt für Gartenbau und Forsten, Tierschutzbeauftragter des Landes, Gast: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Nationale Kontaktstelle für Tierschutz beim Transport.

Im Jahr 2019 fanden zwei Fortbildungsveranstaltungen mit jeweils einem Theorie- und einem Praxistag für amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Verkehrsüberwachungsdienste der Polizeiinspektionen statt. Referenten waren der österreichische Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch, der Sachverständige für Tiertransporte in Deutschland Dr. Michael Marahrens und Vertreterinnen und Vertreter der Veterinärbehörden in Sachsen-Anhalt. Die praktischen Übungen erfolgten an Autobahnabschnitten vor allem bei Geflügel- und Schweinetransporten. Ziel war es, die Zusammenarbeit zwischen den Veterinärbehörden und der Polizei zu intensivieren.

Der oben angesprochene Runderlass vom 22. Mai 2019 enthält ermessensleitende Vorgaben für die nachgeordneten Tierschutzbehörden, die bei den Plausibilitätsprüfungen vor und nach langen grenzüberschreitenden Beförderungen zwingend zu beachten sind. Damit wird gewährleistet, dass alle maßgeblichen Aspekte durch die Tierschutzbehörden gleichermaßen abgeprüft und bewertet werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- das Mitführen und Zurücksenden einer ausgefüllten Fahrtenbuchkopie für den im Drittland bzw. in Drittländern liegenden Abschnitt der Beförderung,
- der Zugang zu den elektronischen Datenerfassungssystemen (Route, Temperatur, Ladeklappen),
- die Einbeziehung der in den Sozialvorschriften für Fahrerinnen und Fahrer vorgeschriebenen Ruhezeiten in die Plausibilitätsprüfung,

- Notfallplan immer Teil der Plausibilitätsprüfung eines konkreten Transportes,
- die Einhaltung konkreter Temperaturober- und -untergrenzen im Fahrzeuginneren während des gesamten Transportes.

Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Organisator bzw. Transportunternehmer einen tierschutzgerechten Transport nicht sicherstellen kann, ist eine Abfertigung durch die zuständige Behörde zu versagen.

Der Runderlass hat zu einem einheitlichen Handeln der Landkreise und kreisfreien Städte geführt. Durch die klaren Vorgaben haben die Verantwortlichen vor Ort eine sichere Entscheidungsbasis.

3.3.1 Angaben über durchgeführte Tiertransportkontrollen

Im Rahmen tierschutzrechtlicher Tiertransportkontrollen nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurden Transportfahrzeuge, transportierte Tiere und notwendige Dokumente an den Versandorten, während des Transportes, bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie auf

Nach Art. 27 Abs.2 der VO (EG) Nr. 1/2005 ist der Europäischen Kommission jährlich ein Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Tiertransportkontrollen zu übermitteln. Wie dieser Bericht zukünftig neu auszusehen hat, wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission vom 2. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars (DVO), das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist, festgeschrieben. Die neuen Tabellenblätter sind erstmals im Jahr 2021 für Kontrollen seit dem 1. Januar 2020 zu verwenden.

Märkten begutachtet.

In Zuge der 2019 und 2020 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Tiertransportkontrollen und der dabei festgestellten Beanstandungen ergibt sich nachfolgendes in Tabelle 6 zusammengefasstes Bild.

Tabelle 6 Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen ⁵⁸

Jahr	Anzahl der Kontrollen	Beanstandungen	Beanstandungsrate %
2019	9.572	196	2,0
2020	9.890	158	1,6

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 9.572 amtliche Kontrollen bei Tiertransporten durchgeführt, wobei 196 Transporte beanstandet werden mussten. Die Beanstandungsrate im Jahr 2019 entsprach somit 2,0 Prozent. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 9.890 amtliche Kontrollen vollzogen. Hierbei lag die Gesamtzahl der Verstöße bei 158, was einer Beanstandungsrate von 1,6 Prozent der kontrollierten Tiertransporte entsprach. Die Zahl festgestellter Verstöße ist demnach im Ver-

gleich zum Vorjahr gesunken. Bei der überwiegenden Zahl der Verstöße handelte es sich im Berichtsjahr 2019, wie auch im Jahr 2020, um Verstöße gegen die Transportfähigkeit der Tiere, die Transportpraxis, Raumangebot, Höhe des Fahrzeuges und bei der Vorlage der Unterlagen. Die festgestellten Verstöße wurden von den Landkreisen und kreisfreien Städten geahndet.

Einzelheiten zu den Anzahlen der jeweilig kontrollierten Tierarten und der Zahl der Verstöße in

⁵⁸ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

den einzelnen Kategorien sind der Tabelle 7 und Tabelle 8 zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2020, wie zu Beginn des Kapitels 3 erläutert, eine veränderte Berichterstattung erfolgte. Daher ist ein Vergleich der Tabellen 7 und 8 nur bedingt möglich. Sowohl 2019 als auch 2020 wurden ca. 90 Prozent aller Transportverstöße bei Schweinen festgestellt. Dies ist

darauf zurückzuführen, dass die überwiegende Anzahl der Transportkontrollen bei Schweinen am Schlachthof erfolgte. Eine Beeinflussung auf den vorher durchgeführten Transport ist allerdings nicht mehr möglich.

Tabelle 7 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2019⁵⁹

	Rinder	Schweine	Schafe/ Ziegen	Equiden	Geflügel	Sonstige
Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	72	2.603	5	41	6.708	143
Anzahl der kontrollierten Tiere	2.217	484.521	635	56	51.264.771	342
Anzahl und Kategorie der Verstöße						
1. Transportfähigkeit der Tiere	1	35	0	0	1	0
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	0	42	1	0	8	0
3. Transportmittel	0	18	1	0	1	0
4. Wasser, Futtermittel, Reise- und Ruhezeiten	0	14	1	0	0	0
5. Unterlagen	0	51	1	0	1	2
6. Sonstiges	0	16	0	0	2	0

Vorrangig waren im Jahr 2020 Beanstandungen der Ladedichten zu verzeichnen, die auf den abzubauenen Schweinestau in Folge des Geschehens um die Afrikanische Schweinepest zurückzuführen sind.

Generell gilt bei nationalen Tiertransporten, dass bei der Feststellung von Verstößen und in Abhängigkeit der Schwere bzw. Häufigkeit, eine Weiter-

gabe der Informationen an die zuständige Behörde des Herkunftsbestandes und des Transportunternehmens, wie bei Überladung und Transport hochtragender Tiere, erfolgt. Wenn am Bestimmungsort (Schlachthof) eine Transportfähigkeit festgestellt wird, findet die Weitergabe der Information an die zuständige Behörde des Herkunftsbestandes statt.

⁵⁹ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Tabelle 8 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2020⁶⁰

	Rinder	Schweine	Schafe/ Ziegen	Equiden	Geflügel	Sonstige
Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	135	2.748	5	54	6.832	116
Anzahl und Kategorie der Verstöße						
1. Transportfähigkeit der Tiere	3	32	0	0	0	0
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	0	47	0	0	0	0
3. Transportmittel	0	8	0	0	4	0
4. Wasser, Futtermittel, Reise- und Ruhezeiten	2	6	0	0	0	0
5. Unterlagen	1	45	0	0	3	0
6. Sonstiges	0	7	0	0	0	0

Das Landesverwaltungsamt nimmt bei grenzüberschreitenden Transporten die Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle nach VO (EG) Nr. 1/2005 für Sachsen-Anhalt wahr. Verstöße bei der Transportdurchführung werden von den zuständigen Ämtern der Landkreise und kreisfreien Städte mitgeteilt und vom Landesverwaltungsamt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als Nationale Kontaktstelle des Bundes weitergeleitet.

Über die reguläre Berichterstattung gemäß Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinaus, hat Sachsen-Anhalt mit dem Runderlass zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Mai 2019 eine weitergehende Berichterstattung für die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte geregelt. Nachfolgend werden diese Daten aufgeführt.

3.3.2 Angaben gemäß Runderlass vom 22. Mai 2019 zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 1/2005

3.3.2.1 Angaben zu den in Sachsen-Anhalt abgefertigten langen, grenzüberschreitenden Nutztiertransporten

In den nachfolgend dargelegten Tabellen ist die Anzahl der aus Sachsen-Anhalt verbrachten und exportierten Tiere zu entnehmen. Es findet eine

Differenzierung zwischen Zucht- oder Schlachtvieh-, innergemeinschaftlich (Europäische Union und Europäische Freihandelsassoziation) verbrachte oder exportierte (außerhalb Europäische

⁶⁰ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Union und Europäische Freihandelsassoziation) Tiere statt. Die Daten wurden aus TRACES (Trade Control and Expert System) entnommen. Bei der Zertifizierung von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) unterscheidet das TRACES nicht zwischen Zucht- und Schlachtequiden. Im Jahr 2019 wurden 75 Equiden innergemeinschaftlich verbracht (Europäische Union und europäische Freihandelszone) und 7 Equiden in ein Drittland exportiert. Im Jahr 2020 wurden 86 Equiden innergemeinschaftlich (Europäische Union und Europäische Freihandelsassoziation) verbracht und 6 Equiden in ein Drittland exportiert.

Bei Schweinen handelte es sich vorwiegend um Schlachttiere, die sowohl zum Zeitpunkt ihrer Verladung im Herkunftsbetrieb als auch bei der Ankunft in der Schlachtstätte einer Kontrolle unterzogen wurden. Da es in Sachsen-Anhalt keinen größeren Rinderschlachthof gibt, erfolgen Transportuntersuchungen bei Rindern, vor allem im Zusammenhang mit dem Handel und Export von Zuchttieren. Grundlegend kann nach der Analyse der vorangegangenen Tabellen zum innergemeinschaftlichen Handel und Export festgestellt werden, dass beiden Berichtszeiträumen lange Drittlandtransporte nur einen geringen Anteil der Gesamtzahl der Tiertransporte ausmachen.

3.3.2.1.1 Nutztiere, die für die Schlachtung vorgesehen sind

Tabelle 9 Innergemeinschaftlicher Handel Nutztiere/Schlachtung 2019⁶¹

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer
Rinder	-	-	-
Schweine	21	3.771	Österreich, Polen
Schafe	-	-	-
Ziegen	-	-	-

Tabelle 10 Innergemeinschaftlicher Handel Nutztiere/Schlachtung 2020⁶²

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer
Rinder ⁶³	**	**	**
Schweine	78	14.343	Italien, Rumänien, Slowakei, Polen, Österreich, Kroatien, Ungarn, Spanien
Schafe	-	-	-
Ziegen ⁶⁴	**	**	**

⁶¹ Datenquelle: TRACES (Trade Control and Expert System)

⁶² Datenquelle: TRACES (Trade Control and Expert System)

⁶³ Daten liegen dem Berichterstatter vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

⁶⁴ Daten liegen dem Berichterstatter vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tabelle 11 Export in Drittländer Nutztiere/Schlachtung 2019 ⁶⁵

Tierart	Anzahl
Rinder	-
Schweine	-
Schafe	-
Ziegen	-

Tabelle 12 Export in Drittländer Nutztiere/Schlachtung 2020⁶⁶

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl	Zielländer
Rinder	-	-	-
Schweine ⁶⁷	**	**	**
Schafe	-	-	-
Ziegen	-	-	-

3.3.2.1.2 Nutztiere, die für die Zucht bzw. für die Produktion vorgesehen sind

Tabelle 13 Inngemeinschaftlicher Handel Nutztiere/Zuchtvieh 2019⁶⁸

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer
Rinder	63	1.308	Belgien, Bulgarien, Griechenland, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik
Schweine	518	192.725	Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn
Schafe	-	-	-
Ziegen	-	-	-

⁶⁵ Datenquelle: TRACES (Trade Control and Expert System)

⁶⁶ Datenquelle: TRACES (Trade Control and Expert System)

⁶⁷ Daten liegen dem Berichtersteller vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

⁶⁸ Datenquelle: TRACES (Trade Control and Expert System)

Tabelle 14 Innergemeinschaftlicher Handel Nutztiere/Zuchtvieh/Produktion 2020⁶⁹

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer
Rinder	123	2.797	Belgien, Bulgarien, Lettland, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Italien, Ungarn, Kroatien
Schweine	245	94.940	Belgien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn, Kroatien, Malta, Spanien, Bulgarien, Portugal, Tschechische Republik, Frankreich
Schafe	-	-	-
Ziegen	-	-	-

Tabelle 15 Export in Drittländer Nutztiere/Zuchtvieh 2019⁷⁰

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer
Rinder	33	1.028	Libanon, Russische Föderation
Schweine	-	-	-
Ziegen	-	-	-

Tabelle 16 Export in Drittländer Nutztiere/Zuchtvieh/Produktion 2020⁷¹

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer
Rinder	17	522	Vereinigtes Königreich, Marokko, Russische Föderation
Schweine	4	1.750	Serbien, Bosnien und Herzegowina
Ziegen	-	-	-

⁶⁹ Datenquelle: TRACES (Trade Control and Expert System)

⁷⁰ Datenquelle: TRACES (Trade Control and Expert System)

⁷¹ Datenquelle: TRACES (Trade Control and Expert System)

3.3.2.2 Angaben zu den in Sachsen-Anhalt nicht abgefertigten langen, grenzüberschreitenden Nutztiertransporten

Die Anzahl der nicht abgefertigten langen, grenzüberschreitenden Nutztiertransporte sowie die Gründe für die Nichtabfertigung sind in den folgenden Tabellen dargelegt.

Mit Blick auf die nicht abgefertigten Transporte ist festzustellen, dass sich der Wert im Jahr 2020

(21) im Vergleich zum Vorjahr (24) etwas verringert hat. Bei der überwiegenden Zahl nicht abgefertigter Transporte handelt es sich um Schweinetransporte. Wie auch im Jahr 2019 waren widrige Witterungsverhältnisse für die Mehrzahl der Transportversagungen ursächlich.

Tabelle 17 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2019⁷²

Tierart	Anzahl der Transporte	Anzahl der Tiere	Gründe für die Nichtabfertigung des Transportes
Schweine	20	10.960	Transportfahrzeug defekt/ defektes Tränkesysteme/ zu klein Tiere/ widrige Witterungsverhältnisse/ sonstiges/ fehlender Befähigungsnachweis
Rinder	3	82	widrige Witterungsverhältnisse
Pferde	1	1	unvollständige Papiere

Tabelle 18 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2020⁷³

Tierart	Anzahl der Transporte	Anzahl der Tiere	Gründe für die Nichtabfertigung des Transportes
Schweine	17	6.444	fehlende Zulassung/ fehlende Befähigungsnachweise/ unplausible Routenplanung/ widrige Witterungsverhältnisse/ sonstiges
Rinder	4	123	kein Zugang zu Navigationsdaten/ unplausible Routenplanung/ widrige Witterungsverhältnisse

3.3.2.3 Übersicht zu Fahrtenbücher für lange grenzüberschreitende Tiertransporte

Eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches muss innerhalb eines Monats nach Abschluss der Beförderung an die zuständige Behörde des Versandortes zurückgesandt werden. Allgemein gilt, dass der Rücklauf bzw. Nichtrücklauf aller Fahrtenbücher nach der Beförderung für jeden Transport gesondert zu dokumentieren ist.

Die Kontrollhäufigkeiten für die Plausibilitätsprüfungen zurückgesandter Fahrtenbücher in Verbindung mit der detaillierten Auswertung satellitengestützter Aufzeichnungen (wie Route, Temperatur, Landeklappen) erfolgt in Abhängigkeit von der Zahl und Art der Transporte, etwaigen in der Vergangenheit festgestellten Verstößen ge-

⁷² Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

⁷³ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

gen tierschutzrechtliche Transportvorschriften sowie Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit des Organisations/Transportunternehmers.

Die Tabellen 19 und 20 geben einen Überblick über die Anzahl der rückgeforderten, erhaltenen und geprüften Fahrtenbücher für lange, grenzüberschreitende Transporte und Anzahl der dabei festgestellten Mängel.

Die Erhebung des Rücklaufs der Fahrtenbücher zeigt, dass nicht in jedem Fall der Rücklauf fristgerecht erfolgt.

Bleibt eine nachträgliche Datenübermittlung aus, ist dies bei zukünftigen Abfertigungen immer zu berücksichtigen und vom selben Organisator oder Transportunternehmer beantragte Transporte zu versagen

Tabelle 19 Anzahl der rückgeforderten, erhaltenen und geprüften Fahrtenbücher 2019 ⁷⁴

Angaben zu Fahrtenbüchern	Anzahl
Transporte insgesamt (ohne Geflügel, Pferde, Bienen, annullierte Transporte)	351
davon fristgerecht eingegangene Fahrtenbücher	239
davon verspätet eingegangene Fahrtenbücher	101
davon Eingang nach Aufforderung der Behörde	40
kein Eingang bzw. ohne aktuellen Kenntnisstand	11

Tabelle 20 Anzahl der rückgeforderten, erhaltenen und geprüften Fahrtenbücher 2020 ⁷⁵

Angaben zu Fahrtenbüchern	Anzahl
Transporte insgesamt (ohne Geflügel, Pferde, Bienen, annullierte Transporte)	315
davon fristgerecht eingegangene Fahrtenbücher	193
davon verspätet eingegangene Fahrtenbücher	78
davon Eingang nach Aufforderung der Behörde	34
kein Eingang bzw. ohne aktuellen Kenntnisstand	44
davon kein Eingang, da beschlagnahmt durch Polizei	19
davon Mitteilung vom Organisator, dass künftige Abfertigungen nicht mehr mit entsprechendem Transportunternehmen stattfinden	14

⁷⁴ Bericht des Landesverwaltungsamt vom 17.08.2021

⁷⁵ Bericht des Landesverwaltungsamt vom 17.08.2021

3.3.2.4 Angaben zu beanstandeten Transporten

Gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1/2005 haben die Mitgliedsstaaten zur gegenseitigen Unterstützung und zum Informationsaustausch nationale Kontaktstellen einzurichten. In Sachsen-Anhalt wird diese Aufgabe vom Landesverwaltungsamt wahrgenommen. Mitteilungen über schwere Verstöße beim Tiertransport (Transportmittel aus anderen Mitgliedstaaten) werden von dort an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Weitergabe an die zuständige

Behörde des jeweils betroffenen Mitgliedsstaates (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) weitergereicht. An die Nationale Kontaktstelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurden im Jahr 2019 sieben und im Jahr 2020 fünf Vorgänge (Fahrtenbücher betreffend) vom Landesverwaltungsamt weitergeleitet.

3.4 Schutz von Tieren beim Betäuben und Töten

Beim Schlachten werden Tiere durch Blutentzug getötet. Warmblütige Tiere sind vor dem Entbluten zu betäuben. Ausnahmen bestehen bei Not Schlachtungen, wenn dies nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist, oder wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat.

Die zwei maßgeblichen Rechtstexte beim Betäuben und Töten von Wirbeltieren sind die VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung. Ausnahmen bestehen im Zusammenhang mit Tierversuchen, Jagd und Fischerei, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und ernster Gefährdung des Menschen. Die Maßgaben des Tierschutzgesetzes bleiben, aber auch in diesen Fällen bestehen.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften beim Betäuben und Töten von Tieren liegt in Sachsen-Anhalt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zuständige Behörde für eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten ist das Landesverwaltungsamt.

Für den Vollzug der VO (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung durch die Landkreise und kreisfreien Städte wird das von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeitete Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ herangezogen, welches zuletzt im Dezember 2019 aktualisiert wurde. Dieses Handbuch umfasst konkrete Auslegungshinweise und Checklisten, anhand derer die entsprechenden Tierschutzkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Tabelle 21 Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung ⁷⁶

Berichtsjahr	2019	2020
Anzahl der Einrichtungen zur Betäubung/ Schlachtung/ Tötung	81	71
Anzahl der kontrollierten Einrichtungen	71	53
Anzahl der festgestellten Verstöße (Einzelverstöße)	45	38
Anzahl der behördlichen Maßnahmen (mündliche Belehrungen, Anordnungen, Bußgelder)	45	38

⁷⁶ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Einen Schwerpunkt stellte 2019 und 2020 in Sachsen-Anhalt die Überwachung der handwerklichen Schlachtbetriebe dar. Veranlassung waren im Herbst 2018 bekannt gewordene massive Verstöße in einem solchen Betrieb gegen Tierseuchen- und Tierschutzrecht sowie einschlägige Rechtsvorschriften in den Bereichen tierische Nebenprodukte und Lebensmittelhygiene. In deren Folge wurde gegenüber dem Unternehmer die Schließung des Schlacht- und Zerlegebetriebes angeordnet sowie Strafanzeige gestellt.

Als Konsequenz aus diesem Vorgang erging an das Landesverwaltungsamt mit „Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und Ministerium für Arbeit und Soziales – Amtliche Schwerpunktkontrollen in Schlachtbetrieben“ vom 25. Januar 2019 der Auftrag, ein diesbezügliches Kontrollkonzept für Sachsen-Anhalt zu erarbeiten.

Im Rahmen des Konzeptes wurden in der Zeit vom Anfang April bis Ende November 2019 insgesamt 14 handwerkliche Schlachtbetriebe überprüft. Die kontrollierten Betriebe befanden sich in 11 Landkreisen. Beteiligt waren neben der Kontrolleinheit des Landesverwaltungsamtes der Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz, die Referenten für Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie für Tierschutz des Landesverwaltungsamtes und die örtlich zuständigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte der Veterinärämter.

Da auch in anderen Schlachtbetrieben im Bundesgebiet ähnliche Tierschutzfälle bekannt wurden, nahm die EU-Kommission dies zum Anlass, ein EU-Audit in Deutschland u. a. auch in Sachsen-Anhalt und drei weiteren Ländern durchzuführen. In dem Audit, welches vom 25. November bis zum 6. Dezember 2019 stattfand, wurde das Kontrollsystem in Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Rindfleisch, einschließlich der Rückverfolgbarkeit bewertet. Dahingehend wurden mehrere Schlacht- und auch Milchviehbetriebe einer Kontrolle unterzogen.

Aufgrund des 2017 ergänzten Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes sind im Berichtszeitraum auch vermehrt Verstöße gegen die Abgabe von trächtigen Säugetieren (Schweine, Rinder) im letzten Drittel der Trächtigkeit festgestellt und geahndet worden. Laut Gesetz ist es verboten, ein Säugetier, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Das Verbot gilt allerdings nicht für Schafe und Ziegen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass bei der Schlachtung hochtragender Tiere die Föten während des Schlachtprozesses ersticken.

Bei Schlachtungen im Herkunftsbestand, kann trotz Ausnahme vom Schlachthofzwang, das Fleisch der Tiere an Dritte abgegeben werden. In Sachsen-Anhalt findet dabei der Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- bzw. Tötungsverfahren zur Schlachtung von ganzjährig freilebenden Rindern Anwendung.

Unter Beachtung der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung und der tierschutzrechtlichen Vorschriften sind Ausnahmegenehmigungen zur Schlachtung bzw. Tötung von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern direkt im Haltungsbetrieb möglich. Grund dafür ist, dass für ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder das Einfangen und der Transport zu einem Schlachthof eine besondere Belastung darstellt. Der Antrag ist bei dem dafür zuständigen Landesverwaltungsamt zu stellen. Im Jahr 2019 wurden 42 solcher Genehmigungen erteilt, 2020 waren es 36.

Gemäß Artikel 18 Abs. 4 der VO (EG) 1099/2009 besteht eine jährliche Berichtspflicht über die durchgeführten Bestandsräumungen im Zusammenhang mit Tierseuchengeschehen. Bei einer Bestandsräumung handelt es sich um eine beaufsichtigte Tötung von Tieren zum Schutz der Gesundheit von Mensch bzw. Tier oder aus Gründen des Tier- oder Umweltschutzes. Im Berichtszeitraum mussten im Jahr 2020 in einem Putenmastbetrieb nach Ausbruch der Geflügelpest (HPAI) 19.662 Tiere getötet werden. In einem Kontaktbetrieb wurde ebenfalls HPAI festgestellt. Hier waren 13.371 Puten betroffen, die dann wie

im Ausbruchsbetrieb getötet wurden. Bei Bestandsräumungen müssen ebenfalls die tierschutzrechtlichen Vorgaben der VO (EG) Nr. 1099/2009 und des nationalen Tierschutzrechts eingehalten werden. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von einer oder mehreren Vorschriften zulassen. Das liegt vor, wenn die Einhaltung voraussichtlich die menschliche Gesundheit beeinträchtigt oder die Tilgung einer Krankheit bedeutend verlangsamt.

Auf Grund der Übertragung der Aufgabe durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ist die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) für die Organisation und die Durchführung der Sachkundeschulungen und -prüfungen nach Maßgabe der Artikel 7 und 21 samt der Anhänge I und IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung zuständig. Im Berichtszeitraum führte die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau fünf Lehrgänge mit insgesamt 52 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Erlangung der Sachkunde durch. Das Landesamt für Verbraucherschutz ist in die Wissensvermittlung und Prüfungen eingebunden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landesamt für Verbraucherschutz

3.5 Schutz von Heimtieren

Als Heimtiere werden Tiere bezeichnet, die in einem Haushalt leben. Meist handelt es sich um Säugetiere, aber auch viele Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sowie Wirbellose werden als Heimtiere gehalten. Überwiegend dienen sie der Unterhaltung und Freude des Menschen. In anderen Fällen sind Heimtiere verlässliche Begleiter und unterstützen die Menschen, beispielsweise als Therapiehunde.

Private Heimtierhaltungen unterliegen nicht, wie beispielsweise Tierheime oder Hundeschulen, einer regelmäßigen amtlichen Tierschutzüberwachung. Trotzdem finden Kontrollen statt. Meist werden die zuständigen Behörden wegen einer Tierschutzanzeige tätig und führen sogenannte Anlasskontrollen durch.

werden ebenfalls regelmäßig als Dozenten angefordert.

Nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes bedarf es keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat. Diese darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften der Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Eine solche Ausnahmegenehmigung wurde im Berichtszeitraum 2019 und 2020 in Sachsen-Anhalt nicht beantragt und somit auch nicht erteilt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2020 (C-336/19) entschieden, dass Unionsrecht der Regelung in einem Mitgliedstaat nicht entgegensteht, mit der für rituelle Schlachtungen eine Betäubung vorgeschrieben wird, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen. Es bleibt abzuwarten wie der Bund als Gesetzgeber mit diesem Urteil umgeht.

Neben dem Tierschutzgesetz, das die Ausrichtung des gesamten nationalen Tierschutzrechts festlegt, gibt es nur wenige konkretisierende verbindliche Vorschriften zur Heimtierhaltung und -betreuung. Dazu zählt die Tierschutz-Hundeverordnung. Für die zunehmende Haltung von heimischen und insbesondere exotischen Kleinsäugetieren, Ziervögeln, Reptilien, Amphibien oder Zierfische können die zuständigen Behörden auf eine Reihe von Gutachten, Merkblättern, Leitlinien und Empfehlungen zurückgreifen. Insbesondere die vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Dokumente haben den Rang von Sachverständigengutachten. Sie sind für die Tierhalter und für den Vollzug des Tierschutzrechtes äußerst sachdienlich und werden selbst durch Gerichte häufig in Streitfällen herangezogen.

Obwohl sich die meisten Tierhalter liebevoll um ihre Schützlinge kümmern, kommt es nicht selten zu tierschutzrelevanten Feststellungen der zuständigen Tierschutzbehörde bei Kontrollen im Haushalt. Dies ist meistens auf die nicht immer vorliegende notwendige Sachkompetenz über die erforderlichen Haltungsbedingungen sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Pflege und Betreuung der Heimtiere durch den Tierhalter zurückzuführen.

Diese Feststellungen werden durch den im Juni 2018 veröffentlichten Abschlussbericht der EXOPET-Studie bestätigt. Das von den Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universität Leipzig (VMF) und der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) durchgeführte Projekt liefert erstmals national belastbare Daten und Zahlen zur Anzahl, den Haltungsbedingungen und der Erwerbsart von in Privathaltung lebenden exotischen Tieren und Wildtieren.

Im Abschlussbericht werden verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der aktuellen Situation im Säugetierbereich gemacht. So wird von auf Säugetiere spezialisierten Tierärztinnen und Tierärzten eine „Heimtier-Verordnung“ als eine gute Möglichkeit zur Erweiterung/ Ergänzung der aktuellen rechtlichen Regelungen im Säugetierbereich angesehen. Die ebenfalls in der EXOPET-Studie diesbezüglich befragten Veterinärämter bewerteten den Vorschlag zu einer verbindlichen

Rechtsgrundlage wie z. B. einer „Heimtier-Verordnung“ zu 79 Prozent mit „sehr gut“ oder „gut“. Laut Studie könnte eine „Heimtier-Verordnung“ unterschiedliche Angaben und Anforderungen in Bezug auf die Haltungsansprüche verschiedener Säugetierarten vereinheitlichen und auch dem Amtstierarzt im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Beurteilung der Tierschutz-Konformität privater (und gewerblicher) Säugetierhaltungen ein verbindliches Regelwerk an die Hand geben. Auf Initiative Sachsen-Anhalts hat sich die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz mit der Problematik in den Jahren 2015 und 2019 befasst.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie stellt seit 2012 jährlich Haushaltsmittel für den Tierschutz zur Verfügung. Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes vom 26. Juni 2012 (MBI. LSA S. 479), geändert durch Runderlass des MLU vom 6. Mai 2015 (MBI. LSA S. 178) wurde diese Möglichkeit geschaffen. Neben der Förderung besonders tiergerechter Haltungsbedingungen mit über den Tierschutznormen liegenden Anforderungen liegt der maßgebliche Schwerpunkt bei der Förderung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Heimtiere in Tierheimen. Eine Übersicht der geförderten Tierschutzvereine im Berichtszeitraum 2019 und 2020 ist dem Punkt 7.1 des Berichtes zu entnehmen.

3.6 Tierversuche

Die Entscheidung darüber, ob Tierversuche zulässig sind, richtet sich nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung⁷⁷. Zudem ist die Versuchstiermeldeverordnung⁷⁸ zu beachten. Die Regelungen der Verordnungen dienen der Konkretisierung der Maßgaben im Tierschutzgesetz und setzen die

Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in nationales Recht um. Die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere wurde in Deutschland im Jahr 2013 in nationales Recht umgesetzt. Im Hinblick auf die Umsetzung hat sich jedoch insgesamt ge-

⁷⁷ Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist

⁷⁸ Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist

zeigt, dass dies für einen Teil der Richtlinie 2010/63/EU nicht hinreichend erfolgte. Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2019 aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die von der Europäischen Kommission vorgetragene Umsetzungsdefizite zu beseitigen. Die diesbezüglichen Rechtsänderungen waren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

Versuchstierhaltende Einrichtungen unterliegen einer Erlaubnispflicht. Gemäß § 11 Tierschutzgesetz ist das Züchten und Halten von Wirbeltieren und Kopffüßern für Versuchszwecke erlaubnispflichtig.

In Sachsen-Anhalt ist zuständige Behörde für die Prüfung und Genehmigung von Tierversuchsvor-

haben (Tierversuchsanträge) sowie für die Prüfung von Anzeigen zu Tierversuchen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Erlaubniserteilung und Überwachung von Versuchstierhaltungen zuständig.

Die Genehmigungsbehörde beruft eine Kommission zur Unterstützung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben ein. Die Einberufung dieser Kommission ist verpflichtend gemäß Tierschutzgesetz vorgeschrieben und wird paritätisch aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit speziellen Fachkenntnissen und mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern von Tierschutzorganisationen zusammengesetzt.

Tabelle 22 Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen⁷⁹

	2019	2020
Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen	60	60
davon		
genehmigt	58	42
abgelehnt	0	0
zurückgezogen	2	3
offene Anträge	0	15
Anzeigen von Tierversuchen	31	20

Ein Tierversuch wird u. a. erst genehmigt, wenn der Antragsteller in einer allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung dargelegt hat, dass er bei der Planung das 3R-Prinzip (Replacement, Reduction, Refinement = Vermeiden, Verringern, Verbessern) berücksichtigt hat. So ist anzugeben, welche Ersatz- oder Ergänzungsmethoden genutzt werden, wie die Tierzahl auf das geringstmögliche Maß verringert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden,

um die Belastung der Tiere möglichst gering zu halten.

Die Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen für den Berichtszeitraum ist in Tabelle 22 dargestellt.

Die Anzahl der verwendeten Tiere in den Tierversuchen ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Jahr 2015 zurückgegangen.

Näheres dazu in Abbildung 5.

⁷⁹ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

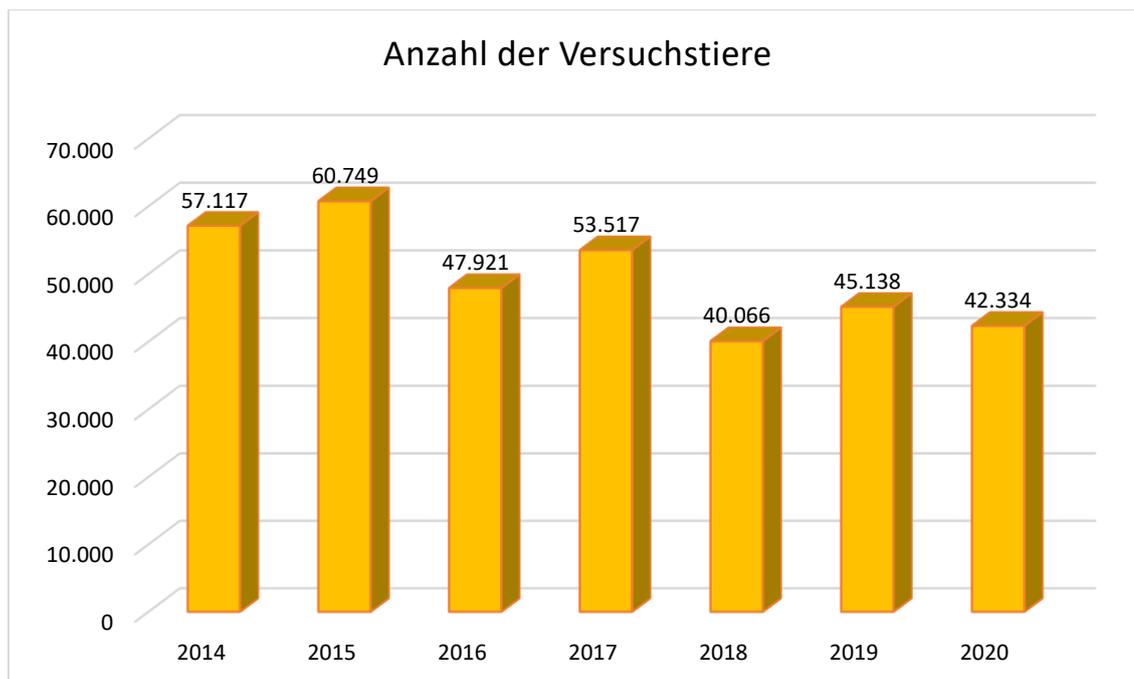


Abbildung 5 Anzahl der verwendeten Versuchstiere in Sachsen-Anhalt von 2014 bis 2020⁸⁰

Tierversuche werden je nach Belastung für die Versuchstiere entsprechend der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche

Zwecke verwendeten Tiere in vier verschiedene Schweregrade eingeteilt.

Überblick über verschiedene Belastungskategorien, entsprechend Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere⁸¹



- Schweregrad 1** geringe und kurzfristige Belastung des Versuchstieres
Beispiele: Injektionen, Blutentnahme, Ohrlochmarkierungen, Entfernen der Schwanzspitze zur genetischen Bestimmung von Mäusen
- Schweregrad 2** mittlere Belastung des Versuchstieres
Beispiele: Legen eines Dauerkatheters, Giftigkeitstests, chirurgische Eingriffe unter Vollnarkose, die mit postoperativen Schmerzen verbunden sind
- Schweregrad 3** schwere Belastung
Beispiele: Implantation eines Kunstherzens, tödlich verlaufende Krebskrankheiten und Giftigkeitstests, soziale Isolation
- Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion**
Verfahren unter Vollnarkose, aus der das Tier nicht mehr erwacht
Beispiele: Vorbereitung eines Versuchstieres auf Gewebeschnitte, Lungenuntersuchungen, durch die eine maschinelle Beatmung notwendig wird

⁸⁰ Datenquelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

⁸¹ Quelle: <https://www.tierversuche-verstehen.de/die-belastung-von-versuchstieren-druck-version/>, 13.09.2021

Die Verwendung der Versuchstiere differenziert nach verwendeter Tierart und in Abhängigkeit vom Schweregrad ist aus Tabelle 23 für das Jahr 2019 und aus Tabelle 24 für das Jahr 2020 ersichtlich. Vorrangig wurden Mäuse, aber auch Ratten und Haushühner sowie Schweine für Tierversuche verwendet.

Im Jahr 2019 endete der Tierversuch für 43,5 Prozent der verwendeten Versuchstiere mit dem Tod. 37 Prozent der verwendeten Versuchstiere wurden einer geringen Tierversuchsbelastung ausgesetzt, 18,6 Prozent einer mittleren und weniger als 1 Prozent einer schweren Belastung.

Im Jahr 2020 endete der Tierversuch für 33 Prozent der verwendeten Versuchstiere mit dem Tod. 48,2 Prozent der verwendeten Versuchstiere wurden einer geringen Tierversuchsbelastung ausgesetzt, 18,2 Prozent einer mittleren und weniger als 1 Prozent einer schweren Belastung.

Die Abbildungen 6 und 7 verdeutlichen, zu welchem Verwendungszweck in Sachsen-Anhalt Tierversuche durchgeführt wurden.

Genauere Angaben über die Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit des Verwendungszweckes siehe Tabellen 35 (2019) und 36 (2020) in der Anlage des Tierschutzberichtes.

Tabelle 23 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade 2019⁸²

Tierarten	Gesamtanzahl der verwendeten Tiere	Schweregrad			
		Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion	1 Gering	2 Mittel	3 Schwer
Mäuse (<i>Mus musculus</i>)	35.790	15.745	13.024	6.752	269
Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)	3.485	1.298	1.763	424	
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)	349	2	329	11	7
Mongolische Rennmäuse (<i>Meriones unguiculatus</i>)	139	28	20	91	
Andere Nager (andere Rodentia) ⁸³	80	61	1		18
Kaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)	457	30	389	2	36
Hunde (<i>Canis familiaris</i>)	7		7		
Andere Fleischfresser (Andere Carnivora) ⁸⁴	277		36	241	

⁸² Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

⁸³ Andere Nager, wie z.B. Degu, Feldmaus und andere Mausarten

⁸⁴ Andere Fleischfresser, wie z.B. Füchse, Mungos, Nerze, Waschbären

Tierarten	Gesamtanzahl der verwendeten Tiere	Schwergrad			
		Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion	1 Gering	2 Mittel	3 Schwer
Pferde, Esel und Kreuzungen (Equidae)	6		6		
Schweine (<i>Sus scrofa domesticus</i>)	1.570	62	586	850	72
Schafe (<i>Ovis aries</i>)	24		3	21	
Rinder (<i>Bos primigenius</i>)	209		209		
Javaneraffen (<i>Macaca fascicularis</i>)	6			6	
Andere Säugetiere (andere Mammalia) ⁸⁵	107		104		3
Haushühner (<i>Gallus gallus domesticus</i>)	2.588	2.358	230		
Krallenfrösche (<i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i>)	44	30		11	3
Gesamt	45.138	19.614	16.707	8.409	408

⁸⁵ Andere Säugetiere, wie z.B. Neuwelt-Kameliden, Fledermäuse verschiedener Arten

Tabelle 24 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade 2020⁸⁶

Tierarten	Gesamtanzahl der verwendeten Tiere	Schwergrad			
		Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion	1 Gering	2 Mittel	3 Schwer
Mäuse (<i>Mus musculus</i>)	31.309	12.214	12.460	6.543	92
Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)	2.452	816	1.390	246	
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)	465		229	236	
Mongolische Rennmäuse (<i>Meriones unguiculatus</i>)	10	3	3	4	
Andere Nager (andere Rodentia) ⁸⁷	1.673	55	1.425	49	144
Kaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)	292	28	245		19
Andere Fleischfresser (Andere Carnivora) ⁸⁸	209		91	118	
Pferde, Esel und Kreuzungen (Equidae)	317		317		
Schweine (<i>Sus scrofa domesticus</i>)	1.465	51	893	468	53
Schafe (<i>Ovis aries</i>)	12	4	8		
Rinder (<i>Bos primigenius</i>)	104		104		
Andere Säugetiere (andere Mammalia) ⁸⁹	124		96		28
Haushühner (<i>Gallus gallus domesticus</i>)	3.865	752	3.113		
Krallenfrösche (<i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i>)	47		18	29	
Summe	42.344	13.923	20.392	7.693	336

⁸⁶ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt⁸⁷ Andere Nager, wie z.B. Degu, Feldmaus und andere Mausarten⁸⁸ Andere Fleischfresser, wie z.B. Nerze, Fledermäuse verschiedener Arten⁸⁹ Andere Säugetiere, wie z.B. Feldspitzmäuse, Fledermäuse verschiedener Arten

Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2019

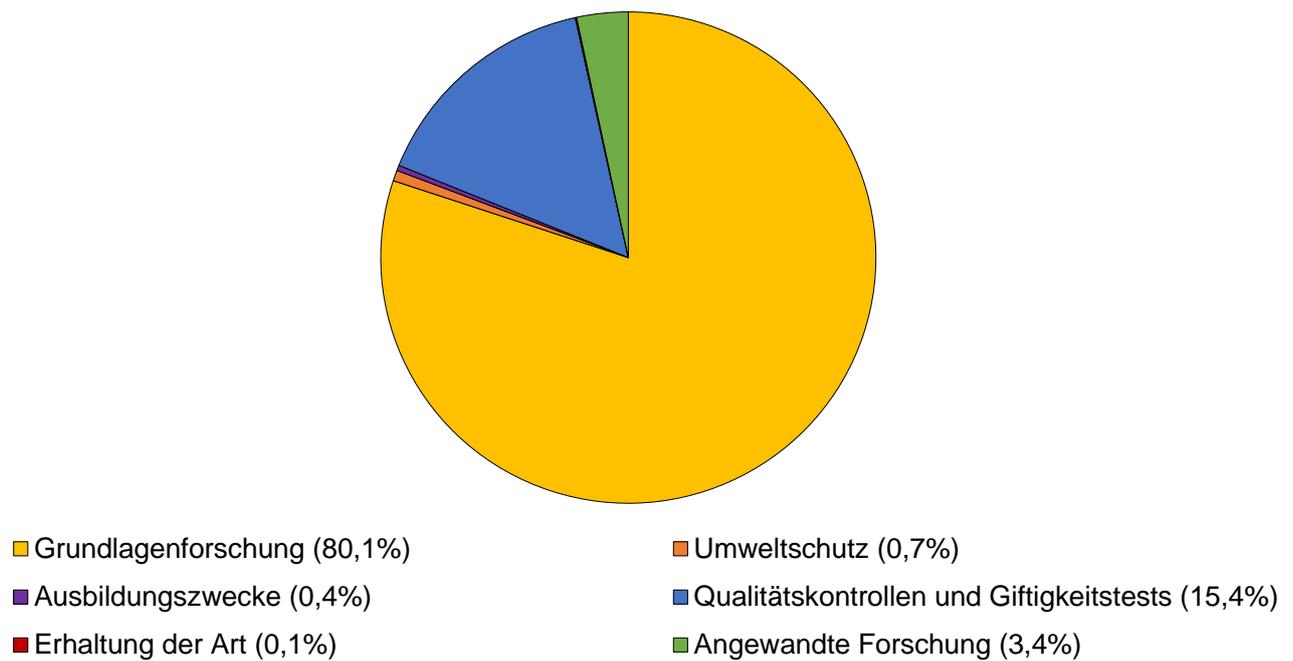


Abbildung 6 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2019

Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2020

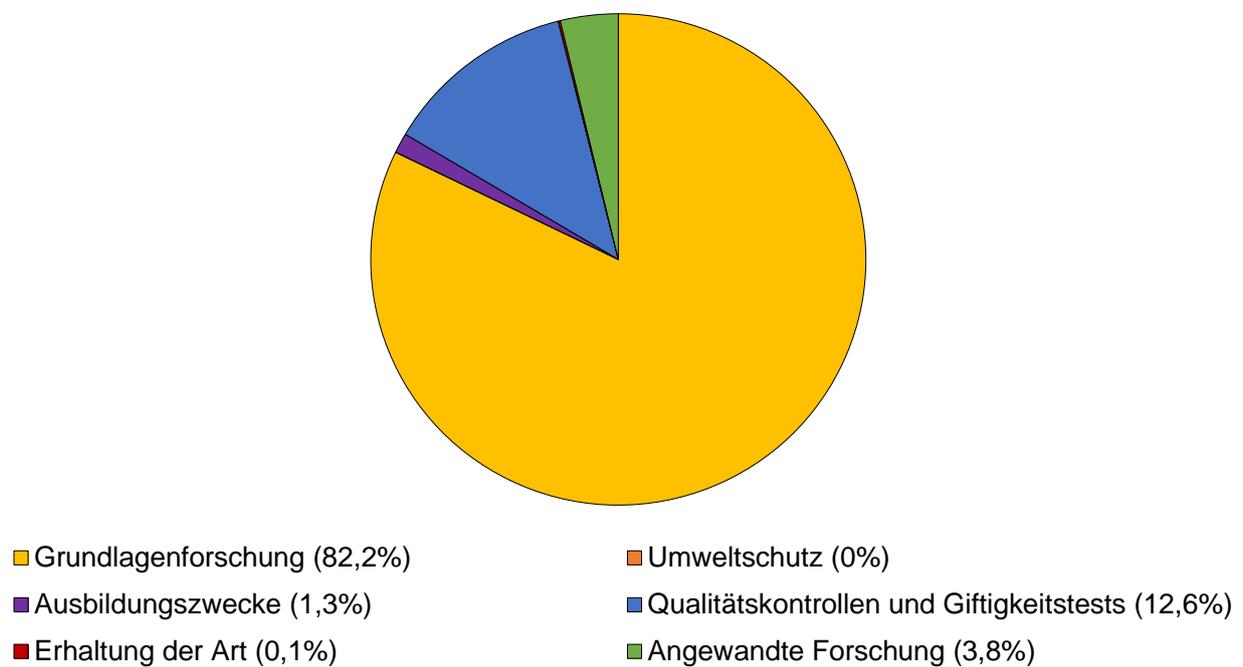


Abbildung 7 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2020

4 Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Der Tierschutzdienst des Landes ist Teil des Fachbereiches Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierschutzdienstes sind als Sachverständige gegenüber den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte tierartenübergreifend bei Fragenstellungen hinsichtlich des Tierschutzes unterstützend tätig.

Der ebenfalls am Fachbereich ansässige technische Kontrolldienst unterstützt die Landkreise

4.1 Tierschutzdienst Rind

Insgesamt gab es in beiden Jahren 16 gemeinsame Tierschutzkontrollen mit der jeweils zuständigen Behörde. Beispielhaft zu nennen ist hier der Fall einer größeren Jungrinderaufzucht. Hier bestand in einigen Stallbereichen eine sehr starke Überbelegung bei einem gleichzeitig völlig unzureichenden Lüftungskonzept, so dass bei feuchtwarmer oder nasskalter Witterung sehr viele Kälber an starken Atemwegsinfektionen litten. In einem anderen Stall des gleichen Betriebes waren die Liegeboxen zu kurz für die meisten Besamungsfernen. Dieser Umstand führte dazu, dass es mehrfach zu Schwanzverletzungen durch den automatischen Kotschieber kam. Der Betrieb erhielt entsprechende amtliche Auflagen, deren Einhaltung nachkontrolliert wurde. Durch gute Kooperation des Betriebsleiters konnten die Mängel erfolgreich beseitigt werden.

Als weiterer schwerwiegender Fall im Herbst 2018 ist ein handwerklicher Schlachthof zu nennen. Durch eine Tierschutzorganisation veröffentlichte Videoaufnahmen mit massiven Verstößen gegen das Tierschutzrecht waren Anlass für Kontrollen. In der Konsequenz folgten zwei Erlasse des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. Zunächst wurden amtliche Kontrollen in sechs Rinderhaltungen aus der Region angeordnet, die nachweislich Rinder an den Schlachthof geliefert hatten. Diese Kontrollen wurden Anfang 2019 von den jeweils zuständigen Behörden durchgeführt, zum Teil fachlich unterstützt und begleitet durch den staatlichen Tierschutzdienst

und kreisfreien Städte durch technische Begutachtungen von zulassungs- und überwachungspflichtigen Anlagen zur tierschutzgerechten Beübung, Schlachtung und Tötung von Tieren.

Der Tierschutzdienst und der technische Kontrolldienst werden bei Bedarf durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und das Landesverwaltungsamt fachlich bei Fragen des Tierschutzes beteiligt bzw. für eine Mitarbeit in einschlägigen Arbeitsgruppe hinzugezogen.

Rind des Landesamtes für Verbraucherschutz. In Umsetzung eines zweiten Erlasses war der Tierschutzdienst an der Erstellung und Umsetzung eines Kontrollkonzeptes beteiligt, welches Schwerpunktkontrollen in einer repräsentativen Anzahl handwerklicher Schlachtbetriebe beinhaltete.

Häufig ist der Anlass für Kontrollen aber auch, dass Betriebe auf Grund von erhöhten Merzungs- oder Verendungsraten oder Kälberverlusten auffällig geworden sind. Diese Betriebe werden oftmals mit Hilfe des im Landesamt für Verbraucherschutz entwickelten Software-Programms TIRAMISA identifiziert. Das Programm rechnet automatisch Merzungs- und Verendungsraten der Milchviehbestände je Jahr und Landkreis aus. Zusätzlich werden die Kälberverluste ermittelt. Grundlage hierfür ist die Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT). Erstmals im Jahr 2020 wurden diese Daten auch für Mutterkuhhaltungen und Mastbetriebe ausgewertet (TIRAMUST). Diese Berechnungen führt das Landesamt für Verbraucherschutz nach Beauftragung durch einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt durch. Im Anschluss kommt es zu anlassbezogenen gemeinsamen Tierschutzkontrollen vor Ort.

In Zusammenarbeit mit dem Landestierschutzbeauftragten Sachsen-Anhalts wurde im Februar 2020 eine Schulung für Stallpersonal durchgeführt, die den tiergerechten Umgang mit Rindern

– insbesondere von kranken und verletzten Tieren – zum Thema hatte. Die Veranstaltung war sehr gut besucht und soll vermutlich wiederholt werden.

Darüber hinaus wird durch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen – landesintern wie -extern – die Vernetzung und der Informationsaustausch mit anderen Institutionen gefördert und führt letztlich auch zu neuen Impulsen und einer Meinungsbündelung.

Das Stendaler Symposium ist eine traditionelle Fortbildungsveranstaltung zu Rinderkrankheiten. Es wird alle zwei Jahre gemeinsam vom Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz und der Landestierärztekammer Sachsen-Anhalt organisiert und durchgeführt und beinhaltet jeweils auch einen Vortragsblock zum Tierschutz beim Rind.

2019 brachte sich der Tierschutzdienst beim Amtstierärztekurs in Dresden ein, bei dem auch sachsen-anhaltische Amtstierärzte teilnahmen. Die Vorlesung galt dem Thema „Töten im Tierseuchenfall“. Dabei ging es auch um die tierschutzgerechte Tötung von Rindern.

4.2 Tierschutzdienst Schwein

Die einzelnen Schwerpunkte der Tätigkeit des Tierschutzdienstes für die Tierart Schwein im Berichtszeitraum werden im Folgenden dargestellt.

Auf Anforderung der zuständigen Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts wurden im Jahr 2019 drei sowie im Jahr 2020 sieben Tierschutzdienste durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden zudem drei Kontrollen im Rahmen der Schwerpunktkontrollen in Schlachtbetrieben durch den Tierschutzdienst Schwein begleitet.

Eine der Tierschutzkontrollen im Jahr 2019 wurde nach einem Brandgeschehen in einer großen Schweinehaltung vorgenommen, um unter anderem die Auswirkungen auf die verbliebenen Tiere zu begutachten. In diesem Kontext forderte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie auch eine Stellungnahme zu Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in

Schließlich begann im Jahr 2019 der modulare Weiterbildungskurs mit dem Titel „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind“. In 10 jeweils 1-tägigen Modulen können praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte, die in Sachsen-Anhalt Rinderbestände betreuen, ihr Wissen zur Bestandsbetreuung verbessern, aktualisieren und anschließend eine entsprechende Zusatzbezeichnung erlangen. Der Kurs wurde vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie initiiert und in Zusammenarbeit mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt und der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt organisiert. Die wissenschaftliche Organisation und Leitung obliegen dem Tierschutzdienst Rind des Landesamtes für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie mussten einige Module verschoben werden oder als Online-Veranstaltung stattfinden. Dennoch stehen die Zeichen gut, dass der Kurs im Herbst 2021 planmäßig abgeschlossen werden kann.

Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall ein.

Das Jahr 2019 war darüber hinaus geprägt von der fachlichen Begleitung und Unterstützung der Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans Kupierverzicht, um den in der Agrarministerkonferenz im September 2018 beschlossenen Ausstieg aus dem Schwänzekupieren beim Schwein einzuläuten. Es wurden Risikoanalysen bewertet und in der Praxis getestet. In Dienstberatungen der Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts wurde in zwei Vorträgen zu dem Thema informiert (siehe auch Punkte 2.1.5 und 3.1.2 dieses Berichtes).

Bezogen auf die auslaufende Frist für die betäubungslose Ferkelkastration sowie die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 7 bzw.

11 Stellungnahmen zu tierschutzrechtlichen Fragestellungen bearbeitet.

Im Herbst 2020 wurde im Rahmen einer Fort- und Weiterbildung der amtlichen Fachassistenten im Land zum Thema tierschutzrechtliche Vorschriften zur Ruhigstellung, Betäubung und Tötung von Tieren referiert. Aufgrund der geltenden Sicherheitsvorkehrung bezüglich der Coronapandemie musste dies insgesamt sechsmal durchgeführt werden.

Im Jahr 2020 unterstützte der Tierschutzdienst Schwein intensiv die Erarbeitung einer landesspezifischen Regelung in Umsetzung der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung. Die Durchführung von Sachkundekursen sowie die vorherige Anerkennung von Schulungseinrichtungen wurden ebenso wie die Abnahme der praktischen

Prüfung begleitet. Im Dezember 2020 wurde in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie eine Online-schulung der Veterinärbehörden in Sachsen-Anhalt zu Isofluran-Betäubungsgeräten durchgeführt. Der Tierschutzdienst erarbeitete hierfür Empfehlungen hinsichtlich der Begleitung der praktischen Prüfung zur Erlangung der Sachkunde gemäß Ferkelbetäubungssachkundeverordnung. Darüber hinaus wurden ebenfalls Empfehlungen für die amtliche Überwachung von Betrieben, in denen Isofluran-Narkosen durchgeführt werden, erarbeitet.

Im Jahr 2019 wurde, wie bereits 2017, im Rahmen des Amtstierärztekurses in Meißen über die tierschutzgerechte Tötung von Schweinen im Seuchenfall referiert.

4.3 Tierschutzdienst Geflügel

Im Jahr 2019 wurden folgende Schwerpunkte bearbeitet:

Auf Anforderung der Landkreise und kreisfreien Städte und des Landesverwaltungsamtes erfolgten gemeinsame Tierschutzkontrollen in 25 Nutzgeflügelhaltungen (Zuchthühner, Legehennen, Masthühner, Zuchtputen, Mastputen, Mastenten, Mastgänse) sowie in den 3 Mastkükenbrütereien. Dabei wurde das Haltungs- und Hygienemanagement der jeweiligen Tierhaltung überprüft und bewertet. Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt lag im Berichtsjahr in einem Gänsemastbestand mit hohen Gösselverlusten auf Grund einer Parvovirusinfektion. Nach Ursachenfindung konnte das Krankheits- und Verlustgeschehen durch verbesserte Managementmaßnahmen und Bestandsimpfungen eingedämmt werden.

In Zusammenarbeit mit den Tierschutzdiensten Rind und Schwein und dem Technischen Sachverständigen im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie eine Stellungnahme zum AMK-Umlaufbeschlussverfahren „Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in

Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall“ angefertigt.

Eine Stellungnahme und Bewertung zum Handbuch „Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutzierrassen“ der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e. V. (GEH) wurde durch den Tierschutzdienstes für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie erstellt. Weiterhin wurde zu den Leitlinien des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zur Auslaufgestaltung und Auslaufbeschränkung bei der Freilandhaltung von Legehennen eine tierschutzfachliche Einschätzung übergeben. Zum „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen – Kontrollbericht Masthühner“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz wurden dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge übermittelt.

Aufgrund einer anonymen Anzeige gegen einen Entenmastbetrieb wurde für das Landesverwaltungsamt eine Stellungnahme zu den Vorwürfen in der Anzeige erarbeitet.

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Amtstierärztekurses in Dresden und anlässlich einer Tierseuchenbekämpfungsübung im Landkreis Wittenberg über die tierschutzgerechte Tötung von Geflügel im Seuchenfall referiert.

Im Jahr 2020 waren die Tätigkeiten des Tierschutzdienstes Geflügel folgende:

Auf Anforderung der Landkreise und kreisfreien Städte und des Landesverwaltungsamtes erfolgten gemeinsame Tierschutzkontrollen in 19 Nutzgeflügelhaltungen (Legehennen, Masthühner, Zuchtputen, Mastputen) sowie in den 3 Mastkükenbrütereien. Dabei wurde das Haltungs- und Hygienemanagement überprüft und bewertet. Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt waren im Berichtsjahr mehrere Betriebskontrollen in den von der Klassischen Geflügelpest betroffenen Mastputenbetrieben. Ein weiterer besonderer Arbeitsschwerpunkt lag in einem Putenbetrieb mit hohen Tierverlusten auf Grund einer Schwarzkopf-Krankheit.

Im Rahmen des Projektes „Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen für den Fall von technischen Störungen oder im Brandfall“ wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie durch den Tierschutzdienst gemeinsam mit dem Technischen Sachverständigen eine Synopse zu den Anforderungen an den

4.4 Tierschutzdienst Fische/Bienen

In Fisch- und Bienenhaltungen Sachsen-Anhalts gab es im Berichtszeitraum auf Anforderungen der zuständigen Behörden einen Einsatz zu tierschutzspezifischen Fragestellungen. Aufgrund einer Tierschutzanzeige bezüglich einer vernachlässigten Karpfenhaltung wurden die Karpfenteiche vom Tierschutzdienst klinisch untersucht. Dabei konnten die vorgebrachten Anschuldigungen nicht bestätigt werden.

Es wurden weiterhin mehrere Stellungnahmen zu Tierschutzfragen erarbeitet. Im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage an die Landesregierung bezüglich der Talsperre Kelbra wurde zu den Fra-

Bau und den Brandschutz in Bezug auf Tierhaltungsanlagen durch Abgleich der Landesbauordnungen aller Bundesländer erstellt.

Ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Technischen Sachverständigen wurden eine Anfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zum „Bolzenschuss bei Geflügel, Kaninchen und Hasen auf dem Betrieb“, Anfragen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zum Verbot des Tötens männlicher Hühnerküken und hinsichtlich der Kastration von Hähnen (Kapaunisieren) in Sachsen-Anhalt beantwortet.

Aufgrund der o. a. anonymen Anzeige gegen den Entenmastbetrieb im Jahr 2019 wurde im Landesverwaltungsamt eine Beratung mit zwei Landkreisen und dem Tierschutzdienst Geflügel durchgeführt und im Ergebnis dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom Landesverwaltungsamt ein konkreter Verfahrensvorschlag zum weiteren Vorgehen übergeben.

Der Tierschutzdienst Geflügel nahm ebenfalls an der Beratung der Arbeitsgruppe „Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen für den Fall von technischen Störungen oder im Brandfall“ im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie teil.

gen Schmerzempfinden bei Fischen und Fischsterben dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zugearbeitet.

Bezüglich der Schlachtung von Fischen wurde Stellung zur „Ike Jime“ Methode (auch spiking genannt) genommen.

Zur Fragestellung des Flügelkürzens bei Bienenköniginnen wurden eine tierschutzfachliche Stellungnahme abgegeben.

Labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung von Fischsterben erfolgten in den Jahren 2019 in einem und 2020 in sieben Fällen.

4.5 Technischer Sachverständiger

Auf Anforderung der zuständigen Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts wurden im Jahr 2019 80 sowie im Jahr 2020 68 Elektro- und Kohlendioxidbetäubungsanlagen sowie Bolzenschussapparate zulassungs- und überwachungspflichtiger Betriebe auf ihre Eignung und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften überprüft und begutachtet.

Daneben wurden gemeinsam mit den Tierschutzdiensten für Rinder, Schweine, Geflügel sowie Fische/Bienen mehrere Stellungnahmen erarbeitet. Beispielsweise wurde in einer Stellungnahme die Erweiterung der tierschutzgerechten Weideschlachtung betrachtet.

Eine weitere Stellungnahme bezog sich auf den Einsatz des Bolzenschussverfahrens bei der Tötung von Geflügel und Kaninchen in landwirtschaftlichen Betrieben. Zum Schlachten von Fischen mittels „Ike Jime“ oder „Spiking“ wurde ebenfalls Stellung bezogen. Für die Aktualisierung des Handbuchs „Tierschutzüberwachung

in Nutztierhaltungen“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz wurde fachliche Zuarbeit geleistet, soweit es technische Fragestellungen betraf.

Eine umfangreiche Synopse zum Abgleich der Landesbauordnungen aller Bundesländer hinsichtlich der Anforderungen an den Bau und den Brandschutz in Bezug auf Tierhaltungsanlagen wurde erstellt. Dabei fanden auch weitergehende Regelungen anderer Länder Berücksichtigung.

In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden wurden in den Jahren 2019 sowie 2020 insgesamt 5 Lehrgänge zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf den Gebieten des tierschutzgerechten Ruhigstellens, Betäubens, Schlachtens und Tötens von Schweinen durchgeführt.

5 Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung mit Bezug zum Tierschutz

5.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Investitionen in Ställen können in Sachsen-Anhalt mit öffentlichen Mitteln über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert werden. Generell erfolgt mit dieser Maßnahme eine Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden und besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Finanziert wird die Maßnahme über die „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) mit Bundes- und Landesmitteln sowie mit Mitteln der EU.

Seit 2014 wurde die Zielrichtung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms deutlich erweitert. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen steht weiterhin als maßgebliches Ziel im Mittelpunkt, allerdings haben ökologische und klimarelevante Aspekte sowie Aspekte des Verbraucher- und Tierschutzes, eine deutliche Aufwertung erfahren. Bei einer Förderung über das Agrarinvestitionsförderprogramm müssen Antragsteller besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz erfüllen.

Im Falle von Stallbauinvestitionen müssen zusätzlich bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung eingehalten werden. Diese sind spezifisch für jede Tierart festgelegt. Die dafür vorgegebenen Kriterien werden ständig geprüft und an geänderte Bedingungen angepasst.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Fördersätze entsprechend des Beitrages der Investition zum Tierwohl abgestuft.

Erfüllen Stallbauinvestitionen die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, kann eine Premiumförderung mit einem

Fördersatz in Höhe von 40 Prozent erfolgen. Ansonsten gilt ein Fördersatz von 20 Prozent für Basisförderungen im Bereich Stallbau.

Die Anforderungen zum Tierwohl sind in Anlage 1 des Fördergrundsatzes des GAK-Rahmenplanes definiert, die ständigen Anpassungen unterliegt, um den geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Sachsen-Anhalt gestaltet diesen Prozess der Entwicklung der Anforderung im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit aktiv mit.

Sachsen-Anhalt setzt darüber hinaus auf eine flächengebundene Tierhaltung. Unternehmen werden nur gefördert, wenn sie maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nachweisen. Investitionen in die Tierhaltung, die den Betrag von 4,5 Millionen EUR übersteigen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Damit findet auch eine größtenbedingte Deckelung statt.

In Sachsen-Anhalt wurden im Zeitraum 2014 bis 2020 insgesamt 268 Vorhaben mit einem Zuschussbetrag von rund 31,95 Millionen EUR bewilligt.

Die Zahlen der Förderung verdeutlichen, dass die Landwirte dem Tierschutz eine hohe Bedeutung beimessen. So wurden im Zeitraum 2014 bis 2020 im Premiumbereich 58 Stallbauvorhaben gefördert, im Bereich der Basisförderung wurden dagegen nur 23 Stallbauvorhaben bewilligt.

Auch in den Jahren 2019 und 2020 wurden mehr Vorhaben mit den Anforderungen einer Premiumförderung und damit höheren Anforderungen im Tierschutzbereich umgesetzt. Im Rahmen der Basisförderung werden vor allem Stallumbauten gefördert. Hier schränken meist bestehende bauliche Gegebenheiten die Möglichkeiten der Umsetzung der Premiumförderung ein. Bei Stallneubauten werden grundsätzlich höhere Tierschutz-

anforderungen berücksichtigt und eine Premiumförderung von den landwirtschaftlichen Unternehmen angestrebt.

Ausstehende Entscheidungen im Bereich des Tier- und auch des Immissionsschutzes führten zu Unsicherheiten bei den Landwirten. Insbesondere bei den schweinehaltenden Betrieben bestanden Unklarheiten. Das führte zu Investitionszurückhaltung. Die Anträge im AFP im Bereich Tierhaltung gingen, auch auf Grund der angespannten Liquiditätssituation in den Unternehmen, die auf mehrere aufeinanderfolgende Trockenjahre zurückzuführen ist, deutlich zurück.

dere bei den schweinehaltenden Betrieben bestanden Unklarheiten. Das führte zu Investitionszurückhaltung. Die Anträge im AFP im Bereich Tierhaltung gingen, auch auf Grund der angespannten Liquiditätssituation in den Unternehmen, die auf mehrere aufeinanderfolgende Trockenjahre zurückzuführen ist, deutlich zurück.

Tabelle 25 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2014 bis 2020

Interventionsrichtung	Premiumförderung		Basisförderung	
	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR
Milchviehhaltung	23	10.907.924	19	2.911.697
Rinderhaltung	13	3.275.307	2	347.505
Schweinehaltung	3	520.609	1	248.630
Geflügelhaltung	16	3.566.008	0	-
Schafhaltung	3	419.473	1	55.086
Gesamt	58	18.689.321	23	3.562.918

Tabelle 26 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben im Zeitraum 2019 bis 2020

Interventionsrichtung	Premiumförderung		Basisförderung	
	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR
Milchviehhaltung	6	3.122.767	5	904.360
Rinderhaltung	3	557.875	1	44.606
Schweinehaltung	2	480.483	-	-
Geflügelhaltung	6	1.736.476	-	-
Schafhaltung	-	-	1	55.086
Gesamt	17	5.897.601	7	1.004.052

Darüber hinaus initiierte der Bund ein eigenes Stallbauinvestitionsförderungsprogramm. So fördert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung seit 2020 Investitionen für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls in der Sauenhaltung. Das Bundesprogramm, das eine

kurzfristige Umsetzung der Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum Ziel hat, wirkte sich demzufolge auf das Antragsgeschehen im Agrarinvestitionsförderprogramm aus.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden 17 Stallbauvorhaben im Premiumbereich mit einem Betrag von rund 5,9 Millionen EUR gefördert. Dem gegenüber standen 7 Stallbauinvestitionen im

Bereich der Basisförderung, die mit einem Zuschussbetrag von rund 1 Millionen EUR gefördert wurden.

5.2 Beratungsförderung/Berater-Richtlinie

Die Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und die Anerkennung der Beraterinnen und Berater stehen seit 1997 im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt. Mit der Umsetzung der Richtlinien und der Verordnung war damals die Grundlage dafür geschaffen, dass sich die Landwirtschaftsbetriebe durch vom Land anerkannte Beratungskräfte und mithilfe der Landesförderung vorrangig sozioökonomisch beraten lassen können.

Seit 11. Mai 2020 gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen (Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung)⁹⁰ in der aktuellen Fassung. So können auch Beratungsdienstleistungen von landwirtschaftlichen Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen zur Verbesserung des Tierwohls gefördert werden. Mit den Zuwendungen wird das Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft verfolgt. Die Zuwendungen werden aus Landes- und Bundesmitteln gewährt.

Mit der neu gefassten und seit 14. Mai 2019 gültigen „Verordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Beratungskräften (Berateranerkennungsverordnung)“⁹¹ wird gewährleistet, dass nur fachlich geeignete Beraterinnen und Berater im Rahmen der geförderten Beratung tätig werden.

Die Förderung ist bis zur Höhe von 90 Prozent

der Kosten pro Beratungsstunde (maximal 120 EUR) möglich. Insgesamt ist die Höhe der Zuwendung auf 1.500 EUR je Beratungsdienstleistung begrenzt.

Direkten Bezug und damit unmittelbar positive Wirkung auf den Tierschutz bilden insbesondere die Maßnahmen, welche sich unter der Anlage 1 der Richtlinien „Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung“⁹² wiederfinden.

Im Förderjahr 2020 wurden von 159 Antragstellern 312 Anträge auf Förderung nach Anlage 1 der Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung gestellt. Damit entfielen annähernd alle Anträge im Rahmen der Beratungsförderung, mit Ausnahme weniger Einzelsachverhalte, auf das Tierwohl im weiteren Sinne. Die ausgezahlte Fördersumme betrug 2020 insgesamt 131.778 EUR.

Über ein Viertel (85 Beratungen) der in diesem Zusammenhang erfassten Anträge hatten die „besonders tiergerechten Haltungsbedingungen von Nutztieren in bestehenden Anlagen und bei geplanten Neubauten“ zum Inhalt.

Annähernd 20 Prozent (59 Beratungen) der gestellten Förderanträge entfielen auf die „betriebspezifische Beratung zur bedarfsgerechten Fütterung von Nutztieren“.

Auf die „betriebspezifische Beratung zur Senkung der Tierverluste bei Nutztieren“ entfielen rund 17 Prozent der Anträge (53 Beratungen). Zudem wurden Anträge auf Beratungsförderung für Beratungen zur Anwendung betriebsspezi-

⁹⁰ https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST20_Berat_FP_RL.pdf

⁹¹ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BerAnerkVSTrahmen>

⁹² https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST20_Berat_FP_Anlage1.pdf

fisch geeigneter Tierwohlindikatoren bei Nutztieren zur Umsetzung der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz (36 Beratungen) und für Beratungen zum Umgang mit Nutztieren (34 Beratungen) gestellt. Auf diese beiden Gruppen entfielen damit jeweils knapp über 10 Prozent der gestellten Anträge.

Beratungen rund um das Thema Tränkwasserhygiene sowie Tränkwasserversorgung bei Nutztieren (18 Beratungen) bzw. Stallklima und Schadgasbelastung (15 Beratungen) bildeten mit je-

weils circa 5 Prozent die letzten beiden signifikanten Auswertungsgruppen.

Weitere mögliche Fördertatbestände im Rahmen der Anlage 1 wie beispielsweise "Beratung zur tiergerechten Haltung von Sauen im Deck- und Abferkelbereich" oder die „Beratung zum Schutz der auf der Weide gehaltenen Nutztiere vor Übergriffen durch Wildtiere oder verwilderte Tiere und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen“ spielten eine nur untergeordnete Rolle oder wurden gar nicht in Anspruch genommen.

Tabelle 27 Überblick über durchgeführte Beratungen hinsichtlich der Beratungsthemen 2020

Beratungsthema	Durchgeführte Beratungen
1. betriebsspezifische Beratung zu besonders tiergerechten Haltungsbedingungen (Gestaltung Liegeplätze, Buchtengröße, Funktionsbereiche, gesamte Stalleinrichtungen, Belegdichte, Beschäftigungsmöglichkeiten, Haltung auf Einstreu, Lichtregime) von Nutztieren in bestehenden Anlagen und bei geplanten Neubauten	85
2. betriebsspezifische Beratung zum Umgang mit Nutztieren: Kenntnisse und Fähigkeiten der Nutztierhalter (§ 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.5.2006, BGBl. I S. 1206,1313) zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29.3.2017, BGBl. I S. 626)	34
3. Beratung zur Anwendung betriebsspezifisch geeigneter Tierwohlindikatoren bei Nutztieren zur Umsetzung der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz	36
4. betriebsspezifische Beratung zur bedarfsgerechten Fütterung von Nutztieren unter besonderer Beachtung der Versorgung mit Rohfaser, Mineralstoffen, Vitaminen und Spurenelementen und zur bedarfsgerechten Wasserversorgung	59
5. betriebsspezifische Beratung bei Nutztieren zur Verbesserung des Stallklimas und zur Verminderung der Schadgasbelastung	15
6. betriebsspezifische Beratung zum Schutz der auf der Weide gehaltenen Nutztiere vor Übergriffen durch Wildtiere oder verwilderte Tiere und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen	0
7. betriebsspezifische Beratung bei der Haltung von Ferkeln und Mastschweinen mit unkupierten Schwänzen, zu Sofortmaßnahmen bei Auftreten von Schwanzbeißen sowie zur Tierbeobachtung zum Erkennen von Anzeichen von Schwanzbeißen	1
8. betriebsspezifische Beratung zu den Methoden beim Verzicht auf die betäubungslose Kastration bei Ferkeln	1

Beratungsthema	Durchgeführte Beratungen
9. betriebsspezifische Beratung zur tiergerechten Haltung von Sauen im Deck- und Abferkelbereich z.B. Gestaltung der Abferkelbuchten (Bewegungsbuchten), Gruppenhaltung im Wartebereich	1
10. betriebsspezifische Beratung zum Management bei der Haltung von Legehennen und Puten mit unkupiertem Schnabel, zu vorbeugenden Maßnahmen gegen Kannibalismus und Federpicken	1
11. betriebsspezifische Beratung zur tiergerechten Haltung von Enten und Gänsen, insbesondere zum Wasserangebot zur Befriedigung artspezifischer Bedürfnisse	0
12. betriebsspezifische Beratung bei Mastgeflügel zur Vermeidung von körperlichen Schäden, die durch das Haltungssystem verursacht werden	0
13. zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln bei Nutztieren	3
14. zum betriebsspezifischen Einsatz alternativer Behandlungsmethoden und Naturheilverfahren sowie zur Umsetzung von präventiven Maßnahmekonzepten bei Nutztieren	3
15. betriebsspezifische Beratung zur Senkung der Tierverluste bei Nutztieren, insbesondere zur <ul style="list-style-type: none"> a. Eutergesundheit b. Kälbergesundheit c. Klauengesundheit d. Fruchtbarkeit und Reproduktion e. Stoffwechselgesundheit 	53
16. Beratung bei Nutztieren zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, Gesundheitsvorsorge und Tierseuchenprophylaxe (Biosicherheit) sowie Stallhygiene (Saubereitscore) und Hygiene bei der Lagerung und Anwendung von Arzneimitteln	2
17. Beratung zur Tränkwasserversorgung (qualitativ und quantitativ) sowie Tränkwasserhygiene bei Nutztieren	18
Gesamt – Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung	312

5.3 Tierzucht –Einfluss auf Tiergesundheit und Tierwohl

Das Thema Tierwohl, Tierschutz und Tiergesundheit wird in der Breite von den züchterisch aktiven Organisationen und Landwirten ernst genommen. Beispielsweise hat der Rinderzuchtverband Sachsen-Anhalt eG in Verbindung mit den deutschen Rinderzuchtorganisationen die Selektionskriterien für die in den Gesamtzuchtwert der

Deutschen Holsteins einfließenden Merkmale mit deutlicherer Gewichtung der Gesundheitsmerkmale ab der Zuchtwertschätzung April 2021 angepasst. Die vormalige Gewichtung der Merkmalskomplexe Milch – Gesundheit – Exterieur des RZG (Relativ-Zuchtwert-Gesamt) im Verhältnis 45-40-15 wurde deutlich zu den funktionellen

Merkmalen 36-49-15 verschoben.

Damit wird die wirtschaftliche Bedeutung der Relativzuchtwerte stärker berücksichtigt. Einzelne Teilzuchtwerte RZKälberfit und RZGesund wurden bereits im April und August 2019 eingeführt.

Politische Zielsetzung ist es, die Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit unserer landwirtschaftlichen Nutztiere zu unterstützen. Mit dem Förderprogramm wird unter anderem das Ziel verfolgt, in der Zucht von Nutztieren die züchterische Verbesserung von Gesundheit und Robustheit, eine Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in diesem Bereich und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit zu unterstützen. Nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch die besondere Beachtung funktionaler Merkmale steht im Fokus.

Im Berichtszeitraum konnte die Erfassung und Auswertung von Daten zur Gesundheit und Robustheit in ca. 500 (2019) bzw. 450 (2020) Betrieben unterstützt werden.

Im Vergleich der züchterischen Kennziffern der Jahre 2015 bis 2020 ist zu erkennen, dass die Nutzungsdauer der Milchrinder gestiegen ist, obwohl sich die Leistung der Kühe ebenfalls erhöht hat. Auch die Eutergesundheit der Milchkühe hat sich, gemessen an dem Rückgang des Anteils der Milchproben mit > 400 Tausend Zellen und dem steigenden Anteil eutergesunder Kühe, posi-

5.4 Schutz von Nutztieren vor dem Wolf

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seit 2013 Zuwendungen für Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben. Antragsteller können auch außerlandwirtschaftliche Kleintierhalter sein. Zuwendungsfähig war im Berichtszeitraum der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild.

In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen ist auch präventiver Herdenschutz in

tiv entwickelt. Neben den verbesserten Managementbedingungen hat die Entwicklung genomanalytischer Methoden, aufbauend auf einem züchterisch dichten Kontrollsystem, zu dieser Entwicklung beigetragen.

Gleichwohl lässt die relativ geringe Erhöhung der Nutzungsdauer der Milchkühe von 34,2 auf 35,5 Monate erkennen, dass die Bemühungen um eine weitere Stärkung von Gesundheit und Robustheit der Kühe zur Verbesserung des Tierwohls fortgesetzt und intensiviert werden müssen.

Laut Evaluierungsbericht des Bundes (2020) haben die Daten der Merkmalerfassungen der übrigen Tierarten (Schwein, Schaf/Ziege), auf Grund der niedrigeren Kontrolldichte gegenüber den Milchkühen, nicht die gleiche Aussagekraft. Ein einheitliches Gesundheitsmonitoring, wie im Aufbau beim Rind, wäre hier wünschenswert.

Die Tierzucht kann somit einen essentiellen Beitrag dazu leisten, auch die unter Tierschutzaspekten relevanten Merkmale zu analysieren und nachhaltig zu verbessern.

Die Herausgabe von Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Umgang mit und zur Nutzung von Pferden (2020) macht deutlich, dass der Stellenwert des Tierschutzes auch bei der Tierart Pferd, z.B. bei züchterisch relevanten Merkmalerfassungen, eine wichtige Rolle spielt und zu beachten ist.

Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern beziehungsweise Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleinen Rinder- und Pferderassen) förderfähig.

Auch das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden ist im präventiven Herdenschutz ein kompetenter Ansprechpartner für alle Tierhalter. Dort werden im Rahmen einer für die Aus- und Weiterbildung etablierten Zaunbauschule mit verschiedenen Partnern geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt, erprobt und angewendet, sowie für die Praxis und Öffentlichkeit Bildungsmaßnahmen angeboten.

Im Jahr 2018 wurden die Richtlinien zur Herdenschutzförderung und zum Schadensausgleich (Billigkeitsleistungen) zusammengeführt, so dass 2019 eine gemeinsame Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich in Kraft getreten ist.

Für jeden Einzelfall eines Schadensausgleichs der beim Angriff eines Wolfs oder Luchses getö-

teten oder verletzten Tiere ist eine amtliche Protokollierung erforderlich. Tierhaltende Personen haben dafür unverzüglich nach Feststellung des Risses eine befugte Person zur Protokollierung des Risses und Sicherung der Probenahme einzuschalten. Die Kontaktdaten der regionalen Wolfsberater sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz veröffentlicht⁹³.

Tabelle 28 Förderstatistik Herdenschutzmaßnahmen

Antragsjahr	Anzahl Bewilligungen	Auszahlung in EUR (aufgerundet)
2013	59	117.332
2014	66	110.157
2015	67	115.257
2016	53	93.119
2017	61	135.923
2018	31	66.959
2019	163	975.802
2020	86	450.698

Tabelle 29 Nutzierrisstatistik im Berichtszeitraum

Jahr	Übergriffe	Anzahl der getöteten Tiere
2019	69	247
2020	72	335

Für Schaf- und Ziegenhalter gilt, dass innerhalb der bekannt gemachten Gebietskulisse Wolf nach Ablauf eines Jahres nach deren öffentlichen Bekanntmachung, Grundschutz eingerichtet sein muss, um Schadensausgleich beantragen zu können.

Schadensausgleich wird nicht gezahlt, wenn innerhalb der Gebietskulisse Wolf kein Grund-

schutz vorhanden war oder vorbeugende Präventionsmaßnahmen zur Schadensabwehr vor Übergriffen durch den Wolf abgelehnt wurden oder der Wolf als Verursacher ausgeschlossen werden kann.

Für den Grundschutz sowie die daran anknüpfenden Sachverhalte gelten Mindestanforderungen,

⁹³ <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/>

die in einem Merkblatt beschrieben sind.⁹⁴Außerhalb des bekannten Ansiedlungsgebietes (Gebietskulisse Wolf) werden Billigkeitsleistungen grundsätzlich ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindest-

standards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

Billigkeitsleistungen für Pferde und Rinder werden ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt, jedoch sind die Tiere entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

Tabelle 30 Schadensausgleich 2019

Antragsteller (01.01.2019 – 31.12.2019)	24
davon	
Schafhalter	11
Rinderhalter	9
Gehegewildhalter (einschließlich Straußenhaltung)	4
Bewilligte Anträge	30
Auszahlungen	19.455,06 €
davon	
Auszahlungen von Anträgen 2018 i. H. v.	5.691,46 €
Auszahlungen von Anträgen 2019 i. H. v.	13.763,60 €
Ablehnungen	4
davon	
2 Gehegewildhalter	kein Grundschutz
1 Schafhalter	kein Grundschutz
1 Mutterkuhhalter	Verstoß gegen gute fachliche Praxis

⁹⁴ <https://alf.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/>

Tabelle 31 Schadensausgleich 2020

Antragsteller (01.01.2020 – 15.12.2020)	23
davon	
Schafhalter	14
Rinderhalter	8
Gehegewildhalter (einschließlich Straußenhaltung)	1
Bewilligte Anträge	25
Auszahlungen	26.047,50 €
davon	
Auszahlungen von Anträgen 2019 i. H. v.	3.638,06 €
Auszahlungen von Anträgen 2020 i. H. v.	22.409,44 €
Ablehnungen (auch von Anträgen aus dem Jahr 2019)	10
davon	
2 Gehegewildhalter	kein Grundschutz
5 Schafhalter	kein Grundschutz
3 Mutterkuhhalter	Verstoß gegen gute fachliche Praxis

Hinweis: Die Anträge und Auszahlungen finden oft nicht unmittelbar zusammenhängend statt, es sind Zeitverzögerungen bis zu zwei Jahren zu verzeichnen. Die Anträge können später eingereicht werden und die Bearbeitung kann durch

Widerspruchsfälle länger andauern. Die Auszahlungen sind also nicht unmittelbar mit dem Rissgeschehen des gleichen Zeitraums in Verbindung zu setzen.

6 Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte im April 2012 die Landesregierung gebeten, das Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden und seinen landwirtschaftlichen Modell- und Demonstrationbetrieb zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung weiter zu entwickeln⁹⁵. Dies hat die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 festgeschrieben.

Um den Anforderungen und den Erwartungen der gesellschaftlichen Gegenwart an die Landwirtschaft in allen Aspekten gerecht werden zu können, braucht es gut ausgebildete Fachleute auf allen Betriebsebenen. Eine solide berufliche Aus-

bildung und die Bereitschaft zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung sind die Voraussetzungen, die bestehenden Herausforderungen annehmen zu können.

Zur Erfüllung seiner Fachaufgaben in der Aus-, Fort und Weiterbildung sowie des praxisorientierten Versuchswesens arbeitete das Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden auch im Berichtszeitraum mit anderen Kooperationspartnern wie Universitäten, Fachhochschulen, Landwirtschaftskammern und Landesanstalten auf der Grundlage von Verträgen und länderübergreifenden Kooperationsvereinbarungen zusammen.

6.1 Entwicklung zum Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung

Über die Weiterentwicklung der Tierbestände, für die neue, besonders tiergerechte Ställe am Standort Iden errichtet werden sollen, wurde im Berichtszeitraum Konsens erzielt und entsprechende Investitionsmittel für die Haushalte 2019 bis 2022 eingeplant.

Am 16. Dezember 2019 wurde der Generalplanungsvertrag mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt zur Realisierung der Baumaßnahmen Lehrwerkstätten Rinder- und Schweinehaltung unterzeichnet. Die generellen Planungsziele an die zu errichtenden Lehrwerkstätten Rinder- und Schweinehaltung an der Überbetrieblichen Bildungsstätte Iden wurden u. a. wie folgt vereinbart:

- optimale Voraussetzungen für die Ausbildungsdurchführung;
- moderne und zukunftsorientierte Milchvieh-, Rinder- und Schweinehaltung – besonders tierartgerecht;
- Umsetzungsmöglichkeiten für eine ressour-

cen-/nährstoffeffiziente und somit umweltschonende Rinder- und Schweinehaltung/ Milchproduktion sowie für optimiertes Emissions- und Entsorgungsmanagement;

- aktuelle und perspektivisch praxisnahe und fachlich akzeptierte bzw. empfohlene bauliche und technische Verfahrenslösungen;
- konsequente Berücksichtigung tragfähiger gesellschaftlicher und verbraucherseitiger Anforderungen an die Tierhaltung, Sicherung hoher Transparenz und guter Öffentlichkeitswirkung.

Vorgesehen ist der Neubau der Milchviehanlage/Lehrwerkstatt Rind/Milchgewinnung mit 400 Tierplätzen zuzüglich der Nachzucht- und Reproduktionsbereiche sowie der Neubau eines Mastschweinestalles zur Ergänzung der Lehrwerkstatt Schwein mit 900 Tierplätzen. Die im Rahmen der Vorplanung entwickelten Stallbau- und Haltungskonzepte bilden die Voraussetzung für die umzusetzende nachhaltige und auf das Tierwohl ausgerichtete Nutztierhaltung im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung für die Auszubildenden

⁹⁵ Drs. 6/1073 Artgerechte und gesellschaftlich anerkannte Nutztierhaltung voranbringen, Beschluss des Landtages vom 26.04.2012

der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie für den landwirtschaftlichen Versuchs- und Demonstrationbetrieb der Landesanstalt.

Zwischenzeitlich fanden Abstimmungen in den parlamentarischen Gremien des Landtages von Sachsen-Anhalt und Beteiligung der betroffenen Berufsbildungsausschüsse sowie mit dem Thünen-Institut für Ökologischen Landbau und den

Ökoberatern im Rahmen der Einbindung des Beirates der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau statt. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und die Landgesellschaft setzen aktuell die Planungsarbeiten zur Erstellung der Immissionsgutachten und der Genehmigungsplanung für das Gesamtvorhaben fort.

6.2 Versuchswesen

6.2.1 Start des bundesweiten Projektes „Netzwerk FOKUS Tierwohl“

Im Rahmen des Bundesprogramms Nutztierhaltung fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter dem Projekttitel „Fortschritte mit Kompetenz und Spezialwissen für eine tierwohlgerechte, umweltschonende und nachhaltige Nutztierhaltung“ den Aufbau eines Netzwerkes der Landwirtschaftsanstalten, Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Einrichtungen aller Bundesländer mit dem Fokus auf Wissenstransfer in die Praxis zur Verbesserung des Tierwohls mit einer Summe von 15 Millionen EUR.

Über eine Vielzahl von Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt und Deutschland soll über eine Laufzeit von drei Jahren den Tierhaltern das gebündelte, aufbereitete und fokussierte Wissen zur tierwohlgerechten Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel verfügbar gemacht werden. Die Bündelung von wissenschaftlichen Daten, neuesten Erkenntnissen aus der angewandten Forschung, der Modell- und Demonstrationsvorhaben oder anderen aktuellen Projekten erfolgt in tierartenspezifischen Geschäftsstellen. Diese sammeln und bereiten in enger Koordination mit den Verbundpartnern die aktuellen Daten auf und stellen sie den Projektpartnern in den Bundesländern für den Wissenstransfer zur Verfügung. Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, die Tierwohlmultiplikatorin und weitere Experten sind in den kommenden drei Jahren zu Fragen rund um das Thema Tierwohl Ansprechpartner für Tierhalter und weitere Interessierte.

Die Gesamtprojektkoordination im Verbund mit 17 Partnern aus allen Bundesländern liegt in der Hand des Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK e. V.). Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft e.V. verantwortet gemeinsam mit dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Deutschland e.V. die zentrale methodisch-didaktische Aufbereitung von Informations- und Schulungsmaterialien sowie die redaktionelle Betreuung der projekteigenen Homepage www.fokus-tierwohl.de.

Mit der Vernetzung von Forschung und Praxis sowie Wirtschaft und Politik wird eine stets aktuelle und regionale Beratungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit angeboten um schweine-, geflügel- und rinderhaltende Landwirte auf dem Weg zu einer tiergerechteren, umweltschonenderen und nachhaltigeren Nutztierhaltung zu unterstützen. Ein wesentliches Ziel ist das sogenannte „peer-to-peer-learning“, d. h. der Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer von der Praxis in die Praxis. Im Dialog können wichtige Entwicklungsimpulse thematisiert und innovative Betriebskonzepte vorgestellt werden. Hierfür sind im Projekt viele Zukunfts- und Impulsbetriebe inbegriffen. Das Netzwerk FOKUS Tierwohl ist eingebettet in das Bundesprogramm Nutztierhaltung als wesentlicher Teil der Nutztierstrategie des Bundes. Das Gesamtkonzept der Nutztierstrategie wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiiert, um den großen Herausforderungen einer zukunftsfähigen Landwirtschaft in Deutschland Rechnung zu tragen. Mit der Pro-

daher eine ausreichend große Fläche gefordert worden, auf der es den unterlegenen Sauen möglich ist, zu fliehen oder sich in geschützte Bereiche zurück zu ziehen. In dieser Zeit bis zur Besamung müssen jeder Sau mindestens 5 bis 8 m² Grundfläche zur Verfügung stehen, um Attacken

der Gruppenmitglieder aus dem Wege gehen zu können. Hier schreibt die neue Verordnung 5 m² vor.

Vorschläge zur Gestaltung der Deckbereiche finden sich in Abbildung 8 und 9.

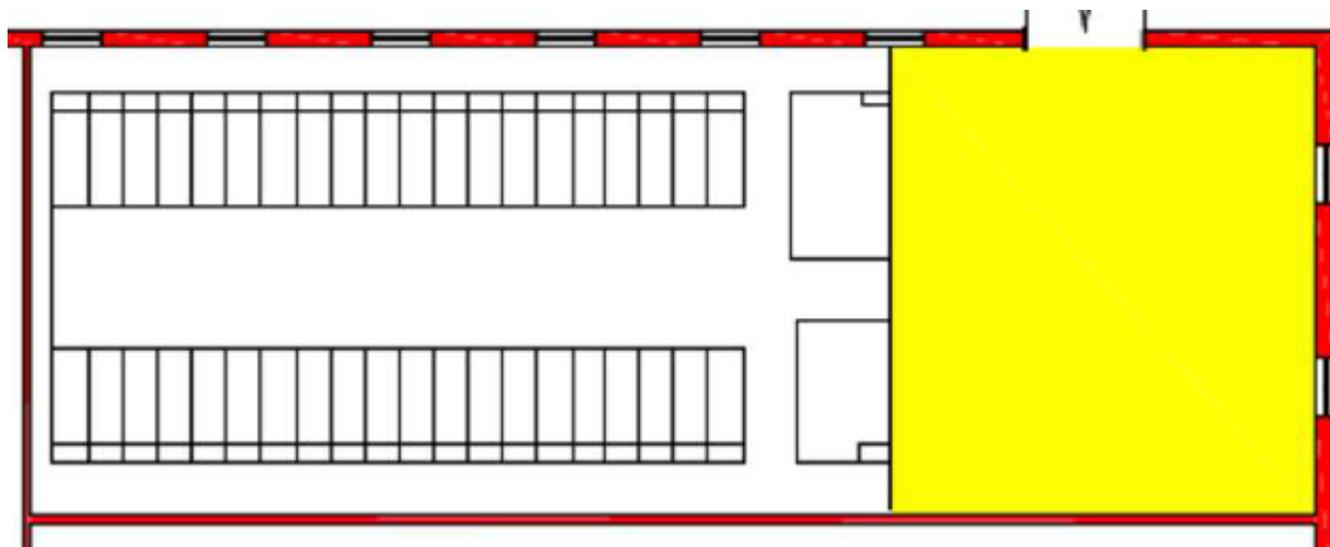


Abbildung 9 Vorschlag zur Gestaltung des Deckbereiches II ⁹⁷

Schon nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom November 2015 begann in Iden der Umbau des Deckzentrums in Richtung Tiergerechtigkeit. Zentraler Punkt ist die neu gebaute Arena in der mindestens 6 m² Grundfläche pro Sau zur Verfügung gestellt werden. Wichtig sind dabei die Möglichkeit für Sauen, sich zurückziehen zu können und ein rutschfester Boden, der in Iden durch einen planbefestigten, eingestreuten Bereich erreicht wurde.

In der eingestreuten Arena können sich die fremden Sauen kennen lernen. Nach der Zeit in der Arena kommen die Sauen noch für fünf Tage in einen Einzelstand zur Besamung. Danach werden die Sauen wieder in Gruppen gehalten.



Abbildung 10 Eingestreuete Arena ⁹⁸

⁹⁷ Quelle: Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Sauen und Ferkel, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (Hrsg.)

⁹⁸ Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Die in den Abbildungen 11 bis 13 gezeigten Werte wurden im Vergleich von drei Jahren ermittelt. Dabei stellt das Jahr 2015 den Vergleichswert vor dem Umbau dar.

Im Jahr 2016 erfolgte der Umbau, das Jahr 2017 ist das erste Jahr nach dem Umbau. Dabei ist festzustellen, dass sich gerade in den Parametern Umrauscher- und Abferkelrate keine negativen Auswirkungen ergeben haben. Wohl aber im Parameter „abgesetzte Ferkel pro Sau und Jahr“. Dies ist verständlich, da zum Zwecke des Umbaus die Herde um 50 Prozent abgestockt wurde und nach dem Umbau eine rasche Aufstockung durch starke Eingliederung von Jungsaunen erfolgt

ist. Diese zeigen im Schnitt üblicherweise geringere Leistungen in diesem Parameter.

Betrachtet man nun das Jahr 2020, sind eher positive Auswirkungen des Umbaus auf alle Parameter ersichtlich. Sicher spielen hier auch andere Gründe, wie züchterischer Fortschritt oder Managementänderungen eine Rolle. Abschließend ist festzustellen, dass mit der Einführung einer Arena hohe Leistungen erzielt werden können und gleichzeitig ein Plus an Tierwohl für die Sauen erreicht werden kann.

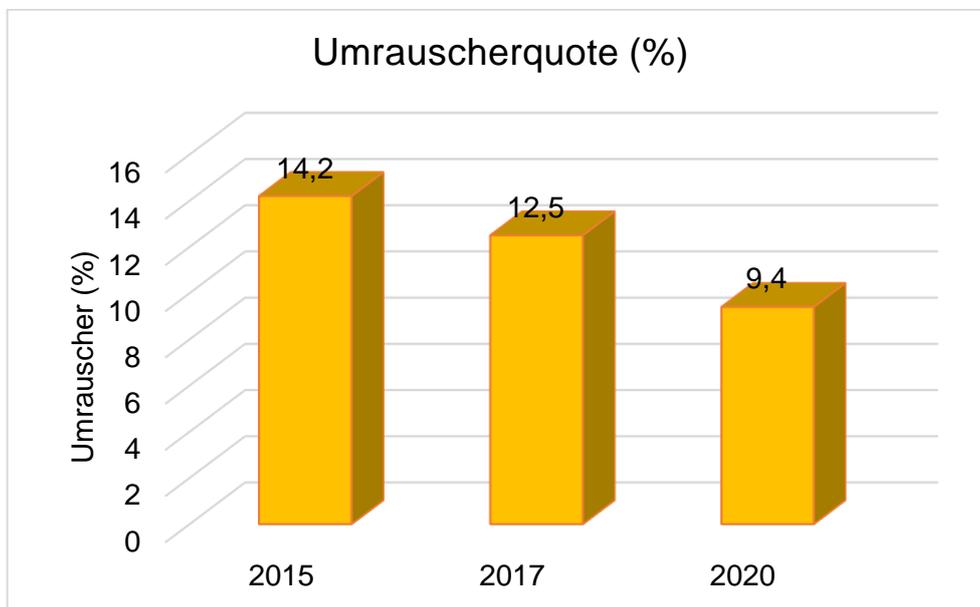


Abbildung 11 Umrauscherquoten im Zeitverlauf im ZTT Iden ⁹⁹

⁹⁹ Datenquelle: Datenerhebung ZTT Iden

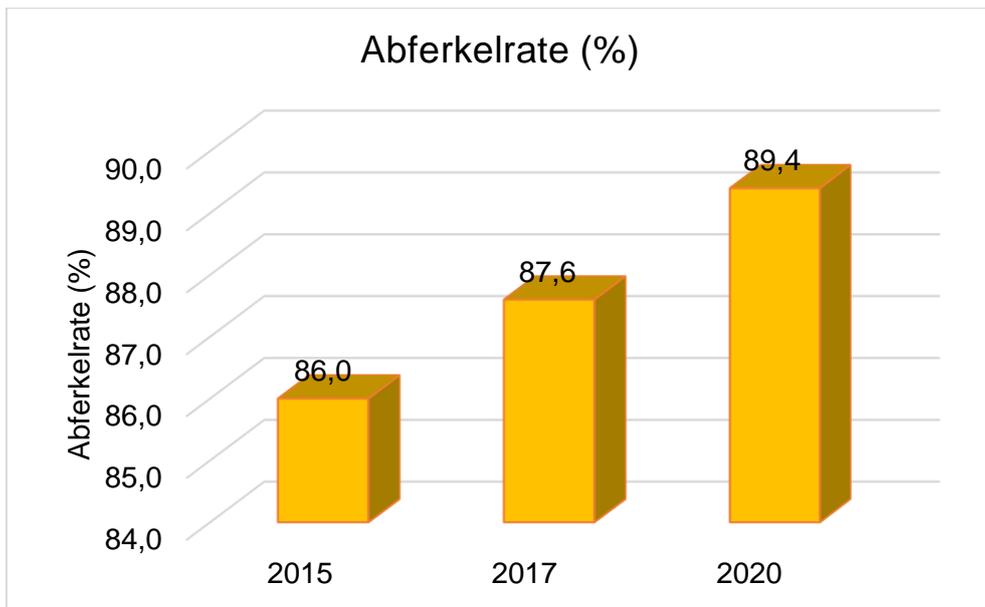


Abbildung 12 Abferkelrate im Zeitverlauf im ZTT Iden ¹⁰⁰

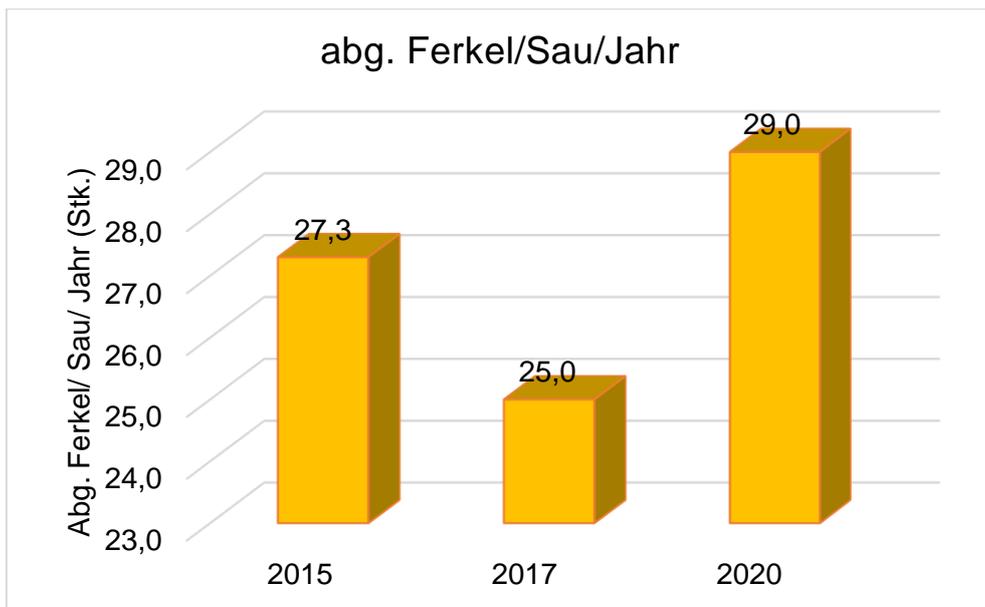


Abbildung 13 Abgesetzte Ferkel/Sau/Jahr im Zeitverlauf im ZTT Iden ¹⁰¹

¹⁰⁰ Datenquelle: Datenerhebung ZTT Iden

¹⁰¹ Datenquelle: Datenerhebung ZTT Iden

6.4 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau hat insbesondere als überbetriebliche Berufsbildungsstätte, aber auch als Anbieter von Sachkundelehrgängen und -prüfungen überregionale Bedeutung. So werden in den Tierarten Rind, Schwein und Schaf Auszubildende der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg in den Berufen Landwirtin und Landwirt sowie Tierwirtin und Tierwirt in 15 verschiedenen Lehrgängen ausgebildet. Dabei sind artgerechte Tierhaltung und Tierschutz zentrale Ausbildungsinhalte. Diese werden durch Unterweisungen und vor allem durch praktische Übungen am Tier vermittelt.

Generell muss festgestellt werden, dass auch das Zentrum für Tierhaltung und Technik durch die Corona-Pandemielage eingeschränkt war. So musste der gesamte Standort im Berichtszeitraum quarantänebedingt mehrere Wochen geschlossen sowie im weiteren Jahresverlauf die Ausbildung bzw. das Angebot von Lehrgängen und Veranstaltungen mehrmals unterbrochen werden. Die Zahlen der Lehrgangsteilnehmer und Auszubildenden sanken dementsprechend im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum.

So nahmen an verschiedenen Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung im Jahr 2019 insgesamt 962 Auszubildende (davon 470 aus Sachsen-Anhalt) und 2020 insgesamt 711 Auszubildende (308 aus Sachsen-Anhalt) teil.

Auch stellen Änderungen des einschlägigen Fachrechts landwirtschaftliche Nutztierhalter vor die Herausforderung, die vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Nutztierhaltung laufend den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.

Für das Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Tieren und die Durchführung von Tiertransporten ist rechtlich der Nachweis von Sachkunde gefordert. An Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde

für den Bereich Ruhigstellen, Betäuben und Töten nahmen im Jahr 2019 in zwei zweitägigen Lehrgängen 20 Personen teil. Im Jahr 2020 waren es in drei zweitägigen Lehrgängen 32 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. An den eintägigen Kursen zum Nachweis der Sachkunde im Bereich Tiertransporte nahmen in den Jahren 2019 12 Personen (2 Lehrgänge) sowie innerhalb der überbetrieblichen Ausbildung 278 Auszubildende und 2020 11 Personen (3 Lehrgänge) sowie innerhalb der überbetrieblichen Ausbildung 190 Auszubildende teil.

Das landwirtschaftliche Beratungswesen ist in Sachsen-Anhalt grundsätzlich privatrechtlich organisiert (siehe auch Punkt 5.2 dieses Berichtes). Die Vortragsveranstaltungen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau richten sich deshalb an die Zielgruppe Praxisbetriebe, landwirtschaftliche Beratungsunternehmen und Verbände des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Im Berichtszeitraum 2019/2020 fanden Fachveranstaltungen mit 344 bzw. 302 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, in denen auch tierschutzrelevante Themen diskutiert wurden. Darunter das Thema „Wolfsabweisender Herdenschutz zur Sicherung des Tierwohls bei Weidetieren“ mit 37 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in der Regel Schafhalter waren.

Die praxisnahe Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern über landwirtschaftliche Produktion und Tierhaltung erhält einen zunehmend höheren Stellenwert. Neben fachspezifischen Veranstaltungen für Land- und Tierwirte fanden daher im Berichtszeitraum Schulprojekte für Schülerinnen und Schüler statt. Das Zentrum für Tierhaltung und Technik diente dabei als außerschulischer Lernort. 2019 nahmen 460 Schülerinnen und Schüler das Angebot an und besuchten das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden. Pandemiebedingt konnten im Jahr 2020 diesbezügliche Angebote nicht gemacht werden.

7 Ehrenamtliche Tierschutzarbeit durch Tierschutzvereine und Tierheime

Ohne bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement wäre aktiver Tierschutz in vielen Bereichen nicht realisierbar. Viele Bürgerinnen und Bürger investieren unzählige Stunden ihrer Freizeit in diesen Tätigkeitsbereich.

Dazu zählen unter anderem der Schutz und die Betreuung freilebender herrenloser Tiere, die Betreuung und Pflege von Tieren in Tierheimen, schnelle Hilfe für in Not geratene Tiere, persönlicher Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen mit Tieren durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und viele weitere Initiativen.

In Sachsen-Anhalt wirkten zum Ende des Berichtszeitraumes 66 Tierschutzvereine. 33 davon sind im Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes organisiert, 28 davon betreiben in eigener Verantwortung ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung. Außerdem arbeiten im Land vier Tierheime unter kommunaler Leitung.

Eine besondere Herausforderung für die Tätigkeit der Vereine stellten im Berichtszeitraum die pandemiebedingten Einschränkungen dar. Dies betraf den Umgang mit Tieren, aber insbesondere auch die notwendigen Kontaktbeschränkungen zwischen Vereinsmitgliedern und den nahezu unmöglichen Besucherverkehr. Der Deutsche Tierschutzbund machte bezüglich Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Tieren und drohender fehlender Spendeneinnahmen frühzeitig auf die Notlage für Tierschutzvereine und Tierheim aufmerksam¹⁰². Gleichzeitig sahen sich die Tierheime auf Grund der Kontaktbeschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger mit einer unerwartet hohen Nachfrage nach Tieren konfrontiert.

Der Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes als Dachverband und der Tierschutzbeauftragte des Landes im Ministerium für Umwelt,

Landwirtschaft und Energie versuchten, Tierschutzvereine und Tierheime zu unterstützen, indem regelmäßig Informationen bezüglich des Ansteckungspotentials von Haustieren, Hygieneregeln für den Besucherverkehr und das Pflegepersonal und Fördermöglichkeiten für finanzielle Unterstützung von Vereinen kommuniziert wurden¹⁰³.

Auch konnten eingetragene Tierschutzvereine Unterstützung nach den Corona-Sofortprogrammen für Kleinstunternehmen und Selbstständige beantragen.

Das Land Sachsen-Anhalt setzte im Berichtszeitraum seine Förderung investiver Maßnahmen in Tierheimen und bestimmten Einrichtungen zur Tierhaltung fort (siehe folgender Punkt 7.1 des Berichtes).

Seit September 2020 unterstützt das Land Sachsen-Anhalt eingetragene Tierschutzvereine des Landes bei der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung herrenloser freilebender Katzen finanziell (siehe Punkt 7.2 des Berichtes).



Abbildung 14 Blick in das neu gestaltete Katzenhaus des Tierheimes in Gardelegen

¹⁰² Pressemeldung Deutscher Tierschutzbund vom 18.03.2020

¹⁰³ <https://mw.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/tierschutz/tierschutzbeauftragter/aktuelles/#c296816>

7.1 Förderrichtlinie Tierschutz

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie stellt gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes vom 26. Juni 2012 (MBI. LSA S. 479), geändert durch Runderlass des MLU vom 6. Mai 2015 (MBI. LSA S. 178) Haushaltsmittel zur Förderung des Tierschutzes für investive Maßnahmen, Projekte des Tierschutzes und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Neben der Förderung besonders tiergerechter Haltungsbedingungen mit über den Tierschutznormen liegenden Anforderungen liegt der maßgebliche Schwerpunkt bei der Förderung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der einzelnen Tierarten in Tierheimen.

Die Förderrichtlinie beinhaltet folgende Einzelparameter:

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- Finanzierungsform: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Mindestförderbetrag: 2.000 EUR
- Zweckbindungsfrist: 5 Jahre

Bemessung der Zuwendung

Gefördert werden maximal 10.000 EUR pro Antrag und maximal 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsempfänger

Anerkannte gemeinnützige Vereine und Verbände, die in Sachsen-Anhalt ein Tierheim führen und im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sind oder eine Tierhaltung betreiben.

Förderung 2019 und 2020

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie stellte 2019 und 2020 jeweils 88.000 EUR für Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes aus Landesmitteln zur Verfügung.

2019 wurden ein Tierheim, fünf Tierschutzvereine, die eine Tierhaltung betreiben und zwei Gnadenhöfe gefördert. Die tatsächliche Förder-summe betrug rund 65.000 EUR.

Fördergegenstände waren 2019:

- Erneuerung des Geheges für die Freigängerkatzen
- Bau einer Entwässerung im Hundehaus
- Trockenlegung der Aufenthalts- und Laufflächen für Pferde
- Austausch alter Elektrozäune durch stabile Zäune
- Bau einer Zwischenquarantäne für Katzen
- Erneuerung von Zäunen an den Hundefreiläufen und an den Grundstücksgrenzen
- Erneuerung der Umzäunung eines Außengeheges
- Bau von zwei Zwingern aus Holz einschließlich Innenausbau



Abbildung 15 neu gestalteter Pferdeauslauf auf dem Gelände des Gnadenhofes Moritz e.V.

2020 wurden fünf Tierheime, zwei Tierschutzvereine, die eine Tierhaltung betreiben und ein Gnadenhof gefördert. Die tatsächliche Fördersumme betrug rund 80.000 EUR.

Fördergegenstände waren 2020:

- Sanierung der Dächer im Bereich der Katzenfreiläufe
- Ausbau der Unterbringung für Katzen
- Dach für die Seuchenstation

7.2 Kastration von herrenlosen freilebenden Katzen

In Sachsen-Anhalt leben geschätzt 100.000 freilebende herrenlose Katzen¹⁰⁴. Auch solche Katzen – verwilderte, entlaufene oder ausgesetzte ehemalige Hauskatzen und/oder deren Abkömmlinge – sind auf Versorgung durch den Menschen angewiesen (siehe auch Pkt. 2.3.2 des Berichtes).

Tierschutzvereine übernehmen deshalb seit vielen Jahren die Aufgabe, diese Katzen zu versorgen und durch Kastrationen ein weiteres Anwachsen ihrer Anzahl zu verhindern. Im Berichtszeitraum hat das Land Sachsen-Anhalt ein Vorhaben gestartet, bei dem gemeinnützige, ehrenamtlich tätige Tierschutzvereine finanziell dabei unterstützt werden, freilebende herrenlose Katzen unfruchtbar zu machen, mittels Transponder

- Rekonstruktion eines Nagerhauses inkl. Quarantänestation
- Umgestaltung eines Lagers für zwei weitere Hundezwinger
- Sanierung einer Koppelhütte
- Erneuerung einer Bodenplatte für Hundezwinger – Ausläufe
- Sanierung einer Ponyhütte

zu kennzeichnen und bei einer Datenbank zu registrieren. Dafür wurden im Jahr 2020 Mittel in Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung gestellt. Über die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung und den Ablauf des Beantragungsverfahrens wurden alle Tierschutzvereine frühzeitig mit einem Merkblatt informiert¹⁰⁵.

Im Zeitraum September bis November 2020 konnten so 22 Tierschutzvereine des Landes dabei unterstützt werden, 726 Streunerkatzen (277 männliche und 449 weibliche Tiere) kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Das Vorhaben wurde im Jahr 2021 sehr erfolgreich fortgesetzt.

Näheres zum Verfahren siehe Punkt 10.4.

¹⁰⁴ Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 26.03.2020

¹⁰⁵ <https://mw.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/tierschutz/tierschutzbeauftragter/aktuelles/>

8 Tierschutzpreis des Landes 2020

Anlässlich des Welttierschutztages, jeweils am 4. Oktober, wird in zweijährigem Rhythmus der Tierschutzpreis des Landes Sachsen-Anhalt als öffentliche Würdigung herausragender Initiativen und Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes verliehen. Dabei sollen beispielhafte Aktivitäten oder Projekte als Beitrag zum präventiven Tierschutz prämiert werden.

Für das Verfahren zur Preisverleihung gilt die Richtlinie über die Vergabe des Tierschutzpreises Sachsen-Anhalt¹⁰⁶.

Der Tierschutzpreis 2020 wurde in Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten des Landes zu folgendem Thema ausgeschrieben: „Erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit im Tierschutz – Beispielhafte Aktivitäten und Projekte in Tierschutzvereinen und Tierheimen“. Damit lag der Fokus auf der Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Tierschutzvereinen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Mit der Wahl dieses Themas war beabsichtigt, auf den demografischen Wandel unserer Gesellschaft, der auch an den Tierschutzvereinen nicht spurlos vorbei geht, aufmerksam zu machen.

Für die Bewertung der Bewerbungen wurde eine Bewertungskommission bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oberen Veterinärverwaltung und des Deutschen Tierschutzbundes einberufen, die alle Bewerberinnen und Bewerber vor Ort aufsuchte. Bewertet wurden, neben der Einhaltung sämtlicher tierschutzrechtlicher Mindestvorschriften, die Breite des Vereinsangebotes für Kinder und Jugendliche, das pädagogische Konzept bei der Vermittlung von Lerninhalten, die Einbindung von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit in einem Tierschutzverein, das Feedback der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern zur Arbeit im Tierschutzverein und die Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf die Nach-

wuchsgewinnung des Vereins.

Auf Vorschlag der Bewertungskommission und unter Beteiligung des Tierschutzbeirates des Landes wurden im feierlichen Rahmen am 20. Oktober 2020 auf dem Schloss Hundisburg folgende Preisträger gewürdigt:

Der erste Preis mit dem Preisgeld in Höhe von 1.500 € ging an den Moritz e.V., Burgkernitz mit einem Gnadenhof für Pferde. Zudem wurden zwei zweite Plätze mit einem Preisgeld von jeweils 1.150 € vergeben. Prämiert wurden so der Verein Tierschutz Halle e.V. mit dem Projekt des „Mobilen Tierschutzlehrers“ für Kitas und Schulen und das Tierheim Gardelegen mit der Tierheimjugendgruppe.



Abbildung 16 Preisträgerinnen des 1. Platz Moritz e.V.¹⁰⁷

Der Verein Moritz e.V., Verein für Tier- und Naturpädagogik Burgkernitz mit ca. 400 Mitgliedern betreut regelmäßig eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen ab einem Alter von 3 Jahren. Bei der Versorgung von Pferden, Ziegen, Schafen, Hunden und anderen Tieren werden ihnen auf dem Gnadenhof die Bedürfnisse der einzelnen Tiere, aber auch deren Besonderheiten und Eigenarten vermittelt. Durch die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen aller Altersklassen, das Lernen durch Zuschauen, Sehen, Erleben gelingt es in vorbildlicher Weise, Achtung vor dem Mitgeschöpf Tier und die Wahrnehmung der Tiere als

¹⁰⁶ RdErl. des MLU vom 28.5.2013 – L 01-42500/9, MBl. LSA. 2013, 343

¹⁰⁷ Bildquelle: Manuel Pape im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

fühlende Wesen zu vermitteln. Die Nachwuchs-Tierschützer lernen so Verantwortung für Tiere zu übernehmen und den individuellen Wert von jedem Tier, auch alten und gehandicapten, wahrzunehmen und zu schätzen.



Abbildung 17 Reittraining durch Anleitung der Kinder untereinander

Der Verein Tierschutz Halle e.V. bietet über ausgebildete Tierschutzlehrer Projekte im ganzheitlichen Tier-, Natur- und Umweltschutz in Schulen und Kitas an, je nach Wunsch der Einrichtungen auch mit Schulbegleithunden.



Abbildung 18 Preisträgerinnen des 2. Platz Tierschutz Halle e.V. ¹⁰⁸

In Form von Schulungen für verschiedene Alters- und Bildungsstufen wird Wissen zum respektvollen Umgang mit Tieren vermittelt. Die Inhalte des Tierschutzunterrichts sind dabei frei gestaltbar. Die Tierschutzlehrer gehen auf Wünsche, Interessen und Fragen der Kinder ein, stets wird aber

ein ganzheitlicher Ansatz des Tierschutzes in Verbindung mit Natur- und Umweltschutz verfolgt.

Durch problemorientierte Ansätze werden Kinder und Jugendliche zum Überlegen und Finden von Lösungsmöglichkeiten angeregt – im Ergebnis des kreativen Nachdenkens entstehen beispielsweise Materialien wie Infomappen, Zeitungsartikel, Fernsehbeiträge oder Kalender, die von allen Kindereinrichtungen in Halle genutzt werden können.



Abbildung 19 Pädagogisches Material zum Tierschutz

In die Betreuung des vom Tierschutzverein Gardelegen-Kalbe/Milde e.V. betriebenen Tierheims ist regelmäßig eine Jugendgruppe integriert. Durch die fachkompetente Leitung der Gruppe werden die Jugendlichen im praktischen Umgang mit Tieren angeleitet – bei der Versorgung der Tiere, dem Reinigen der Unterkünfte, aber auch der Sozialisierung der Tiere. So gehört zu den selbstständig durchgeführten Aufgaben der Jugendlichen auch die regelmäßige Ausbildung von Hunden, um sie auf eine Vermittlung vorzubereiten. Besonderer Wert wird im Tierheim darauf gelegt, dass den Jugendlichen die Wertschätzung von Tieren vermittelt wird und die Jugendlichen selbst Verantwortung beim Eingehen auf Bedürfnisse der Tiere übernehmen.

¹⁰⁸ Bildquelle: Manuel Pape im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie



Abbildung 20 Preisträgerinnen des 2. Platz Tier-
schutzverein Gardelagen-Kalbe/Milde e.V.¹⁰⁹



Abbildung 21 Jugendgruppe im Einsatz in der
Futterküche

¹⁰⁹ Bildquelle: Manuel Pape im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

9 Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt

9.1 Struktur des Tierschutzbeirates

Seit 1994 hat Sachsen-Anhalt einen Landestierschutzbeirat. Dieser wurde im Dezember 2015 für fünf Jahre neu berufen. Die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates sind im novellierten Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 15. Oktober 2015 „Errichtung eines Tierschutzbeirates“ beschrieben.

Der Beirat soll paritätisch einen Querschnitt der Gesellschaft und deren Ansichten zu Themen aus tierschutzfachlicher Sicht repräsentieren.

Der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt nimmt im Beirat die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

Im Berichtszeitraum waren 16 Mitglieder im Beirat tätig. Dabei wurden die folgenden Institutionen vertreten:

- a) die kommunalen Spitzenverbände – eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt,
- b) die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt – jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt,
- c) die Universitäten und Fachhochschulen im Land Sachsen-Anhalt – jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- d) die Tierschutzvereine im Land Sachsen-Anhalt – eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Deutschen Tierschutzbundes/Landesverband Sachsen-Anhalt,
- e) die berufsständischen Vereinigungen der Landwirte im Land Sachsen-Anhalt – jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt, des Bauernbundes Sachsen-Anhalt und des Wirtschaftsverbandes Eier und Geflügel/Landesverband Sachsen-Anhalt,
- f) die berufsständischen Körperschaften und Verbände der Tierärzte im Land Sachsen-Anhalt – jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte/Landesverband Sachsen-Anhalt,
- g) die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine – jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland/Landesverband Sachsen-Anhalt und des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt,
- h) die Zoos im Land Sachsen-Anhalt,
- i) der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands und
- j) der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Berufungszeitraum der Mitglieder des Tierschutzbeirates endete im Dezember 2020.

Mitglieder eines neuen Beirates wurden von ihren entsendenden Institutionen vorgeschlagen und durch das Ministerium berufen. Die neuen Mit-

glieder des Tierschutzbeirates des Landes Sachsen-Anhalt nahmen zum 1. Januar 2021 ihre Tätigkeit auf.

9.2 Aufgaben des Tierschutzbeirates

Der Landestierschutzbeirat hat die Aufgabe, das Ministerium in wesentlichen Fragen des Tierschutzes von allgemeiner Bedeutung zu beraten und die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eigene Vorschläge und Anregungen zu fördern und zu unterstützen. Er ist über alle wesentlichen tierschutzrechtlichen Vorgänge des Minis-

9.3 Sitzungen und Beschlüsse

Der Landestierschutzbeirat wird in der Regel zwei- bis dreimal jährlich zu Sitzungen einberufen. Dort werden anstehende Tierschutzthemen besprochen, Anregungen der Beiratsmitglieder eingebracht, erbetene Stellungnahmen beraten und verfasst und gegebenenfalls Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden der Hausleitung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie mit der Bitte um Berücksichtigung mitgeteilt.

Pandemiebedingt musste die Sitzung im ersten Halbjahr 2020 abgesagt werden. In den zwei Jahren des Berichtszeitraums wurde der Tierschutzbeirat daher nur dreimal einberufen.

Sitzung 2019-1, 29. Januar 2019

Auf der ersten Sitzung des Jahres 2019 unterrichtete das Fachreferat Tierschutz des Ministeriums die Beiratsmitglieder über wesentliche tierschutzrechtliche Vorgänge des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. So wurde u.a. über beabsichtigte Erlasse, umzusetzende Landtags-, Bundestagsbeschlüsse, vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zu erarbeitende Stellungnahmen, anstehende Veranstaltungen zu Tierschutzthemen und zur Umsetzung der Förderrichtlinie Tierschutz des vergangenen und des laufenden Jahres berichtet.

Der Tierschutzbeirat wurde im Rahmen einer Verbändeanhörung um eine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von be-

teriums zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören. Zudem kann er jederzeit Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Tierschutzgedanken unterbreiten.

stimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen gebeten. Der Tierschutzbeirat beschloss im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Änderungswünsche einzubringen und stimmte dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilaufender Katzen vollumfänglich zu. (Näheres dazu auch unter Punkt 2.3.2 des Berichtes.)

Einen dritten Schwerpunkt der Sitzung stellte der Beschluss zur Heimtierverordnung in Auswertung der EXOPET-Studie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft dar. Die Zwischenergebnisse der Studie waren bereits mehrfach Thema in den Tierschutzbeiratssitzungen des letzten Berichtszeitraumes.

Der Abschlussbericht der EXOPET-Studie vom Juni 2018 sieht insbesondere Handlungsbedarf bei der Haltung und dem Handel aller untersuchten Tierarten und –gruppen. So standen unter anderem die Haltungsbedingungen bei den Tierhaltern und im Handel, Sachkundeansprüche, Regulierung des (Internet) Handels oder auch der Vertrieb tierschutzwidrigen Zubehörs in der Kritik. Als mögliche Gegenmaßnahmen sehen die Gutachter der Studie die verstärkte Aufklärung der Tierhalter und die Schaffung einer verbindlichen tierschutzrechtlichen Regelung in Form einer Tierschutzverordnung für Heimtiere (analog der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

Der Tierschutzbeirat beschloss dementsprechend die Empfehlung für die Landesregierung, auf Bund-Länder-Ebene das Thema der Schaffung einer verbindlichen tierschutzrechtlichen Regelung einzubringen und sich dafür einzusetzen.

Sitzung 2019-2, 2. Juli 20219

Die zweite Sitzung im Jahr 2019 stellte freilebende herrenlose Katzen in den Fokus. Dazu wurden alle Fraktionen des damaligen Landtages eingeladen. Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Christina Buchheim (DIE LINKE) und Hannes Loth (AfD) kamen der Einladung nach und informierten sich zum Thema. Dr. Moira Gerlach von Deutschen Tierschutzbund e.V. und Michaela Dämmrich, Tierschutzbeauftragte in Niedersachsen, wurden dazu als Gastreferenten eingeladen.

Bisher führen häufig die ehrenamtlich tätigen Tierschutzvereine die Versorgung und Kastration freilebender Katzen freiwillig und häufig auf ihre Kosten durch. Bei hochgerechnet momentan circa 100.000 freilebenden Katzen in Sachsen-Anhalt und etwa 40 im Katzenschutz tätigen Tierschutzvereinen sind die Vereine oft bis an die personelle und finanzielle Belastungsgrenze tätig.

Frau Dämmrich berichtete über die Erfahrungen mit Förderprogrammen in Niedersachsen. In Niedersachsen werden grundsätzlich alle aufgefundenen Tiere als Fundtiere angezeigt und behandelt. Ebenfalls standen im Jahr 2018 für zwei Kastrationsaktionen jeweils 200.000 € Landesmittel zur Verfügung. Damit konnten zweimal jeweils ca. 2.500 weibliche und männliche Katzen kastriert werden. Im Jahr 2019 wurde das Programm mit Landesmitteln in Höhe von 150.000 € fortgesetzt. Die Mittel werden über die Tierärztekammer direkt an die Tierarztpraxen ausgereicht, die die Kastrationen durchführen.

Der Tierschutzbeirat diskutierte mit den Gästen des Landtages umfangreich den rechtlichen Status von aufgefundenen Katzen (Fundtier-Erlass), die Kastration von Freigänger-Katzen, die Größe von möglichen Katzenschutzgebieten sowie das momentan laufende Kastrationsprojekt des Fachreferates im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie.

Die Teilnehmenden der Diskussionsrunde stellten

danach fest, dass ein erheblicher Kostenumfang zur Unterbindung der ungehinderten Vermehrung der Katzen notwendig ist und eine Verhinderung des Freigangs von fortpflanzungsfähigen Besitzerkatzen durch Appelle oder Vorschriften an Katzenbesitzer notwendig ist. Ebenso erging die Prüfbitten an Dr. König, inwieweit es in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit einer landeseigenen verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gibt.

Es wurden der folgende Beschluss gefasst: Der Tierschutzbeirat fordert das Land Sachsen-Anhalt auf, die ehrenamtlich tätigen Tierschutzvereine bei der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von freilebenden herrenlosen Hauskatzen zu unterstützen und dafür finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Als weiteren Beschluss empfahl der Tierschutzbeirat dem Land Sachsen-Anhalt, sich auf Bundesländer Ebene für eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzusetzen.

Sitzung 2020-1, 16. September 2020

Im Mittelpunkt dieser Sitzung des Tierschutzbeirates stand die Festlegung der Preisträger des Tierschutzpreises. Dazu wurden zunächst alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe von Fotos und den Berichten der Vor-Ort-Besuche vorgestellt. Danach wurde der Entschluss der Bewertungskommission zur Diskussion und Entscheidung mitgeteilt. Der Tierschutzbeirat legte in seinem Beschluss die Empfehlung der Benennung der Preisträger zur Vorlage an die Hausleitung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie fest.

Weitere Angaben zur Arbeit, den Sitzungen und Beschlüssen des Landestierschutzbeirates siehe auch unter <https://mwl.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/tierschutz/tierschutzbeauftragter/tierschutzbeirat/>.

10 Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 26. März 2015 (Drucksache 6/3936) wurde bei der Landesregierung die Stelle des Ansprechpartners für Tierschutzfragen eingerichtet. Nach Bestätigung durch den Landtag nimmt seit 1. Februar 2016 Dr. Marco König diese Aufgabe wahr.

Der Ansprechpartner für Tierschutz, inzwischen in „Tierschutzbeauftragter des Landes“ umbenannt, wurde als Stabsstelle bei der Hausleitung des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt angesiedelt. Der Tierschutzbeauftragte ist nicht in die Behördenstruktur der Veterinärverwaltung eingebunden und agiert deshalb unabhängig und frei von deren fachlichen Weisungen. Der Tierschutzbeauftragte hat ausschließlich beratende Funktion, keine Vollzugsaufgaben, führt keine Kontrollen durch, kann nichts verbieten oder anweisen. In erster Linie soll der Dialog mit allen am Tierschutz beteiligten Organisationen und Institutionen gestärkt werden. Er ist nur gegenüber der Hausleitung weisungsgebunden und hat unmittelbares Vortragsrecht beim Staatssekretär für Landwirtschaft.

Die wesentliche Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist die grundsätzliche Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt. Er berät die Hausleitung und Fachreferate des Ministeriums und bei Bedarf nachgeordnete Einrichtungen zu

allen Fragestellungen des Tierschutzes. Er nimmt zu tierschutzrelevanten Rechtssetzungsvorhaben des Landes und des Bundes sowie zu speziellen Tierschutzfragen Stellung.

Daneben steht der Tierschutzbeauftragte Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Vereinen und Institutionen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung, die den Tierschutz betreffen.

Er soll Entwicklungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Gang setzen, um gesellschaftliche Veränderungen und politische Weichenstellungen zu erwirken. Dafür unterbreitet er Vorschläge und Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes.

Der Tierschutzbeauftragte ist Vorsitzender des Tierschutzbeirates des Landes und führt dessen Geschäfte.

Zu seinen Aufgaben zählt auch die Publizierung des Tierschutzberichtes des Landes, in dem der Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten eingebunden ist. Im Rahmen des Tierschutzberichtes soll der Landtag und die Öffentlichkeit über das Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt informiert werden.

Die Vorbereitung und Organisation des aller zwei Jahre stattfindenden Tierschutzpreises liegt ebenfalls in der Verantwortung des Tierschutzbeauftragten.

10.1 Beantwortung von tierschutzrelevanten Anfragen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 wurden 186 Anfragen an den Tierschutzbeauftragten gerichtet (siehe dazu auch Tabelle 37 in der Anlage). Daneben wurden über den gesamten Zeitraum, hauptsächlich telefonisch, kurze Auskünfte zu verschiedensten Tierschutzthemen gegeben, ohne dass diese detailliert protokolliert wurden.

Damit hat sich die Menge der Anfragen im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum über die Jahre 2017 und 2018 verdoppelt. Auffällig ist dabei auch eine Häufung der einzelnen Themen.

So haben im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum deutlich mehr Bürgerinnen und Bürger oder Vereine Anfragen oder Hinweise zu Katzen bzw. zur Kastration von Katzen gestellt. Auch die Themen Hunde, Wildtiere und Tiertransporte wurden stärker nachgefragt.

Die meisten Anfragen konnten, zum Teil nach umfangreichen Recherchen, beantwortet werden.

Beschwerden über konkrete Tierhaltungen, die oft vor Ort veterinäraufsichtlich überprüft und mit geltenden Rechtsvorschriften abgeglichen wer-

den mussten, wurden an die zuständigen Vollzugsbehörden – in den meisten Fällen sind das die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt – weitergeleitet.

Die Anfragen, Hinweise, Meinungsäußerungen oder Beschwerden umfassten das gesamte Spektrum des Tierschutzes sowohl in der Heimtierhaltung als auch in der Nutztierhaltung.

Sie betrafen die folgenden Themenbereiche:

- Haltung von Katzen, Kastration von Katzen (42 Anfragen),
- Haltung von Hunden (31 Anfragen),
- Wildtiere (30 Anfragen, vorrangig zum Thema Rehkitze, Tauben und Wildtierauffangstationen),
- Allgemeines zum Tierschutz (17 Anfragen),
- Pferdehaltungen (11 Anfragen),
- Tierheime / Tierschutzvereine (8 Anfragen),
- Tiertransporte (7 Anfragen),
- Schweinehaltung (7 Anfragen),
- Zirkus und Zirkustiere (6 Anfragen),
- Schlachten (6 Anfragen),
- Heimtiere (5 Anfragen),
- Tierversuche (4 Anfragen),
- Zootiere (4 Anfragen),
- Haltung von Schafen und Ziegen (3 Anfragen),
- Haltung von Geflügel (2 Anfragen),
- Fische (1 Anfrage),
- Rinder (1 Anfrage),
- Tierarzneimittel (1 Anfrage).

Etwa die Hälfte der Hinweise, Anfragen oder Beschwerden wurde von Bürgerinnen und Bürgern

(94 Anfragen) und Tierhaltern (5 Anfragen) gestellt. Die anderen Fragen kamen aus Verbänden und Vereinen (50) oder aus Behörden (10), der Politik (5) und von Pressevertretern (4 Anfragen). Auch stellten 7 Hochschulen und Universitäten bzw. eine Schule Anfragen.

Vorrangig erfolgten die Nachfragen per E-Mail (144), aber auch per Telefon (26) oder per Brief (15) bzw. persönlich (1).

Auch das Führen von Gesprächen zur Beratung oder Information zu verschiedenen Sachverhalten ist eine wichtige Aufgabe. Beispielhaft seien hier die folgenden genannt:

- Gespräch mit Betriebsleitern der am Projekt „Modell- und Demonstrationsbetriebe teilnehmenden Betriebe, Schwerpunkt Putenhaltung zum Verfahrensstand mit Vor-Ort-Besichtigung des jeweiligen Betriebes (25.03.2019)
- Gespräch mit Geschäftsführer der Firma Bird Free zur Biozidzulassung von Bird Free in Deutschland im Umweltbundesamt Dessau (04.04.2019)
- Gespräch mit Betriebsleiter der Firma Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co KG mit Vor-Ort-Besichtigung (04.05.2019)
- Gespräch mit Tierärztekammer und Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes zur Unterstützung von Tierschutzvereinen bei der Kastration freilebender herrenloser Katzen (23.05.2019)
- Gespräch mit der Arbeitsgruppe „Courage“ des Europagymnasiums Gommern (4 Schülerinnen und 1 Lehrerin) zum Tierschutzprojekt in der Schule (24.06.2019)
- Informations- und Strukturgespräch zum Isofluran-Einsatz mit Schweinewirtschaftsverband (30.01.2020)
- Gespräch mit LFD-Holding (22.04.2020)

10.2 Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtszeitraum 2019/2020 wurden vom Tierschutzbeauftragten insgesamt 12 Pressemitteilungen veröffentlicht. Mit den regionalen Zeitungs-, Radio- oder Fernsehmedien wurden im Berichtszeitraum mehrere Interviews durchgeführt. Dabei standen Statements und Erläuterun-

gen des Tierschutzbeauftragten zu aktuellen politischen Entscheidungen, wie das Grundsatzurteil zum Kükentöten oder der Kastenstand, aber auch die Heimtierhaltung im Mittelpunkt. Hier sind vorrangig die Themen Katzenkastration, illegaler Welpenhandel bzw. Rehkitzhilfe zu nennen.

Tabelle 32 Überblick über veröffentlichte Pressemitteilungen

Datum	Titel/ Inhalt der Pressemitteilung
10.01.2019	Abfertigung von Tiertransporten im Sommer 2017 und 2018
13.06.2019	Wirtschaftliches Interesse kein vernünftiger Grund für Kükentöten
24.06.2019	Heiße Temperaturen in Deutschland Tierschutzbeauftragter appelliert an Tierhalter und Tierärzte die Hitze und Sonneneinstrahlung im Alltag zu berücksichtigen
03.07.2019	Landestierschutzbeirat berät über die Unterstützung der Tierschutzvereine bei Katzenkastration
05.08.2019	Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung nicht zulässig
08.08.2019	Weltkatzentag 2019 – Tierschutzbeauftragter ruft zur Kastration von Katzen auf
02.09.2019	Einladung Tierschutzbeauftragter lädt zum Hintergrundgespräch ein (Landeserntedankfest)
10.12.2019	„Es wird erwartet, dass es den Tieren gut geht“ – Tierschutzbeauftragter stellt Tierschutzbericht 2019 vor
26.03.2020	Umgang mit Tieren in der Corona-Krise
15.04.2020	Rehkitzhelfer gesucht
28.07.2020	Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung nicht zulässig
10.12.2020	Unterstützung von Tierschutzvereinen bei der Kastration von Streunerkatzen erfolgreich

Internetauftritt

Die Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten unterhält auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie einen eigenständigen Internetauftritt. Hier finden Interessierte aktuelle Informationen zum Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt und Deutschland, aber auch zu Aktivitäten und Positionen des Tierschutzbe-

auftragten, allgemeine Informationen zu Tierversuchen, zum geltenden Tierschutzrecht, zur Arbeit des Tierschutzbeirates sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der Stabsstelle. So können beispielsweise bereits veröffentlichte Flyer zu verschiedenen Tierschutzthemen heruntergeladen oder per Mail bestellt werden.

10.3 Veranstaltungen

Der Tierschutzbeauftragte hat im Berichtszeitraum zahlreiche Termine und Veranstaltungen

wahrgenommen, organisiert und durchgeführt. Ein genauer Überblick über Termine und Veran-

staltungen, die vom Tierschutzbeauftragten im Berichtszeitraum wahrgenommen wurden, kann Anlage 38 entnommen werden.

Beispielhaft sollen hier einige näher beschrieben werden.

Vorsitz und Geschäftsführung des Tierschutzbeirates

Gemäß Runderlass über die Einrichtung eines Tierschutzbeirates von 2015 ist der Tierschutzbeauftragte Vorsitzender des Landestierschutzbeirates und hat dessen Geschäftsführung inne.

Dementsprechend berief der Tierschutzbeauftragte im Berichtszeitraum drei Beiratssitzungen ein. Auf diesen diskutierten die Mitglieder unterschiedlichste Tierschutzthemen, die ihnen vom Vorsitzenden oder anderen Teilnehmenden jeweils mit Kurzreferaten vorgestellt wurden.

(Näheres über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Beschlüsse des Tierschutzbeirates unter Punkt 9 des Tierschutzberichtes.)

Schulungsveranstaltungen für Tierhalter

Am 16. und 17. Mai 2019 fanden an zwei Standorten der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden und Bernburg eine Informationsveranstaltung zum Einstieg in den Kupierverzicht beim Schwein statt. Die Landesanstalt und der Tierschutzbeauftragte boten so über 100 Tierhaltern und Tierärzten die Gelegenheit, sich zum Nationalen Aktionsplan Kupierverzicht zu informieren. Dabei sollte über die Ursachen und Verminderungsstrategien des Schwanzbeißens bei Schweinen, verschiedene Checklisten, die notwendigen Schritte bis zur Tierhaltererklärung und Umgang mit dieser aufgeklärt werden.

Es referierte zum einen Rudolf Wiedmann, der als selbstständiger Berater tätig ist, zu den Gründen und den Verminderungsmaßnahmen. Danach stellte der Tierschutzbeauftragte den Aktionsplan des Bundes und dessen Umsetzung im Land Sachsen-Anhalt vor. Dr. Eckhard Meyer vom LFULG berichtete von den Erfahrungen mit der sächsischen Checkliste zur Vermeidung von

Verhaltensstörungen bei Schweinen. Anschließend berichtete der Tierschutzbeauftragte über die Ergebnisse von Betrieben, die mit Hilfe des Schwanzbeiß-Interventionsprogrammes (SchwIP) beurteilt und mit Verbesserungsvorschlägen unterstützt wurden. Dr. Manfred Weber vom Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden, erläuterte im Anschluss die Risikoanalyse an Hand der Checkliste aus Nordrhein-Westfalen. Dr. Sandra Wehmeier-Graf vom Landesamt für Verbraucherschutz informierte zum Abschluss der Veranstaltung über die Tierhaltererklärung, die zukünftig verpflichtend von allen Schweinhaltern anzufertigen ist.

Am 27. Februar 2020 wurde von der Stabsstelle gemeinsam mit dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt eine Schulung für Stallpersonal zum Thema „Tiergerechter Umgang mit Rindern“ durchgeführt. Etwa 120 Landwirte und Tierhalter folgten der Einladung. Damit war die kostenfreie Veranstaltung ausgebucht.

Referentinnen waren Karen Wichmann von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Dr. Miriam Linder vom Landesamt für Verbraucherschutz und Prof. Dr. Kerstin Müller von der Klinik für Klauentiere der Freien Universität Berlin.

Frau Wichmann ging einleitend zum Thema "Sicherer und tiergerechter Umgang mit Rindern" auf die physiologischen Bedürfnisse von Rindern ein. Frau Dr. Lindner informierte darüber, wie mit kranken und verletzten Tieren zu verfahren ist, um deren unnötiges Leiden zu verhindern. Frau Prof. Müller sprach zum Thema „Die lahme Kuh – frühzeitig erkennen, fachgerecht behandeln und ganz vermeiden“. Sie beschrieb dabei einen Themenkomplex von Erkrankungen, die in Rinderställen leider häufig anzutreffen sind.

Verleihung des Tierschutzpreises 2020

Die Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten war auch im Jahr 2020 für die Ausschreibung des Tierschutzpreises des Landes und die Vorbereitung und Organisation dessen Verleihung zuständig. Näheres ist unter Punkt 8 des Berichtes aufgeführt. Die Stabsstelle nahm an den Besuchen

der Bewerber durch eine Bewertungskommission teil und führte gemeinsam mit dieser Kommission eine Auswertung der Besuche durch. Am 20. Oktober 2020 nahm der Tierschutzbeauftragte gemeinsam mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie die Preisverleihung auf dem Schloss Hundisburg vor.

Auftritt Landeserntedankfest

Jedes Jahr im September findet in der Landeshauptstadt Magdeburg das Landeserntedankfest statt. Im Jahr 2019 hat sich die Stabsstelle des

10.4 Projektarbeit

Um Tierleid freilebender herrenloser Katzen in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu vermindern, kann durch eine gezielte Unfruchtbarmachung verhindert werden, dass sich die Population dieser Katzen weiter erhöht. Diese Aufgabe wird in Sachsen-Anhalt fast ausschließlich von gemeinnützigen, ehrenamtlich tätigen Tierschutzvereinen durchgeführt. Das Land Sachsen-Anhalt hat Interesse, die Vereine zu unterstützen und die Anzahl von Katzenkastrationen dadurch zu erhöhen.

Im Haushaltsplan des Landes waren dafür im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 50.000 € vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden diese Mittel auf 100.000 € erhöht.

Es war ein Dienstleistungsvertrag mit einem Dritten abzuschließen, der Vorgaben des Landes zur Kastration von „Streuner“katzen erfüllen konnte.

10.5 Stellungnahmen

Eine weitere Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist es, zu aktuellen Themen des Tierschutzes und zu Rechtssetzungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Tierschutzbeauftragten mit eigens dafür angefertigten Flyern erstmals auf dem Landeserntedankfest präsentiert. Zum einem sollten damit der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben der Stabsstelle vorgestellt werden. Zum anderen wollte die Stabsstelle mit den Bürgerinnen und Bürgern, Landwirtinnen und Landwirten und politisch aktiven Vertreterinnen und Vertretern zu aktuellen Tierschutzthemen ins Gespräch kommen. Insgesamt kann der erstmalige Auftritt als positiv verlaufen eingeschätzt werden. Im Jahr 2020 konnte pandemiebedingt kein Landeserntedankfest stattfinden.

Am 28. Juli 2020 unterschrieben der Tierschutzbeauftragte und der Vorsitzende des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V. den Dienstleistungsvertrag. Tierschutzvereine konnten damit ab 1. September 2020 die teilweise Übernahme der entstehenden Kosten für die Kastrationen freilebender herrenloser Katzen beantragen. Die Kosten für die Kastration und Kennzeichnung der Katzen konnten bis in Höhe von 100 EUR für eine weibliche Katze und 50 EUR für eine männliche Katze übernommen werden – maximal bis zu 4.000 EUR im Jahr pro Tierschutzverein.

Bis zum Ende des Kastrationszeitraumes im November 2020 wurden 22 Tierschutzvereine des Landes dabei unterstützt insgesamt 726 herrenlose freilebende Katzen (277 männliche und 449 weibliche Tiere) unfruchtbar zu machen.

Im Berichtszeitraum brachte der Tierschutzbeauftragte, auch in Zusammenarbeit mit den jeweilig eingesetzten Tierschutzbeauftragten der Länder, die folgenden Stellungnahmen ein.

Tabelle 33 Stellungnahmen des Tierschutzbeauftragten

Datum	Titel/ Inhalt der Stellungnahme (StN) des Tierschutzbeauftragten
14.01.2019	StN zu Sommer-Tiertransporten in Sachsen-Anhalt 2017 und 2018
15.01.2019	Zuarbeit Stand Umsetzung Leitbild Landwirtschaft 2030
13.02.2019	StN zum Referenten-Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration
13.02.2019	Arbeitskreis Wildtiere und Jagd der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Themenanmeldung Tauben
04.03.2019	StN zum Stopp aller Drittland-Tiertransporte über acht Stunden
05.03.2019	StN zur (Nicht-) Abfertigung von Drittland-Tiertransporten über acht Stunden durch die zuständigen Landkreise
12.06.2019	StN zu Sitzung Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages zur Ferkelbetäubungs-Sachkundeverordnung
15.07.2019	Stellungnahme der Landesbeauftragten für Tierschutz zur Modelllösung Welpenhandel von „Vier Pfoten“
15.08.2019	StN zur Bundesratsdrucksache 335/19 – Ferkelbetäubungssachkundeverordnung
06.12.2019	StN zum Stand Umsetzung Leitbild Landwirtschaft 2030
13.12.2019	StN Jagdhundausbildung an der lebenden flugunfähig gemachten Ente
28.05.2020	StN Förderfähigkeit Förderantrag Biomutterkuhhaltung, Bio-Sauenhaltung
09.06.2020	StN Fachliche Einschätzung zu Förderfähigkeit Stallumbauten, Kastenstand, Konjunkturpaket
11.06.2020	StN zum finalen Entwurf – Leitlinie für den Tierschutz im Pferdesport
26.08.2020	StN der Landesbeauftragten für Tierschutz – Immunokastration auch im Ökologischen Landbau
27.08.2020	StN zum Stand Umsetzung Leitbild Landwirtschaft 2030
08.09.2020	StN Online-Welpenhandel/ Illegaler Tierhandel (Agrarministerkonferenz)
06.11.2020	StN Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis
17.12.2020	StN Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zuschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-Zirkusverordnung)
18.12.2020	StN der Landesbeauftragten für Tierschutz – Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zuschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-Zirkusverordnung)

11 Fazit und Ausblick

Zahlen lügen nicht. Die Tatsache, dass bei behördlichen Tierschutzkontrollen der Nutztierhaltungen Sachsen-Anhalts nicht nur seit Jahren jeder fünfte Schweinehalter, sondern nun auch jeder fünfte Rinderhalter die rechtlich vorgegebenen Mindeststandards nicht einhält, ist absolut nicht zufriedenstellend.

Die Landwirtschaft und damit insbesondere auch die landwirtschaftliche Tierhaltung wird sich ändern (müssen). Dieser Prozess ist auf bundesdeutscher Ebene eingeläutet und wurde im Berichtszeitraum weiter geplant und vorbereitet. Den Weg haben die Empfehlungen der Borchert-Kommission und der Zukunftskommission Landwirtschaft vorgegeben, die Nutztierstrategie des Bundes wird sich daran orientieren. Der Umgestaltung wird sich bei allen ökonomischen Problemen auch die Nutztierhaltung Sachsen-Anhalts nicht entziehen können. Ziel muss es in den nächsten Jahren sein, Nutztierhaltung so zu verändern, dass sie den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen an Tier- und Umweltschutz genügen kann und trotzdem wettbewerbsfähig bleibt. Dafür braucht Sachsen-Anhalt angesichts der Tatsache, dass festgestellte Mängel am häufigsten Gebäude und Unterbringung betrafen, neue „Ställe der Zukunft“ – wissenschaftliche Kenntnisse über deren Gestaltung liegen ausreichend vor. Neben Entscheidungen der Politik, die die Möglichkeiten zur Errichtung solcher Ställe eröffnen, braucht es auch nachhaltige Entscheidungen der Verbraucher, den Wert von besser (tiergerechter) erzeugten Lebensmitteln anzuerkennen und durch höhere Preise zu honorieren. Voraussetzung ist, dass dieser Mehrwert durch eine verlässliche Lebensmittelkennzeichnung erkennbar wird.

Die Umgestaltung wird unbedingt auch mit einem Anheben der Tierschutzstandards in den Ställen

einhergehen. Dabei können geänderte gesetzliche Bestimmungen, Nachhaltigkeit und ökologische Verträglichkeit, Marktanforderungen und Erwartungen der Gesellschaft nicht getrennt voneinander angesehen werden. Die Umgestaltung wird nicht kurzfristig durchführbar sein, aber die Zeit läuft und sollte nicht verpasst werden. Die Zukunftskommission Landwirtschaft, der auch zahlreiche landwirtschaftliche Verbände angehören, hat sehr treffend zusammengefasst: „Die Ökologisierung einer ökonomisch ertragsstarken Landwirtschaft hat ihren Preis. Sie zu unterlassen ist teuer. Sehr viel teurer – für die Landwirtschaft, für die Volkswirtschaft und für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft auch in Zukunft.“¹¹⁰

Tiergerechtere Haltung von und tiergerechterer Umgang mit Tieren ist unabdingbarer Teil dieses Prozesses.

Dies betrifft allerdings nicht nur den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Bezüglich der Verwendung von Tieren in Tierversuchen enthält der Bericht umfangreiches Zahlenmaterial. Man wird sich zukünftig weiter eindringlich mit deren ethischer Vertretbarkeit zu beschäftigen haben und auch in Sachsen-Anhalt prüfen, welche Erkenntnisse durch Alternativmethoden unter Vermeidung der Verwendung von Versuchstieren möglich sind.

Alle Tiere sind als Mitgeschöpfe zu behandeln und von der Verfassung und dem Tierschutzgesetz Deutschlands geschützt – neben Nutztieren auch Versuchstiere, Heimtiere und Wildtiere. Jeder Einzelne – ob Tierhalter, Verbraucher, ehrenamtlicher Tierschützer, Behördenmitarbeiter oder Entscheidungsträger – kann für ein Mehr an Tierschutz seinen Beitrag leisten.

¹¹⁰ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/zukunftskommission-landwirtschaft.html>

12 Anlagen

- Tabelle 34 Überblick über Große und Kleine Anfragen sowie Anfragen im Rahmen der Fragestunde
- Tabelle 35 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit des Versuchszweckes 2019
- Tabelle 36 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit des Versuchszweckes 2020
- Tabelle 37 Auflistung der Anfragen an die Stabsstelle des Landestierschutzbeauftragten
- Tabelle 38 Veranstaltungen und Termine des Tierschutzbeauftragten

Tabelle 34 Überblick über Große und Kleine Anfragen sowie Anfragen im Rahmen der Fragestunde

Datum	Thema	behandelt durch:
08.02.2019	Hat Sachsen-Anhalt einen „Problem-“ bzw. „verhaltens-auffälligen Wolf“?	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/3926 (KA 7/2242)
12.02.2019	Schlachttieruntersuchungen im auf Grund von Tierschutzverstößen geschlossenen Viehhandel- und Schlachtbetrieb im Schönhausener Ortsteil Hohengöhren-Damm (Landkreis Stendal)	Kleine Anfrage Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Antwort Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, Drucksache 7/3950 (KA 7/2240)
20.02.2019	Umgang mit verletzt aufgefundenen Wildtieren in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Rüdiger Erben (SPD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/3959 (KA 7/2253)
21.02.2019	Nichtgewerbliche Haltung gefährlicher Tiere in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Rüdiger Erben (SPD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/3978 (KA 7/2259)
22.02.2019	Haltung von pet-Pigs	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/3994
22.02.2019	Exporte von Schlacht- und Zuchtvieh	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/3994
22.02.2019	Tierschutzverstöße im Schlachtbetrieb Hohengöhren-Damm im Landkreis Stendal	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/3994
22.02.2019	Mehr Rechtssicherheit bei der Abfertigung von Tiertransporten	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/3994
22.02.2019	Unfälle mit Tiertransportern	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/3994
22.02.2019	Untersagung von Tiertransporten auf Grund von Hitze-stress	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/3994
20.03.2019	Schächtungen und Halal-Fleisch in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Daniel Wald (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/4114 (KA 7/2301)
29.03.2019	Zielländer der Exporte von Schlacht- und Zuchtvieh	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/4157
08.05.2019	Wolf in Deutschland – Konflikte, Aufwand, Nutzen	Kleine Anfrage Detlef Gürth (CDU) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/4313 (KA 7/2469)

Datum	Thema	behandelt durch:
17.05.2019	Schweinebestände der ehemaligen Straathof Holding GmbH	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/4391
23.05.2019	Umfang, Konsequenzen und Risiken der Hundehaltung in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD), Hagen Kohl (AfD) und Antwort Ministerium für Inneres und Sport, Drucksache 7/4420 (KA 7/2539)
03.06.2019	Situation der Tierheime im Land Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Dagmar Zoschke (DIE LINKE) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/4450 (KA 7/2520)
19.08.2019	Tierheime in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Sarah Saueremann (fraktionslos) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/4754 (KA 7/2775)
23.08.2019	Erteilte Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/4799
23.08.2019	Verkehrsmortalität bei der Europäischen Wildkatze (Felis silvestris silvestris)	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/4799
20.09.2019	Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf in Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2019	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/4960
01.10.2019	190 tote Ferkel bei Tiertransport	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/5003 (KA 7/2913)
17.10.2019	Schweinebestände der ehemaligen Straathof Holding GmbH – Nachfrage	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/5109 (KA 7/2940)
10.02.2020	Wolfsangriffe auf eine Schafherde in Krüssau	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD), Daniel Roi (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/5630 (KA 7/3221)
14.02.2020	Katzen schützen sowie Tiere und Pferde auf Vierseitenbauernhöfen	Kleine Anfrage Sarah Saueremann (fraktionslos) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/5674 (KA 7/3324)
17.02.2020	Vogelschutz in Deutschland	Kleine Anfrage Sarah Saueremann (fraktionslos) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/5683 (KA 7/3291)
18.02.2020	Unterrichtung zum Thema „Tierschutz“ in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD) und Antwort Ministerium für Bildung, Drucksache 7/5697 (KA 7/3364)
19.02.2020	Katzenseuche im Tierheim Dessau	Kleine Anfrage Sarah Saueremann (fraktionslos) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/5721 (KA 7/3340)

Datum	Thema	behandelt durch:
21.02.2020	Verwaarloste Pferde in Lützen	Fragestunde im Landtag, Drucksache 7/5765
04.04.2020	Wolfsangriffe auf Schafe in Jessen	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/5963 (KA 7/3541)
29.05.2020	Kastrationsmethoden männlicher Ferkel	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/6098 (KA 7/3622)
05.06.2020	Kugelschuss zur Betäubung/Tötung von Rindern in ganzjähriger Freiland-/ Weidehaltung	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/6132 (KA 7/3642)
12.06.2020	Detektion auf Ebergeruch – Methoden, Umfang und Ergebnisse	Kleine Anfrage Lydia Funke (AfD), Volker Olenicak (AfD), Daniel Roi (AfD) und Antwort Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, Drucksache 7/6170 (KA 7/3653)
29.06.2020	Nachfrage zu Drucksache 7/2114 (vom 21.11.2017) – Wolfsmonitoring: Wann werden DNA-Daten veröffentlicht?	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/6230 (KA 7/3667)
13.07.2020	Situation der Tierheime und Tierauffangstationen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Kleine Anfrage Volker Olenicak (AfD) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/6328 (KA 7/3717)
17.07.2020	Aviäre Influenza (Vogelgrippe/Geflügelpest) und Geflügelhaltung in Sachsen-Anhalt	Große Anfrage Fraktion AfD und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/6362 (KA 7/5986)
24.07.2020	Gänsefreilandhaltung in der Nähe von Wildvogelrastgebieten	Kleine Anfrage Dietmar Krause (CDU) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/6408 (KA 7/3816)
06.08.2020	Unzureichende Kontrollausübung des Schlachtunternehmens Tönnies Weißenfels	Kleine Anfrage Katja Bahlmann (DIE LINKE) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/6448 (KA 7/3880)
07.08.2020	Folgen der COVID-19-Pandemie für tierhaltende Betriebe	Kleine Anfrage Kerstin Eisenreich (DIE LINKE) und Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/6452 (KA 7/3856)

Tabelle 35 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit des Versuchszweckes 2019¹¹¹

2019	Gesamt	Mäuse	Ratten	Meerschweinchen	Mongolische Rennmäuse	Anderer Nager ¹¹²	Kaninchen	Hunde	Anderer Fleischfresser ¹¹³	Pferde, Esel und Kreuzungen	Schweine	Schafe	Rinder	Javaneraffen	Anderer Säugetiere ¹¹⁴	Hausvögel	Krallenfrösche
Gesamtanzahl	45.138	35.790	3.485	349	139	80	457	7	277	6	1.570	24	209	6	107	2.588	44
Grundlagenforschung	36.161	31.476	2.060	20	139	61	30	0	0	6	382	21	0	6	74	1.842	44
• Onkologie	4.274	4.274															
• Kardiovaskuläres System (Blut- und Lymphgefäße)	1.385	1.244	10								131						
• Nervensystem	14.449	12.279	1.962	2	139	61								6			
• Atmungssystem	435	435															
• Gastrointestinales System, einschließlich Leber	1.971	354	45													1.572	
• Muskuloskelettales System	118	118															
• Immunsystem	8.917	8.917															
• Urogenitales System/ Fortpflanzungssystem	365	308	11				30								16		
• Sinnesorgane (Haut, Augen, Ohren)	18			18													

¹¹¹ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

¹¹² Andere Nager, wie z.B. Degu, Feldmaus und andere Mausarten

¹¹³ Andere Fleischfresser, wie z.B. Füchse, Mungos, Nerze, Waschbären

¹¹⁴ Andere Säugetiere, wie z.B. Neuwelt-Kameliden, Fledermäuse verschiedener Arten

2019	Gesamt	Mäuse	Ratten	Meerschweinchen	Mongolische Rennmäuse	Anderer Nager ¹¹²	Kaninchen	Hunde	Anderer Fleischfresser ¹¹³	Pferde, Esel und Kreuzungen	Schweine	Schafe	Rinder	Javaneraffen	Anderer Säugetiere ¹¹⁴	Haushühner	Krallenfrösche
• Endokrines System/ Stoffwechsel	2.081	2.081															
• Multisystemisch	80	80															
• Ethologie, Tierverhalten, Tierbiologie	286									6					10	270	
• Andere	1.782	1.386	32								251	21			48		44
Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen und Tieren	151												149		2		
Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	455	394	55				2				4						
Qualitätskontrolle, Wirksamkeits- und Toleranzprüfungen, Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen	6.935	2.572	1.370	329	0	0	387	7	277	0	1.184	3	60	0	0	746	0
• Qualitätskontrolle/Char- genunbedenklichkeitsprüfung	2.791	2.186		201							174					230	
• Qualitätskontrolle/ Char- genpotenzprüfung	2.140	356	1.370	128			135		151								

2019	Gesamt	Mäuse	Ratten	Meerschweinchen	Mongolische Rennmäuse	Anderer Nager ¹¹²	Kaninchen	Hunde	Anderer Fleischfresser ¹¹³	Pferde, Esel und Kreuzungen	Schweine	Schafe	Rinder	Javaneraffen	Anderer Säugtiere ¹¹⁴	Haushühner	Krallenfrösche
• Andere Wirksamkeits- und Toleranzprüfung	1.491						252		126		534	3	60			516	
• Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten Kinetik (Pharmakokinetik, Toxikokinetik, Rückstandsabbau)	27										27						
• Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten Pharmakodynamik (einschließlich Sicherheitspharmakologie)	2										2						
• Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten/Unbedenklichkeit für Zieltiere	447										447						
• Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten/Andere	37	30						7									
Erhaltung der Art	429	429															
Translationale und angewandte Forschung	969	919	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	31	0	0
• Krebserkrankungen des Menschen	787	787															

2019	Krallenfrösche		
	Haushühner		
	Anderere Säugetiere ¹¹⁴	31	
	Javaneraffen		
	Rinder		
	Schafe		
	Schweine		
	Pferde, Esel und Kreuzungen		
	Anderere Fleischfreser ¹¹³		
	Hunde		
	Kaninchen	38	
	Anderere Nager ¹¹²	19	
	Mongolische Rennmäuse		
Meerschweinchen			
Ratten			
Mäuse	70		
Gesamt	120	62	
• Tierkrankheiten			
• Pflanzenkrankheiten			

Tabelle 36 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit des Versuchszweckes 2020¹¹⁵

2020	Gesamt	Mäuse	Ratten	Meerschweinchen	Mongolische Rennmäuse	Anderer Nager ¹¹⁶	Kaninchen	Anderer Fleischfresser ¹¹⁷	Pferde, Esel und Kreuzungen	Schweine	Schafe	Rinder	Anderer Säugetiere ¹¹⁸	Hausvögel	Krallenfrösche
Gesamtanzahl	42.344	31.309	2.452	465	10	1.673	292	209	317	1.465	12	104	124	3.865	47
Grundlagenforschung	34.805	27.540	1.466	4	10	1.673	28	5	0	300	6	0	124	3.602	47
• Onkologie	3.824	3.824													
• Kardiovaskuläres System (Blut- und Lymphgefäße)	848	741	3							100	4				
• Nervensystem	10.719	9.455	1.197		10	55					2				
• Atmungssystem	318	318													
• Gastrointestinales System, einschließlich Leber	3.493	395	248											2.850	
• Muskuloskelettales System	119	119													
• Immunsystem	7.150	7.150													
• Urogenitales System/ Fortpflanzungssystem	361	275					28						58		
• Sinnesorgane (Haut, Augen, Ohren)	15	11		4											
• Endokrines System/ Stoffwechsel	489	489													

¹¹⁵ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

¹¹⁶ Andere Nager, wie z.B. Degu, Feldmaus und andere Mausarten

¹¹⁷ Andere Fleischfresser, wie z.B. Füchse, Mungos, Nerze, Waschbären

¹¹⁸ Andere Säugetiere, wie z.B. Neuwelt-Kameliden, Fledermäuse verschiedener Arten

2020	Gesamt	Mäuse	Ratten	Meerschweinchen	Mongolische Rennmäuse	Anderer Nager ¹¹⁶	Kaninchen	Anderer Fleischfresser ¹¹⁷	Pferde, Esel und Kreuzungen	Schweine	Schafe	Rinder	Anderer Säugetiere ¹¹⁸	Haushühner	Krallenfrösche
• Multisystemisch	832	832													
• Ethologie, Tierverhalten, Tierbiologie	767							5		10				752	
• Andere	5.870	3.931	18			1.618				190			66		47
Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	555	449	86							14		4		2	
Qualitätskontrolle, Wirksamkeits- und Toleranzprüfungen, Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen	5.329	2.127	900	461	0	0	252	146	0	1.151	6	25	0	261	0
• Qualitätskontrolle/Chargenunbedenklichkeitsprüfung	2.460	1.922		232						45				261	
• Qualitätskontrolle/Chargenpotenzprüfung	1.520	205	900	229			40	146							
• Andere Qualitätskontrolle	6										6				
• Andere Wirksamkeits- und Toleranzprüfung	787						212			550		25			
• Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten Kinetik (Pharmakokinetik, Toxikokinetik, Rückstandsabbau)	30									30					

2020	Gesamt	Mäuse	Ratten	Meerschweinchen	Mongolische Rennmäuse	Anderer Nager ¹¹⁶	Kaninchen	Anderer Fleischfresser ¹¹⁷	Pferde, Esel und Kreuzungen	Schweine	Schafe	Rinder	Anderer Säugetiere ¹¹⁸	Haushühner	Krallenfrösche
<ul style="list-style-type: none"> • Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten Pharmakodynamik (einschließlich Sicherheitspharmakologie) 	2									2					
<ul style="list-style-type: none"> • Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten/Unbedenklichkeit für Zieltiere 	524									524					
Erhaltung der Art	58							58							
Translationale und angewandte Forschung	1.597	1.193	0	0	0	0	12	0	317	0	0	75	0	0	0
<ul style="list-style-type: none"> • Krebserkrankungen des Menschen 	908	908													
<ul style="list-style-type: none"> • Nervenerkrankungen des Menschen 	94	94													
<ul style="list-style-type: none"> • Tierkrankheiten 	449	129							317			3			
<ul style="list-style-type: none"> • Tierschutz 	72											72			
<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenkrankheiten 	74	62					12								

Tabelle 37 Auflistung der Anfragen an die Stabsstelle des Landestierschutzbeauftragten

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden hier nur die thematischen Befassungen ohne Angabe von Orten oder Personen dargestellt.

Datum	Adressat	Thema
02.01.2019	Bürger/in	Anzeige Qualzucht Katzen
02.01.2019	Bürger/in	Anzeige Hunde Gartenanlage
08.01.2019	Bürger/in	Fundkatze
28.01.2019	Verband/ Verein	Tierschutzrelevante Aspekte bei Flugshows und Tierschauen mit Eulen
01.02.2019	Verband/ Verein	Vernachlässigung von Pferden
18.02.2019	Bürger/in	Anzeige Ziegenhaltung
18.02.2019	Bürger/in	Anzeige Haltung Kamerunschafe
19.02.2019	Presse	Anfrage Viehtransporte
21.02.2019	Behörde	Tiger Zirkus
25.02.2019	Bürger/in	Anzeige tote Rabenvögel
28.02.2019	Tierhalter/in	Sterilisationspflicht eines Labradoodle-Welpen
28.02.2019	Hochschule/ Universität	Anfrage im Rahmen einer Dissertation, Tierschutz allgemein
04.03.2019	Verband/ Verein	Tiertransporte
07.03.2019	Bürger/in	Nachfrage zu Checklisten bei handwerklicher Schlachtung
04.04.2019	Bürger/in	Anzeige Tierhaltung
06.04.2019	Bürger/in	Anzeige Tierheim
09.04.2019	Bürger/in	Anzeige Pferdehaltung
09.04.2019	Bürger/in	Bürgerdialog mit Ministerin zum Tierschutz
10.04.2019	Bürger/in	Klebspasten zur Taubenabwehr

Datum	Adressat	Thema
15.04.2019	Bürger/in	Aufhebung der Gefährlichkeit bei Hunden
16.04.2019	Bürger/in	Klebepastenabwehr von Nagetieren in Deutschland
17.04.2019	Behörde	Hunderauslaufwiesen
18.04.2019	Bürger/in	Anfrage Praktikumsplatz
23.04.2019	Bürger/in	Anzeige Hundeangriffe
25.04.2019	Verband/ Verein	Nutztiertransporte
30.04.2019	Verband/ Verein	AMK-Beschluss Zirkustiere
02.05.2019	Tierhalter/in	Haltung und Kennzeichnung von Mini-Pigs, Ohrmarken
03.05.2019	Unternehmen	AMK-Beschluss Zirkustiere
03.05.2019	Bürger/in	AMK-Beschluss Zirkustiere
16.05.2019	Verband/ Verein	Kastration verwilderter Hauskatzen
16.05.2019	Verband/ Verein	Anzeige aktueller Katzen-Hotspot
05.06.2019	Bürger/in	Anzeige Pferdehaltung
06.06.2019	Bürger/in	Anzeige Hundehaltung
07.06.2019	Bürger/in	Anzeige Fuchsjagd
13.06.2019	Schule	Aktionstag Tierschutz
17.06.2019	Behörde	Waschbärfallen
17.06.2019	Bürger/in	Anzeige Zirkushaltung
20.06.2019	Bürger/in	Anzeige Hundezucht
26.06.2019	Verband/ Verein	Anfrage Tierschutzförderung
01.07.2019	Bürger/in	Weidetierprämie und Wolf
15.07.2019	Bürger/in	Bejagung von Waschbären

Datum	Adressat	Thema
17.07.2019	Bürger/in	Anzeige Hundehaltung
22.07.2019	Bürger/in	Schächten während islamischem Opferfest
27.07.2019	Verband/ Verein	Situation an einem Wohnheim
29.07.2019	Bürger/in	Anzeige Pferdehaltung
29.07.2019	Bürger/in	Anzeige Hundehaltung
06.08.2019	Bürger/in	Anzeige Illegale Hundezucht und -handel
15.08.2019	Bürger/in	Anzeige Baumaßnahmen Sportplatz
21.08.2019	Bürger/in	Reaktion auf Zeitungsbericht der Rheinischen Bauernzeitung
06.09.2019	Verband/ Verein	Förderung Katzenschutz
09.09.2019	Verband/ Verein	Taubenschlag
09.09.2019	Verband/ Verein	Jagdanzeige
27.09.2019	Bürger/in	Beschwerde Betreuungssituation Tierheim
27.09.2019	Verband/ Verein	Katzenschutzverordnung nach §13 b Tierschutzgesetz
30.09.2019	Bürger/in	Tierschutz im Ausland
30.09.2019	Bürger/in	Erwerb Katze aus Tierheim
30.09.2019	Bürger/in	Anzeige Entenmast
06.10.2019	Bürger/in	Anzeige Hundehaltung
10.10.2019	Bürger/in	Anzeige Schweinehaltung
14.10.2019	Bürger/in	Tötung Kangal
24.10.2019	Verband/ Verein	Stiftung für Tierschutz
30.10.2019	Behörde	Hundehaltung in Sachsen-Anhalt
30.10.2019	Presse	Tiertransporte in Drittländer

Datum	Adressat	Thema
01.11.2019	Tierhalter/in	Wegnahme von Tieren
04.11.2019	Bürger/in	Anzeige Hundezucht
05.11.2019	Tierhalter/in	Illegale Hundezucht und -handel
06.11.2019	Bürger/in	Schwarzhandel mit Welpen
06.11.2019	Bürger/in	Anzeige Hundehaltung
07.11.2019	Verband/ Verein	Zukunft der Sauenhaltung
07.11.2019	Bürger/in	Anzeige Pferdehaltung
20.11.2019	Bürger/in	Anzeige Wildgehegehaltung
28.11.2019	Behörde	Seelöwen im Zirkus
16.12.2019	Verband/ Verein	Pflicht zur Fütterung von Streunerkatzen
16.12.2019	Bürger/in	Tierversuche in der Forschung
20.12.2019	Behörde	Kälbertransport, Beschluss Verwaltungsgericht Sigmaringen
03.01.2020	Bürger/in	Dank für Arbeit im Sinn des Tierschutzes
03.01.2020	Bürger/in	Dank für Tierschutzarbeit
20.01.2020	Bürger/in	Hilfe für steuende Katzen
20.01.2020	Verband/ Verein	Pflegestation für Igel und Eichhörnchen gründen
20.01.2020	Bürger/in	Anzeige Tierpark
22.01.2020	Bürger/in	Gnadenhof
29.01.2020	Politik	Rinderhaltung
29.01.2020	Hochschule/ Universität	Tierarzneimittelüberwachung
30.01.2020	Bürger/in	Katzenschutzverordnungen in den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
02.02.2020	Verband/ Verein	Kastrationsgelder

Datum	Adressat	Thema
05.02.2020	Bürger/in	Fundkatze
06.02.2020	Verband/ Verein	Einrichtung Wildstation für verletzte Wildtiere
11.02.2020	Bürger/in	Anzeige Hundezucht
12.02.2020	Bürger/in	Import von Hunden aus Thailand
14.02.2020	Verband/ Verein	Einrichtung Igelauffangstation
21.02.2020	Verband/ Verein	Hundeführerschein
23.02.2020	Bürger/in	Angelegenheit Petition Feuerwerksverbot in Nähe von Tierhaltungen
25.02.2020	Bürger/in	Anzeige Fischsterben Stausee
28.02.2020	Verband/ Verein	Umgang mit Petitionen, transparente Politik
04.03.2020	Bürger/in	Anzeige Pferdehaltung
05.03.2020	Bürger/in	Anzeige Hundehaltung
07.03.2020	Unternehmen	Töteanordnung Hund
12.03.2020	Bürger/in	Katzenhaltung
14.03.2020	Politik	Hundebildung an der lebenden Ente
17.03.2020	Bürger/in	Schweinehochhaus Maasdorf
27.03.2020	Verband/ Verein	Haustier-App in Corona-Zeiten
03.04.2020	Verband/ Verein	Rehkitzrettung während Corona-Situation
03.04.2020	Unternehmen	Frage zum Medienbeitrag über Stadtauben
27.04.2020	Bürger/in	Protest gegen Kastenstandshaltung
27.04.2020	Bürger/in	Anzeige Pferdehaltung
28.04.2020	Bürger/in	Fundkatze
29.04.2020	Verband/ Verein	Pressemitteilung Kitzrettung

Datum	Adressat	Thema
04.05.2020	Bürger/in	Tiertransporte in Drittländer
23.05.2020	Verband/ Verein	Fördermittel für Kastrationen
29.05.2020	Verband/ Verein	Hilfsangebot Kitzrettung
02.06.2020	Bürger/in	Anzeige Randstreifen an Feldern
06.06.2020	Bürger/in	Anzeige Schutz Niederwild
11.06.2020	Verband/ Verein	Fundtiererlass
11.06.2020	Verband/ Verein	Kritik am Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
11.06.2020	Verband/ Verein	Fundkater
12.06.2020	Verband/ Verein	Katzenschutzverordnung
13.06.2020	Politik	Fördergelder für Katzenkastration
15.06.2020	Bürger/in	Anzeige vermähnte Rehkitze
19.06.2020	Bürger/in	Projekt Leoparden in Not
19.06.2020	Verband/ Verein	Anzeige Schlachthof
26.06.2020	Behörde	Katzenschutzverordnung
01.07.2020	Verband/ Verein	Katzenstudie
06.07.2020	Unternehmen	Aktuelle Lage Hundesalon, Nutzung wegen Corona
07.07.2020	Verband/ Verein	Katzenstudie
08.07.2020	Bürger/in	Schächten während islamischem Opferfest
13.07.2020	Hochschule/ Universität	Tierversuche bei landwirtschaftlichen Nutztieren
13.07.2020	Presse	Kontrollen und Verstöße bei Kastenstandshaltung in Sachsen-Anhalt
20.07.2020	Bürger/in	Anzeige Ferien- und Tierpark
20.07.2020	Bürger/in	Anzeige Eselhaltung

Datum	Adressat	Thema
27.07.2020	Verband/ Verein	Anzeige Schweinehaltungsbetrieb
04.08.2020	Verband/ Verein	Füttern herrenloser Katzen
04.08.2020	Verband/ Verein	Besitz an gefütterten Katzen
06.08.2020	Bürger/in	Ehrenamtliches Engagement
11.08.2020	Bürger/in	Anzeige Streunerkatzen
11.08.2020	Bürger/in	Anzeige Hundehaltung
12.08.2020	Tierhalter/in	Pferdehaltung nach Beschlagnahme
13.08.2020	Verband/ Verein	Unterbringung Löwe
13.08.2020	Verband/ Verein	Bitte um Unterstützung bei tierheimähnlicher Einrichtung für Katzen
18.08.2020	Bürger/in	Anzeige Kupierte Bahamaenten
18.08.2020	Behörde	Kaninchenhaltung in klassischen Kaninchenbuchten
18.08.2020	Behörde	Unterstützung Katzenkastration
20.08.2020	Bürger/in	Frage zum Engagement im Tierschutz
20.08.2020	Unternehmen	Hufbeschlagnahme Fördermöglichkeiten für Nachwuchsförderung
26.08.2020	Bürger/in	Hundenauslaufwiesen
26.08.2020	Unternehmen	Dozent Sachkunde artgerechte Tötung von Geflügel
27.08.2020	Bürger/in	Anzeige Welpen in Zwingerhaltung
30.08.2020	Verband/ Verein	Vorgang Räumspflicht von Futterstellen
31.08.2020	Bürger/in	Anzeige Pferde im Wohngebiet
31.08.2020	Behörde	Anzeige Greifvogelhaltung
02.09.2020	Bürger/in	Anzeige Schafhaltung
02.09.2020	Bürger/in	Katzenkastration – Programmteilnahme als Privatperson

Datum	Adressat	Thema
08.09.2020	Verband/ Verein	Rückfrage Kastrationsprogramm
15.09.2020	Verband/ Verein	Sinnhaftigkeit Kastrationsprogramm
18.09.2020	Bürger/in	Anzeige Schutz von Wildtieren
24.09.2020	Hochschule/ Universität	Tierversuch Masterarbeit
25.09.2020	Bürger/in	Fundkatzen
29.09.2020	Presse	Einführung Hundeführerschein
05.10.2020	Politik	Förderung von Tierheimen in Sachsen-Anhalt
06.10.2020	Bürger/in	Begründung einer Igelstation
12.10.2020	Bürger/in	Feldhamsterschutz in Sachsen-Anhalt
14.10.2020	Verband/ Verein	Zuschussprogramm des Landes zur Katzenkastration
18.10.2020	Bürger/in	Streunerkatzen im Wohngebiet
19.10.2020	Bürger/in	Greifvögel im Tierpark
20.10.2020	Politik	Katzenkastration
21.10.2020	Bürger/in	Unterstützung der Schweißhundearbeit
22.10.2020	Bürger/in	Anzeige Hundehaltung
27.10.2020	Bürger/in	Anzeige Katzenhaltung
03.11.2020	Verband/ Verein	Existenz von Tierheimen
06.11.2020	Verband/ Verein	Vermehrung herrenloser Katzen
13.11.2020	Bürger/in	Wildwarn-Reflektoren bei Rehwild
17.11.2020	Bürger/in	Anzeige 14 Streunerkatzen
23.11.2020	Verband/ Verein	Umgang mit Fundtieranzeigen
23.11.2020	Bürger/in	Anzeige Doggenhaltung

Datum	Adressat	Thema
01.12.2020	Hochschule/ Universität	Projekt nachhaltige Schweinefleischproduktion
02.12.2020	Unternehmen	Simulationsgeräte für tierfreie Versuche
04.12.2020	Bürger/in	Anzeige Tierhaltung
07.12.2020	Verband/ Verein	Verfahren Katzenkastrationsprogramm
10.12.2020	Verband/ Verein	Durchsetzung Tierschutzrecht
10.12.2020	Hochschule/ Universität	Umfrage zu Vertrauen in Politikregime
12.12.2020	Bürger/in	Anzeige Schlachthof
15.12.2020	Unternehmen	Berufliche Tätigkeit während Lockdown als Hundetrainer
16.12.2020	Unternehmen	Tierschutzrelevanz von Hundepflegern
16.12.2020	Verband/ Verein	Anzeige Zoophilie
17.12.2020	Verband/ Verein	Zuschussprogramm des Landes zur Kastration von Streunerkatzen
18.12.2020	Hochschule/ Universität	Kontrolldaten bei Tierversuchen
22.12.2020	Unternehmen	Befähigungsnachweis Tiertransporte

Tabelle 38 Veranstaltungen und Termine des Tierschutzbeauftragten

Datum	Veranstaltung an der der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat	TSB als Teilnehmer	TSB als Vortragender	TSB als Veranstalter
17.01.2019	Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen Arbeitsgruppe Registerverbund und Recht	X	X	
29.01.2019	Sitzung Landestierschutzbeirat	X	X	X
31.01.2019	Vortrag beim Ökologischen Bundesfreiwilligendienst, Magdeburg	X	X	
21./22.02.2019	Treffen Landestierschutzbeauftragte der Bundesländer	X	X	X
13.03.2019	Amtstierärzte-Dienstberatung Landesverwaltungsamt	X		
14.03.2019	Runder Tisch Lebensmitteleinzelhandel	X		
15.03.2019	Aktionsplan Schwanzkupieren Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden	X		
19.03.2019	Betriebsbesuch Putenmastbetrieb Braune	X		X
22.03.2019	Mitgliederversammlung Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen	X	X	
25.03.2019	Betriebsbesuch Putenmastbetrieb Neuenhofe	X		X
04.04.2019	Gespräch Umweltbundesamt Taubenvergrämung	X	X	
05.04.2019	Symposium Tierschutz beim Rind, Landesamt für Verbraucherschutz Stendal	X		
09.04.2019	Fortbildungsveranstaltung Tierschutz beim Transport	X		
06./07.05.2019	Jahrestagung Bund der beamteten Tierärzte Bad Staffelstein	X		
16./17.05.2019	Fortbildung Aktionsplan Schwanzkupieren Iden/Bernburg	X	X	X
04.06.2019	Betriebsbesuch Entenschlächtere Grimme	X		X
02.07.2019	Sitzung Landestierschutzbeirat	X	X	X
05./06.09.2019	Tagung Aktuelle Probleme des Tierschutz Hannover	X		
11./12.09.2019	Netzwerktreffen Modell- und Demonstrationsbetriebe Agrargenossenschaft Priessnitz	X		
14./15.09.2019	Stand / Präsentation auf Landeserntedankfest	X	X	X
16./17.09.2019	Treffen der Landestierschutzbeauftragten	X	X	

Datum	Veranstaltung an der der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat	TSB als Teilnehmer	TSB als Vortragender	TSB als Veranstalter
17.09.2019	Treffen Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen	X		
14.10.2019	Öffentliche Anhörung Bundestag, Wildtierverschlag	X		
15.10.2019	Veranstaltung Tierschutz beim Rind, Barleben	X		
23.10.2019	Amtstierärzte-Dienstberatung Landesverwaltungsamt	X		
06.11.2019	Fachkonferenz Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen	X	X	
19.11.2019	Nutztierstrategie Nordrhein-Westfalen, Dialoggespräch	X		
28.11.2019	Mitteldeutscher Schweinetag	X		
17.01.2020	Internationale Grüne Woche, Berlin	X		
22.01.2020	Fachgespräch Tier- und Emissionsschutz, Deutsche Umwelthilfe Berlin	X		
23.01.2020	Stiftung Balu, Betriebsbesuch Probst-Staßfurt	X	X	X
30.01.2020	Gespräch Schweinewirtschaftsverband Isoflurananwendung	X	X	
20.02.2020	Sitzung Landes-Tierschutzbeirat	X	X	X
27.02.2020	Fortbildung / Schulung für Rinderhalter	X	X	X
05.03.2020	Amtshilfe Landkreis Anhalt-Bitterfeld	X		
09./10.03.2020	Treffen der Landestierschutzbeauftragten	X	X	
26.03.2020	Dienstberatung der Amtstierärzte, Landesverwaltungsamt Halle	X		
01.05.2020	Sitzung Landestierschutzbeirat	X	X	X
28.04.2020	Betriebsbesuch Modell- und Demonstrationsbetrieb Agrargenossenschaft Priessnitz	X		
14.05.2020	Vorstellung Projekt Nationales Tierwohlmonitoring (NaTiMon)	X		
26.08.2020	Mitgliederversammlung Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen	X	X	
16.09.2020	Sitzung Landestierschutzbeirat	X	X	X
14.12.2020	Online-Schulung Isofluran-Narkose	X		

Impressum:

Erstellt durch:

Dr. Marco König

Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Hasselbachstraße 4

39104 Magdeburg

Layout:

Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten

Fotos:

Im Text:

wenn nicht anders ausgewiesen, immer Stabsstelle Tierschutzbeauftragter

Umschlagseite:

Titelbild Manuel Pape auf dem Bioland-Hof Altmark GbR in Salzwedel, OT Brewitz

Foto Minister Schulze privat

Stand:

November 2021